



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundes
Amt 
Für Mensch und Umwelt

BESCHAFFUNG VON ÖKOSTROM

Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung
im offenen Verfahren

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
Referat KI I 3 • 11055 Berlin
E-Mail: service@bmu.bund.de • Internet: <http://www.bmu.de>

Umweltbundesamt (UBA)
Referat Z 6 • Postfach 1406 • 06813 Dessau
E-Mail: info@umweltbundesamt.de • Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Redaktion: Dr. Roger Worm, BMU
Christine Voigt, UBA

Der Text wurde im Auftrag des BMU und UBA erarbeitet von:

Rechtsanwalt Toralf Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht Jörn Schnutenhaus
Rechtsanwälte Schnutenhaus & Kollegen
Rosenstraße 19 • 10178 Berlin
E-Mail: info@schnutenhaus-kollegen.de

Abbildung: Titelseite: Digital Vision

Stand: September 2006

VORBEMERKUNG

Strom aus fossilen Energieträgern verursacht hohe CO₂-Emissionen. Die Verminderung des Stromverbrauchs und der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) gehören daher zu den klimaschutzpolitisch wirkungsvollsten Maßnahmen. Mit dem Bezug von Ökostrom können Bundesbehörden ihre CO₂-Emissionen unmittelbar senken und einen Beitrag zur Umsetzung der Selbstverpflichtung der Bundesregierung leisten.

Bundesbehörden haben als öffentliche Auftraggeber ihre Beschaffungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren vorzunehmen. Bis vor wenigen Jahren war die vergaberechtliche Zulässigkeit einer Ausschreibung von Ökostrom noch umstritten. Bestehende Rechtsunsicherheiten sind zwischenzeitlich durch die Europäische Kommission und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beseitigt worden.

Der europäische Gesetzgeber hat dieser Entwicklung im Rahmen der Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Vergabekoordinierungsrichtlinie – VKR)¹ vom 31. März 2004 Rechnung getragen.

Bereits im zweiten Halbjahr 2003 hatte das Umweltbundesamt für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums eine europaweite Ausschreibung von Ökostrom im offenen Verfahren durchgeführt (Pilotausschreibung). Derzeit (im zweiten Halbjahr 2006) führt das Umweltbundesamt erneut eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom auf der Grundlage eines weiterentwickelten Ausschreibungskonzeptes durch.

Die vorliegende Arbeitshilfe erläutert ausführlich die vergaberechtlichen und fachlichen Grundlagen dieses Konzeptes und dessen konkrete Umsetzung in die Praxis. Teil I stellt den vergaberechtlichen Rahmen dar, Teil II Vorbereitung und Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens für Stromlieferungen. Teil III beschreibt die Besonderheiten bei einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom. Die einzelnen Teile können - je nach Vorkenntnissen - auch unabhängig voneinander genutzt werden. Alle für eine europaweite Ausschreibung von Ökostrom nach dem hier beschriebenen Konzept erforderlichen Unterlagen werden im vierten Teil zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe dieser Arbeitshilfe sind in erster Linie Bundesbehörden – sie kann jedoch gleichermaßen auch von jedem anderen öffentlichen Auftraggeber genutzt werden. Sie liefert die Grundlage für eine Beschaffung von Ökostrom nach einheitlichen Kriterien und mit einem effektiven Umweltnutzen. Bundesbehörden haben damit die Möglichkeit, aufeinander abgestimmt Ökostrom einzukaufen und die klimaschutzpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung auch durch die eigene Beschaffungspolitik vorbildhaft zu unterstützen.

¹ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, ABl. L 134 vom 30. April 2004, S. 114.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

8

Teil I: Vergaberechtlicher Rahmen

9

1. Vergaberechtliche Regelungen

10

- 1.1 Europäischer Rechtsrahmen 10
- 1.2 Internationaler Rechtsrahmen 10
- 1.3 Nationaler Rechtsrahmen 11
- 1.4 Novelle des Europäischen Vergaberechts 12
- 1.5 Geplante Änderung des deutschen Vergaberechts 13

2. Ausschreibungspflicht von Bundesbehörden

14

- 2.1 Maßgebliche Schwellenwerte 14
- 2.2 Schätzung des Auftragswertes 15
- 2.3 Anzuwendende Vorschriften unterhalb des Schwellenwertes 16
- 2.4 Anzuwendende Vorschriften bei Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes 17
- 2.5 Verfahrensgrundsätze im offenen Verfahren 17

Teil II: Vorbereitung und Durchführung Des Vergabeverfahrens

18

1. Ablauf und Zeitplan des Vergabeverfahrens

18

- 1.1 Überblick über die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens 19
- 1.2 Fristen 20
- 1.3 Zeitplan 21
- 1.4 Dokumentation des Vergabeverfahrens 22

2. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

23

- 2.1 Festlegung der Vergabestelle 24
- 2.2 Gemeinsame Ausschreibung mehrerer Bundesbehörden 25
- 2.3 Prüfung der Vertragsfreiheit der Abnahmestellen 25
- 2.4 Datenerfassung für das Leistungsverzeichnis 26
 - 2.4.1 Typisierung der Abnahmestellen 26
 - 2.4.2 Zu erfassende Daten 30

3. Inhaltliche Gestaltung der Vergabeunterlagen

32

- 3.1 Inhalt der Aufforderung zur Angebotsabgabe 33
 - 3.1.1 Losbildung 34
 - 3.1.2 Form der Angebote 35
 - 3.1.3 Ablauf der Angebotsfrist 36
 - 3.1.4 Zuschlags- und Bindefrist 36
 - 3.1.5 Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Bieter 37
 - 3.1.6 Nebenangebote 38
 - 3.1.7 Alternativangebote 39
 - 3.1.8 Sicherheitsleistungen 39
- 3.2 Inhalt des Angebotsschreibens 41
- 3.3 Inhalt der Leistungsbeschreibung 42
 - 3.3.1 Vergaberechtliche Anforderungen 42
 - 3.3.2 Inhalt der Leistungsbeschreibung im Überblick 42
 - 3.3.3 Leistungsverzeichnis 42
 - 3.3.4 Technische und sonstige Anforderungen an die Stromlieferung 43
 - 3.3.5 Technische Besonderheiten 43
 - 3.3.6 Lieferumfang und Lieferzeitraum 43
 - 3.3.7 Preisblätter 43
 - 3.3.8 Indizierung der Preisangebote 45

3.3.9	Zuschlagskriterien	45
3.3.10	Bietergemeinschaften	46
3.3.11	Unteraufträge	47
3.4	Inhalt des Stromliefervertrages	48
3.4.1	Stromlieferung inklusive oder exklusive Netznutzung	49
3.4.2	Separater Abschluss von Netznutzungs- und Netzanschlussverträgen mit dem örtlichen Verteilnetzbetreiber	51
3.4.3	Preisgestaltung	53
3.4.4	Preisanpassung	54
3.4.5	Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist	55
3.4.6	Hinzukommende und abgehende Abnahmestellen	56
3.4.7	Messung der Leistungs- und Verbrauchswerte	57
3.4.8	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	57
3.4.9	Datenbereitstellung	58
3.4.10	Haftung	59
4.	Durchführung des Vergabeverfahrens	59
4.1	Europaweite Vergabebekanntmachung	59
4.2	Versendung der Vergabeunterlagen an interessierte Bieter	61
4.3	Schriftliche Beantwortung von Anfragen, Hinweisen und Rügen der Bewerber	62
4.4	Protokollierte Angebotsöffnung	63
4.5	Prüfung der eingegangenen Angebote	64
4.5.1	Formelle Angebotsprüfung	64
4.5.2	Inhaltliche Angebotsprüfung	66
4.6	Wertung der Angebote	67
4.6.1	Ausschluss unzulänglicher Angebote	68
4.6.2	Eignungsprüfung	69
4.6.3	Prüfung der Angemessenheit der Preise	70
4.6.4	Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes	71
4.7	Zulässige Aufklärungsverhandlungen	71
4.8	Vergabeentscheidung	72
4.8.1	Zuschlag	72
4.8.2	Aufhebung der Ausschreibung	72
4.9	Information an alle nicht berücksichtigten Bieter	73
4.10	Zuschlagserteilung nach Ablauf der 14-tägigen Wartefrist	73
4.11	Ausfertigung des Stromliefervertrages	74
4.12	Bekanntmachung über den vergebenen Stromlieferauftrag	74
Teil III:	Besonderheiten bei einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom	76
1.	Vergaberechtliche Anforderungen an die Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom	77
1.1	Lieferung von Ökostrom als Auftragsgegenstand	77
1.1.1	Interpretierende Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2001	77
1.1.2	Regelung im europäischen Vergaberecht	78
1.1.3	Definition der Lieferung von Ökostrom als Auftragsgegenstand	79
1.1.4	Festlegung weiterer Umwelteigenschaften der Lieferung von Ökostrom	80
1.2	Umwelteigenschaften der Lieferung von Ökostrom als Zuschlagskriterium	80
1.2.1	Urteil des EuGH vom 17. September 2002 „Concordia Bus“	81
1.2.2	Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2003 „EVN und Wienstrom“	81
1.2.3	Regelung im europäischen Vergaberecht	82
1.3	Verwendung von Ökostrom-Gütesiegeln	82

2. Konzeption einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom	85
2.1 Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien	86
2.1.1 Festlegung der erneuerbaren Energien	86
2.1.2 Konkretisierung der anerkannten Biomasse	87
2.1.3 Einbeziehung der Mitverbrennung von Biomasse	88
2.1.4 Vertragliche Verpflichtung zur Lieferung von Ökostrom	89
2.2 Konkreter Umweltnutzen durch die Lieferung von Ökostrom	90
2.2.1 Anrechnung der Lieferung von Ökostrom nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Stromerzeugungsanlage – Staffelform	91
2.2.2 Festlegung einer prozentualen CO ₂ -Minderung als Mindestanforderung	93
2.2.3 Berechnung der durch die Lieferung von Ökostrom vermiedenen CO ₂ -Emissionen	94
2.2.4 Berechnungsbeispiel	98
2.3 Berücksichtigung einer höheren CO ₂ -Minderung bei der Zuschlagsentscheidung	99
2.3.1 Preis-/Leistungsverhältnis aus Angebotspreis und CO ₂ -Minderung	99
2.3.2 Gewichtung des Angebotspreises und der CO ₂ -Minderung	100
2.3.3 Festlegung der für die CO ₂ -Minderung zu vergebenden Punktzahl	101
2.4 Stammdatenblätter und Formblatt zur Berechnung der CO ₂ -Minderung	105
2.5 Anlagenwechsel vor Lieferbeginn oder während des Lieferzeitraumes	107
2.6 Nachweispflichten des Ökostromlieferanten	107
2.7 Ausschluss einer Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms	109
2.8 Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers und Vertragsstrafe	110
2.8.1 Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers	110
2.8.2 Vertragsstrafe des Stromlieferanten	110
Teil IV: Muster-Unterlagen für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom	112
Vermerk zur Vorbereitung der Vergabe	112
Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	112
Angebotsformular mit den Anlagen	112
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	112
Eigenerklärung zum Unternehmen	112
Referenzliste	112
Angaben kleinerer und mittlerer Unternehmen	112
Leistungsbeschreibung mit den Anlagen	112
Verpflichtungserklärung zum Ausschluss einer Doppelvermarktung	112
Muster-Stromliefervertrag	112
Erklärung der Bietergemeinschaft	112
Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern	112
Bankbürgschaft (Muster)	112
Anlagen der Leistungsbeschreibung in Tabellenform	112
Leistungsverzeichnis	112
Preisblätter	112
Formblätter zur technischen Spezifikation (Stammdatenblätter für die Anlagenkategorien und Formblatt zur Berechnung der CO ₂ -Minderung)	112
Niederschrift über die Angebotsöffnung mit Angebotsspiegel	112
Bieterinformation gemäß § 13 Vergabeverordnung	112
Zuschlagsschreiben	112

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
AVBELtV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden
BAnz.	Bundesanzeiger
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BHKW	Blockheizkraftwerk
BiomasseV	Biomasseverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
ca.	cirka
d. h.	das heißt
DVAL	Deutscher Verdingungsausschuss für Leistungen
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EEX	European Energy Exchange (Strombörse in Leipzig)
EG	Europäische Gemeinschaften
eI	elektrisch
EMAS	eco-management and audit-scheme (Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	Fortfolgende (Seiten)
GAP	Government Procurement Agreement
GEMIS	Globales Emissions-Modell Integrierter Systeme
ggf.	gegebenenfalls
GSM	global system for mobile communication
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWh	Gigawattstunden
HS	Hochspannungsebene
HT	Hochtarifzeit Tag
KAV	Konzessionsabgabenverordnung

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

kg	Kilogramm
kV	Kilovolt
kVArh	Kilovoltamperereaktivstunden
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz)
lit.	Buchstabe
LKR	Lieferkoordinierungsrichtlinie
MS	Mittelspannungsebene
Mio.	Million
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Niederspannungsebene
NT	Niedertarifzeit Nacht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
OLG	Oberlandesgericht
RECS	Renewable Energy Certificate System
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sog.	so genannt
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
TÜO	Staatlich anerkannte technische Überwachungsorganisation
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
UCTE	Union pour la coordination du transport de l'électricité (Union für die Koordination des Transports elektrischer Energie)
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft
VDN	Verband der Netzbetreiber
VdTÜV	Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e. V.
VergabeR	Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht
vgl.	vergleiche
VK	Vergabekammer
VKR	Vergabekoordinierungsrichtlinie
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen)
VOL/B	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen)
VV II plus Strom	Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13.12.2001
WTO	Welthandelsorganisation
z. B.	zum Beispiel
ZNER	Zeitschrift für neues Energierecht

TEIL I: VERGABERECHTLICHER RAHMEN

Bei der Konzeption und Durchführung einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren haben öffentliche Auftraggeber das Vergaberecht zu beachten.

Anwendung des Vergaberechts

Das Vergaberecht schreibt öffentlichen Auftraggebern eine bestimmte Vorgehensweise bei ihren Beschaffungsvorgängen vor. Die inhaltliche Gestaltung und der zeitliche Ablauf einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom werden wesentlich durch die Vorgaben des Vergaberechts bestimmt.

Nach nunmehr geltendem Vergaberecht ist die rechtssichere Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom problemlos möglich. Diese Arbeitshilfe ist erarbeitet worden auf der Grundlage des neuen europäischen Vergaberechts aus dem Jahre 2004 mit der Vergabekoordinierungsrichtlinie als der „klassischen Richtlinie“ für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie auf Grundlage des derzeit noch geltenden nationalen vergaberechtlichen Rahmens.

Eine Umsetzung der Vergabekoordinierungsrichtlinie in deutsches Recht ist bislang, sieht man von der Neuregelung der VOL/A ab, nicht erfolgt. Die Novelle des europäischen Vergaberechts von 2004 und ihre Umsetzung in deutsches Recht führen zu einer Weiterentwicklung des vergaberechtlichen Rahmens. Das neue europäische Vergaberecht von 2004 setzt die hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltschutzkriterien progressive Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) um. Diese Arbeitshilfe wird auch nach Inkrafttreten der anstehenden Vergaberechtsnovelle in Deutschland eine in der Praxis brauchbare und verlässliche Anleitung zur Durchführung von Vergabeverfahren über die Lieferung von Ökostrom darstellen.

1. Vergaberechtliche Regelungen

1.1 Europäischer Rechtsrahmen

EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie
maßgeblich für die Ware Strom

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)² sind zwei Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge maßgeblich:– die Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Vergabekoordinierungsrichtlinie – VKR) und die Richtlinie zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektorenrichtlinie)³.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist Strom eine Ware.⁴ Deshalb ist der Auftrag zur Stromlieferung ein Lieferauftrag. Für die Ausschreibung der Stromlieferung durch einen Auftraggeber, der nicht aus einem der in der Sektorenrichtlinie genannten Bereiche stammt, ist daher die Vergabekoordinierungsrichtlinie maßgeblich.

In der Vergabekoordinierungsrichtlinie sind die für ihre Anwendbarkeit maßgeblichen Auftragsschwellenwerte festgelegt und Vorgaben für die Durchführung europaweiter Ausschreibungen von Lieferaufträgen geregelt.

1.2 Internationaler Rechtsrahmen

GPA durch EU-Vergaberichtlinien
umgesetzt

Auf internationaler Ebene findet für öffentliche Auftraggeber das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)⁵ der Welthandelsorganisation (WTO) Anwendung, das von der Europäischen Gemeinschaft (EG) ratifiziert wurde. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG⁶ wurden die europäische Vergabekoordinierungsrichtlinie und die europäische Sektorenrichtlinie dem GPA angepasst. Deshalb erfüllen öffentliche Auftraggeber bei ordnungsgemäßer Anwendung der bezeichneten Richtlinien zugleich auch die Anforderungen des GPA. Gleiches gilt für bilaterale Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, welche die EG mit einigen Drittstaaten abgeschlossen hat.

² Gemäß dem EWG-Abkommen gelten diese Bestimmungen auch für Norwegen, Island und Liechtenstein.

³ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, ABl. L 134 vom 30. April 2004, S. 1.

⁴ EuGH, Urteil vom 27. April 1994 „Almelo“, - Rs. C-393/92 -, EuZW 1994, S. 409 ff.

⁵ Government Procurement Agreement von April 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1996.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 der Kommission vom 28. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe, ABl. L 326 vom 29. Oktober 2004, S. 17.

1.3 Nationaler Rechtsrahmen

Der deutsche Gesetzgeber hat das Vergaberecht gesetzlich ausgestaltet:

- im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 bis 129 GWB⁷)
- durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge⁸.

Kartellvergaberecht im GWB und der Vergabeverordnung

Eine Anpassung des GWB und der Vergabeverordnung an die Regelungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie ist trotz des bereits abgelaufenen Umsetzungsstermins (1. Februar 2006) bislang nicht erfolgt.

Des Weiteren ist bei der Ausschreibung von Lieferaufträgen die Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)⁹ zu beachten. Die VOL/A ist keine staatliche Rechtsnorm, sondern das Ergebnis von Arbeiten im Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL). Die VOL/A liegt seit April 2006 in einer neuen Fassung vor, welche die Vorgaben der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie umsetzt.

VOL/A ist keine Rechtsnorm

Die Neufassung der VOL/A beinhaltet dabei insbesondere folgende Neuerungen:

- Einführung des wettbewerblichen Dialogs als neue Art der Vergabe
- Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen
- Regelungen zum Nachweis von Umwelteigenschaften.

Eine Umsetzung der in der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie optional vorgesehenen Verfahren ‚elektronische Auktion‘ und ‚dynamisches Beschaffungssystem‘ ist noch nicht erfolgt. Nach Ansicht des DVAL bedürfen diese Verfahren einer weiteren Diskussion und bleiben daher gegebenenfalls einer späteren Änderung der VOL/A vorbehalten.

Die Neufassung der VOL/A in ihren Abschnitten 2 bis 4 bedarf zu ihrer Anwendungsverpflichtung für öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB einer Änderung der Vergabeverordnung.

Die zurzeit maßgeblichen vergaberechtlichen Regelungen für die europaweite Ausschreibung eines Lieferauftrages finden sich demzufolge in erster Linie in der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie, im GWB sowie in der Vergabeverordnung und erst in zweiter Linie in der VOL/A (sog. „Kaskadenprinzip“):

Kaskadenprinzip

⁷ GWB vom 26. August 1998, BGBl. I S. 2512, in Kraft getreten am 1. Januar 1999.

⁸ Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003, BGBl. I S. 169.

⁹ in der Fassung vom 06. April 2006, BAnz. Nr. 100a vom 30. Mai 2006.

Kaskadenprinzip im Vergaberecht

Europäische Vergabekoordinierungsrichtlinie (VKR)

GWB, 4. Teil, §§ 97–129

Vergabeverordnung

VOL/A

Der vierte Teil des GWB enthält die wesentlichen Grundsätze des nationalen, am Gemeinschaftsrecht ausgerichteten Vergaberechts und regelt den Rechtsschutz der Bieter im Vergabeverfahren. Die Vergabeverordnung regelt die näheren Bestimmungen über das Vergabeverfahren und verweist für die europaweite Ausschreibung von Lieferaufträgen auf die VOL/A. Die VOL/A enthält zahlreiche detaillierte Verfahrensregeln zur Durchführung eines Vergabeverfahrens.

1.4 Novelle des Europäischen Vergaberechts

einheitliche Richtlinie für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Die am 31. März 2004 in Kraft getretene Vergabekoordinierungsrichtlinie hat die bis dahin geltende europäische Lieferkoordinierungsrichtlinie¹⁰ ersetzt.

Mit der Vergabekoordinierungsrichtlinie, die Teil des so genannten Legislativpakets der EU ist, wurde das europäische Vergaberecht grundlegend reformiert. Ziel dieser Reform ist eine Modernisierung, Flexibilisierung und Vereinfachung des geltenden Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

wichtige Neuregelungen im europäischen Vergaberecht, u. a. zur Berücksichtigung von Umweltkriterien

Die wichtigsten in der Vergabekoordinierungsrichtlinie geregelten Neuerungen sind:

¹⁰ Richtlinie 93/36/EG des Rates vom 14. Juni 1993, ABl. L 199 vom 9. August 1993, S. 1, geändert durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997, ABl. L 328 vom 28. November 1997, S. 1.

- Festsetzung neuer Auftragsschwellenwerte für Bundesbehörden und sonstige öffentliche Auftraggeber
- Einführung des wettbewerblichen Dialogs als neue Vergabeverfahrensart
- Kriterien zur Berücksichtigung von Sozial- und Umweltbelangen
- Regelungen zur elektronischen Beschaffung
- Einführung elektronischer Auktionen und eines dynamischen Beschaffungssystems als optionale Instrumente
- Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen
- Bildung zentraler Beschaffungsstellen.

Die Vergabekoordinierungsrichtlinie hätte bis zum 31. Januar 2006 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die in Deutschland noch ausstehende Umsetzung wird zu einer erheblichen Änderung des 4. Teils des GWB und der Vergabeverordnung führen.

Umsetzung in nationales Recht

1.5 Geplante Änderung des deutschen Vergaberechts

Unabhängig von den europäischen Vorgaben gibt es nationale Reformvorstellungen, die über eine bloße Umsetzung des europäischen Legislativpakets hinausgehen. Die Bundesregierung beschloss am 28. Juni 2006 u. a. die folgenden Eckpunkte für eine Vereinfachung des Vergaberechts:

Vereinfachung des Vergaberechts auf nationaler Ebene

- Beschränkung der Vergaberegeln auf das notwendige Maß, substantielle Vereinfachungen der Vergabeordnungen (VOL/A, VOB/A, VOF)
- mittelstandsgerechte Ausgestaltung des künftigen Vergaberechts
- Erhöhung der Transparenz bei allen Vergabeverfahren
- Umsetzung des EU-Vergaberechts 1:1, d. h. keine über das EU-Recht hinausgehenden strengeren Verpflichtungen für die Auftraggeber
- Überprüfung der Rechtsschutzverfahren auf ihre Effizienz.

2. Ausschreibungspflicht von Bundesbehörden

Stromlieferung als öffentlicher Lieferauftrag

Seit der Liberalisierung des deutschen Energiemarktes durch das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. April 1998 (EnWG)¹¹ kann jeder Kunde seinen Stromlieferanten frei wählen. Dies gilt selbstverständlich auch für öffentliche Auftraggeber. Dementsprechend ist die Stromlieferung an öffentliche Auftraggeber ein Beschaffungsvorgang, der wie andere Waren, Bau- und Dienstleistungen dem Vergaberechtsregime unterliegt. Öffentliche Auftraggeber haben ihre Beschaffungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren vorzunehmen.

Der Bund wie auch die Länder und Kommunen sind als Gebietskörperschaften öffentliche Auftraggeber.¹² Bei der Auftragsvergabe des Bundes sind die Regelungen des GWB und der Vergabeverordnung nur anzuwenden, wenn der jeweilige Auftrag einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschreitet.¹³

Unterhalb dieses Schwellenwertes besteht ebenfalls eine Ausschreibungspflicht des Bundes, die sich aus § 55 der Bundeshaushaltsordnung ergibt.

2.1 Maßgebliche Schwellenwerte

Schwellenwert für oberste und obere Bundesbehörden: derzeit 130.000 € netto

Für Lieferaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden beträgt der Schwellenwert ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer derzeit noch 130.000 EUR.¹⁴

Dieser Schwellenwert gilt trotz der nunmehr unmittelbar anwendbaren Vergabekoordinierungsrichtlinie, welche einen Schwellenwert in Höhe von 154.000 EUR vorsieht¹⁵, fort¹⁶. Eine Anpassung an die höheren Schwellenwerte der Richtlinie 2004/18/EG bleibt einer förmlichen Änderung der Vergabeverordnung vorbehalten.

Erreicht oder überschreitet ein Lieferauftrag den Schwellenwert, sind Bundesministerien einschließlich ihrer nachgeordneten oberen Behörden dazu verpflichtet, den entsprechenden Lieferauftrag europaweit auszuschreiben und zu vergeben.

¹¹ BGBl. I S. 730, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970.

¹² vgl. § 98 Nr. 1 GWB.

¹³ vgl. § 100 Abs. 1 GWB; so auch die Rechtsprechung in Deutschland; vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 11. April 2002 „Weinbergmauer“; - 2 U 240/01 -, NZBau 2002, S. 395 f; OLG Saarbrücken, Urteil vom 29. April 2003 „Bundesautobahn 8“, - 5 Verg 4/02 -, NZBau 2003, S. 462 ff.; dagegen wurde Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

¹⁴ vgl. § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung.

¹⁵ vgl. Art. 7 a) VKR.

¹⁶ vgl. Rundschreiben des BMWi vom 26. Januar 2006 zur Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, S. 3.

Für Lieferaufträge anderer öffentlicher Auftraggeber – außer der Sektorenauftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 4 GWB – beträgt der Schwellenwert derzeit noch 200.000 EUR netto. Eine gegebenenfalls erfolgende Anpassung an den europarechtlich vorgesehenen Schwellenwert in Höhe von 236.000 EUR¹⁷ bleibt auch hier einer förmlichen Änderung der Vergabeverordnung vorbehalten.

Schwellenwert für andere öffentliche Auftraggeber:
derzeit 200.000 € netto

2.2 Schätzung des Auftragswertes

Der öffentliche Auftraggeber hat zunächst abzuschätzen, ob der Auftragswert der Stromlieferung den maßgeblichen Schwellenwert überschreitet. Bei der Schätzung des Auftragswertes hat er von der geschätzten Netto-Gesamtvergütung für die vorgesehene Stromlieferung auszugehen.¹⁸ Die Umsatzsteuer bleibt bei der Schätzung unberücksichtigt.

Schätzung der Netto-Gesamtvergütung für den Lieferauftrag

Neben dem Stromlieferentgelt sind jedoch die Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹⁹, die Aufschläge aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)²⁰ sowie die Stromsteuer bei der Schätzung der Auftragswerte für einen All-inclusive-Stromliefervertrag zu berücksichtigen.

Auftragswert von All-inclusive-Stromlieferverträgen

Etwas anderes gilt, wenn nur die reine Stromlieferung ohne Netznutzung im Wettbewerb vergeben werden soll.²¹

Auftragswert von reinen Stromlieferverträgen ohne Netznutzung

In diesem Fall sind bei der Schätzung des Auftragswertes neben dem Stromlieferentgelt die Stromsteuer und die Mehrbelastungen aus dem EEG zu berücksichtigen. Die Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers, die Konzessionsabgaben und die Aufschläge gemäß KWKG sind nicht mitzurechnen, weil diese Entgelte nicht von dem Stromlieferanten, sondern von dem örtlichen Netzbetreiber gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet werden.

Der Auftraggeber schließt in diesem Fall mit dem jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet seine Abnahmestellen liegen, einen gesonderten Netznutzungsvertrag. Die Netznutzung kann aufgrund des natürlichen Monopols an den Stromverteilnetzen nur mit dem örtlichen Netzbetreiber, nicht jedoch mit Dritten im Wettbewerb, vereinbart werden. Weil der Vertragspartner von vornherein feststeht, ist der Abschluss eines Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages nicht öffentlich auszuschreiben.

¹⁷ vgl. Art. 7 b) VKR.

¹⁸ vgl. § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung.

¹⁹ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2004, BGBl. I S. 1918, geändert durch Artikel 3 Absatz 35 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970).

²⁰ Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002, BGBl. I S. 1092, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826).

²¹ vgl. dazu die Darstellung von Vor- und Nachteilen sowie aus energiewirtschaftlicher Sicht in Teil II, Kapitel 3.3.1.

Ermittlung des Vertragswertes	Bei Stromlieferverträgen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten ist der Vertragswert zugrunde zu legen. Bei Stromlieferverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ist der Gesamtwert maßgeblich. Bei unbefristeten Stromlieferverträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48 ²² (geschätzter Auftragswert für 48 Monate bzw. 4 Jahre).
Auftragswert bei Lieferverträgen mit Verlängerungsmöglichkeit	Im Regelfall wird in einem zwei- oder dreijährigen Stromliefervertrag vorgesehen, dass sich der Vertrag jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Dann ist die Vertragsdauer nicht absehbar. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von dem geschätzten Auftragswert für 48 Monate auszugehen.
Schätzung der Auftragswerte bei Losbildung, Optionsrechten und Rahmenvereinbarungen	<p>Bei der Schätzung der Auftragswerte sind weitere Regelungen in § 3 Vergabeverordnung zu beachten, die alle darauf gerichtet sind, einer „Flucht aus dem Vergaberecht“ möglichst vorzubeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Aufteilung der Stromlieferung in mehrere Lose müssen bei der Schätzung der Auftragswerte alle Lose berücksichtigt werden, d. h. die Werte der einzelnen Lose sind zu addieren. • Sieht der beabsichtigte Stromliefervertrag Optionsrechte vor, so ist der voraussichtliche Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Auftragswertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu schätzen. • Bei Rahmenvereinbarungen erfolgt die Schätzung auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplanten Aufträge, d. h. der Einzelstromlieferverträge.²³

2.3 Anzuwendende Vorschriften unterhalb des Schwellenwertes

Zweiteilung des deutschen Vergaberechts	Der Einfluss des europäischen Vergaberechts hat zu einer Zweiteilung des deutschen Vergaberechts geführt.
Ausschreibungspflicht gemäß § 55 Bundeshaushaltsordnung	Unterhalb des Schwellenwertes sind öffentliche Aufträge nur aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften öffentlich auszuschreiben. § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ²⁴ sieht vor, dass dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Bund hat durch entsprechende Erlasse seine Vergabestellen zur Anwendung des ersten Abschnitts der VOL/A verpflichtet.

²² vgl. § 3 Abs. 3 Vergabeverordnung.

²³ vgl. § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung.

²⁴ Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911).

2.4 Anzuwendende Vorschriften bei Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes

Mit Erreichen sowie oberhalb des Schwellenwertes von derzeit noch 130.000 EUR netto sind für Stromlieferverträge der Bundesministerien einschließlich ihrer nachgeordneten oberen Behörden folgende vergaberechtliche Regelungen in vollem Umfang zu beachten:

- die europäische Vergabekoordinierungsrichtlinie
- das Kartellvergaberecht gemäß §§ 97 bis 129 GWB
- die Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003
- der 2. Abschnitt der VOL/A in der Fassung vom 6. April 2006.

In der Praxis hat der in § 4 Abs. 1 Vergabeverordnung verankerte Verweis auf den 2. Abschnitt der VOL/A für öffentliche Auftraggeber gravierende Konsequenzen: die Pflicht zur Vergabe der Stromlieferung im Wege des offenen Verfahrens.

Bundesbehörden haben demnach keine Wahlfreiheit bei der Art des Vergabeverfahrens. § 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A bestimmt, dass öffentliche Auftraggeber das offene Verfahren anzuwenden haben. Dieser Vorrang des offenen Verfahrens soll einen möglichst großen – europaweiten – Wettbewerb unter den Bietern fördern; es findet keine Beschränkung des Bieterkreises statt.

Dementsprechend beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren.

Das europäische Vergaberecht hingegen lässt dem öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung seiner Vergabeverfahren die Wahl zwischen dem offenen und dem nichtoffenen Verfahren²⁵. Inwieweit der deutsche Gesetzgeber diese Wahlmöglichkeit in das deutsche Vergaberecht übernimmt, bleibt abzuwarten.

2.5 Verfahrensgrundsätze im offenen Verfahren

Das offene Verfahren ist förmlich streng. Es läuft nach festen Vorgaben und Schrittfolgen ab. Es ist bewusst transparent und überprüfbar gestaltet. Dies soll die Nachprüfung von Vergabeverfahren ermöglichen, die dem in den §§ 102 ff. GWB verankerten Rechtsschutz der Bieter Rechnung trägt.

Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze im offenen Verfahren sind:

- Pflicht zur Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb
- Pflicht zur Gleichbehandlung der Bieter (Diskriminierungsverbot)
- Transparenzgebot
- Verhandlungsverbot, insbesondere über die Angebotspreise
- Dokumentationspflicht des Auftraggebers.

Pflicht zur europaweiten Ausschreibung

Vergabe im offenen Verfahren - keine Wahlfreiheit bei der Art des Vergabeverfahrens

Transparenz und Überprüfbarkeit des offenen Verfahrens

²⁵ vgl. Art. 28 VKR.

TEIL II: VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES VERGABEVERFAHRENS

1. Ablauf und Zeitplan des Vergabeverfahrens

zwingende vergaberechtliche
Vorschriften zu Ablauf und Zeit-
plan

Ablauf und Zeitplan einer europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung sind zum einen durch die Besonderheiten des Auftragsgegenstandes „Stromlieferung“ bestimmt. Zum anderen ergibt sich der Verfahrensablauf, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, aus zwingenden vergaberechtlichen Vorschriften.

Bevor in den nachfolgenden Kapiteln die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens erläutert werden, wird zunächst ein Überblick über den Ablauf einer europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung gegeben.

Des Weiteren wird ein Zeitplan vorgestellt, der die vergaberechtlich vorgegebenen Fristen und den bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Stromlieferung erfahrungsgemäß zu veranschlagenden Zeitaufwand berücksichtigt.

1.1 Überblick über die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens

Die nachfolgende Übersicht zeigt die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens zur Lieferung von Ökostrom bis zum Lieferbeginn:

Phasen einer europaweiten Stromausschreibung

- ggf. Vorinformation am Jahresanfang im Supplement zum Amtsblatt der EG
- ggf. Einschaltung von Sachverständigen
- Erstellung eines Zeitplans sowie eines Projektablaufplans
- Konzeption des Vergabeverfahrens zur Lieferung von Ökostrom
- Kündigung bestehender Stromlieferverträge
- Datenerfassung für die auszuschreibenden Abnahmestellen
- Erstellung der Vergabeunterlagen
- Vergabebekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EG und eventuell in nationalen Bekanntmachungsmedien
- Versand der Vergabeunterlagen auf Anforderung interessierter Bieter
- ggf. schriftliche Beantwortung von Anfragen, Hinweisen und Rügen, ggf. in diesem Zuge Ergänzung oder Änderung der Vergabeunterlagen
- Eingang der Angebote
- protokollierte Angebotsöffnung
- dokumentierte Angebotsprüfung
- ggf. Aufklärungsverhandlungen
- dokumentierte Angebotswertung
- dokumentierte Vergabeentscheidung des Auftraggebers
- Information an alle nicht berücksichtigten Bieter
- Einhaltung der 14-Tage-Wartefrist vor Zuschlagserteilung
- Zuschlagserteilung
- Ausfertigung und Unterzeichnung des Stromliefervertrages
- Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im Supplement zum Amtsblatt der EG
- Lieferbeginn

1.2 Fristen

In der Vergabeverordnung und in der VOL/A sind für eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren Fristen geregelt, die öffentliche Auftraggeber zu beachten haben (siehe die nachfolgende Übersicht). Zwingende Fristen, deren Nichteinhaltung für den öffentlichen Auftraggeber mit einer Sanktion verbunden ist, sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Fristen im Vergabeverfahren

den Bietern einzuräumende Angebotsfrist	mindestens 52 Tage gerechnet vom Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt der EG	§ 18 a Nr. Abs. 1 VOL/A
Frist für die Versendung rechtzeitig angeforderter Vergabeunterlagen	6 Tage nach Eingang der Anforderung durch den Bieter	§ 18 a Nr. 1 Abs. 5 VOL/A
Zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen	spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	§ 18 a Nr. 1 Abs. 6 VOL/A
Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter	mindestens 14 Tage vor Zuschlagserteilung	§ 13 Satz 2 Vergabeverordnung
Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im Supplement zum Amtsblatt der EG	spätestens 48 Tage nach Zuschlagserteilung	§ 28 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A

1.3 Zeitplan

Der nachfolgend vorgestellte Zeitplan basiert auf Erfahrungswerten aus europaweiten Ausschreibungen eines Stromlieferauftrages im offenen Verfahren. Er berücksichtigt die vorstehend genannten vergaberechtlich vorgegebenen Fristen. Zwingende Fristen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Zeitplan für eine europaweite Stromausschreibung

Vorbereitung und Konzeption	30 Tage
Erstellung der Vergabeunterlagen	30 Tage
Angebotsfrist für die Bieter	mindestens 52 Tage
Prüfung und Wertung der Angebote, ggf. Aufklärungsverhandlungen bei Zweifeln über die Angebote	21 Tage
Vergabeentscheidung	21 Tage
Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter	mindestens 14 Tage
Anmeldung der Stromlieferung durch den neuen Lieferanten für die einzelnen Abnahmestellen beim örtlichen Netzbetreiber	60 Tage (mindestens 1 Monat)
Durchführungszeit	ca. 228 Tage, 7,5 Monate

Die in dem Zeitplan angegebenen Fristen bzw. Zeiträume sind der individuellen Situation des jeweiligen Auftraggebers anzupassen. Insbesondere in den Phasen der Vorbereitung, Prüfung und Wertung der Angebote und der Vergabeentscheidung können längere oder auch kürzere Zeiträume notwendig werden bzw. möglich sein.

Der Netzbetreiber benötigt branchenüblich mindestens 6 Wochen, um eine termingerechte Belieferung der einzelnen Abnahmestellen durch den Stromlieferanten sicherzustellen. Auf jeden Fall hat der Stromlieferant die Stromlieferung beim jeweiligen Netzbetreiber spätestens einen Monat vor Lieferbeginn anzumelden.²⁶

individueller Zeitplan erforderlich

Zeitraum für die Anmeldung der Stromlieferung durch den neuen Lieferanten beim Netzbetreiber: zwei Monate

²⁶ vgl. § 14 Abs. 3 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005, BGBl. I S. 2243.

Insbesondere im Falle eines Lieferantenwechsels können bei der Anmeldung der Abnahmestellen Einzelfragen auftreten, die vor Lieferbeginn zu klären sind. Deswegen sollte der Auftraggeber dem neuen Lieferanten einen deutlich über die Mindestfrist von einem Monat hinausgehenden Zeitraum für die Anmeldung der Belieferung der Abnahmestellen einräumen.

Praxistipp

Nach Zuschlagserteilung sollte dem erfolgreichen Bieter (d. h. dem künftigen Lieferanten) vor Lieferbeginn ein Zeitraum von 60 Tagen für die Anmeldung der Belieferung der Abnahmestellen beim jeweiligen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung stehen.

Vergabevermerk des Auftraggebers, vgl. Musterunterlage in Teil IV

1.4 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen im Vergabeverfahren hat der Auftraggeber in einem umfassenden Vergabevermerk zu dokumentieren.²⁷ Die Verpflichtung zur Erstellung eines Vergabevermerks dient der transparenten Gestaltung des gesamten Vergabeverfahrens. Darüber hinaus kommt dem Vergabevermerk eine wesentliche Beweisfunktion zu. Der Vergabevermerk soll eine Überprüfbarkeit der im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffenen Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen gewährleisten. Die am Vergabeverfahren teilnehmenden Bieter haben ein subjektives Recht auf eine ausreichende Dokumentation des Vergabeverfahrens und insbesondere der wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren.²⁸

²⁷ vgl. § 30 Nr. 1 VOL/A.

²⁸ vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 3. August 1999 „Flughafen Berlin-Schönefeld“, - 6 Verg 1/99 -, NZBau 2000, S. 39, 44.

Der Vergabebericht bei einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:²⁹

Inhalt des Vergabeberichts

- Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
- Entscheidung über das gewählte Vergabeverfahren mit Begründung
- Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung
- ggf. Art und Umfang der einzelnen Lose, ggf. mit Begründung
- Wert des Auftrags bzw. der einzelnen Lose
- einzelne Stufen des Vergabeverfahrens mit genauer Datumsangabe
- Zahl und Namen der Bieter, die die Verdingungsunterlagen angefordert und zugesandt bekommen haben
- Zahl und Namen der Bieter, die Angebote eingereicht haben
- Anfragen, Hinweise und Rügen der Bieter; Biiterrundschreiben des Auftraggebers an alle Bieter
- ggf. nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangene Angebote
- ggf. Zahl der Nebenangebote
- ggf. Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten
- Ergebnis der Prüfung der Angebote
- ggf. Angaben über Verhandlungen mit Bieter und deren Ergebnis
- Ergebnis der Wertung der Angebote
- Name des künftigen Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot
- Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter und Einhaltung der 14-Tage-Wartefrist vor Zuschlagserteilung
- Zuschlagserteilung (Datum, Uhrzeit, Form)
- ggf. Anteile der beabsichtigten Unterauftragnehmerleistungen
- Angaben über die Ausfertigung des Stromlieferungsvertrages

2. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Die europaweite Ausschreibung der Stromlieferung muss sorgfältig vorbereitet werden. In der Vorbereitungsphase muss der öffentliche Auftraggeber die organisatorischen, rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausschreibung schaffen.

Bereits in der Vorbereitungsphase sollte sich der öffentliche Auftraggeber entscheiden, ob er die Ausschreibung der Stromlieferung mit seinen eigenen personellen Kapazitäten bewältigen kann und will, oder ob er sich dabei externer Sachverständiger bedienen möchte. Die Mitwirkung von Sachverständigen zur Klärung rein fachlicher Fragen ist vergaberechtlich zulässig.³⁰ Die Sachverständigen sind jedoch reine Hilfspersonen des Auftraggebers und

Muster-Unterlage im Teil IV

Mitwirkung von Sachverständigen
auf Auftraggeberseite

²⁹ vgl. Porz, in Daub/Eberstein, Kommentar zur VOL/A, 5. Aufl. 2000, § 30 Rn. 10.

³⁰ vgl. § 6 Nr. 1 VOL/A.

dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der Vergabe der Stromlieferung beteiligt sein oder beteiligt werden.³¹

Zur Vorbereitung einer europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung hat eine ausschreibende Behörde im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erledigen:

Vorbereitungshandlungen

- Festlegung der Vergabestelle
- Klärung, welche Behörden am Vergabeverfahren teilnehmen; ggf. Erteilung von Aufträgen und Vollmachten an die Vergabestelle
- Erfassung der Abnahmestellen und Prüfung der Vertragsfreiheit der Abnahmestellen
- Datenerfassung für das Leistungsverzeichnis

2.1 Festlegung der Vergabestelle

Der öffentliche Auftraggeber hat eine Vergabestelle einzurichten bzw. zu bestimmen.

Aufgaben der Vergabestelle

Die Vergabestelle koordiniert die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens und ist für seinen reibungslosen Ablauf verantwortlich. In der Vorbereitungsphase sammelt die Vergabestelle sämtliche notwendigen Informationen und erstellt auf deren Grundlage die Vergabeunterlagen. Die Vergabestelle führt das Vergabeverfahren durch. Sie trifft auch die Vergabeentscheidung bzw. bereitet diese für eventuell erforderliche Gremienbeschlüsse vor. Die Vergabestelle tritt für den Auftraggeber gegenüber den Bietern auf. Die Stromlieferung ist unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestelle zu vergeben.³²

zentrale Informationssammlung durch die Vergabestelle

Soweit die für die Ausschreibung der Stromlieferung erforderlichen Informationen bei mehreren Ministerien, Behörden oder Stellen verteilt vorliegen, sollte organisatorisch sichergestellt werden, dass alle notwendigen Informationen rechtzeitig der Vergabestelle zur Verfügung stehen.

³¹ vgl. § 6 Nr. 3 VOL/A; zu den Grenzen der Mitwirkung von Sachverständigen im Vergabeverfahren, vgl. zuletzt OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Februar 2004 „Versicherungsberater I“ - 1 Verg 17/03 -, VergabeR 2004, S. 387 ff.

³² vgl. § 2 Nr. 3 VOL/A.

2.2 Gemeinsame Ausschreibung mehrerer Bundesbehörden

Verschiedene Bundesbehörden können die Stromlieferung in einem gemeinsamen Vergabeverfahren europaweit ausschreiben. Eine gemeinsame Ausschreibung minimiert den Aufwand jeder einzelnen Bundesbehörde.

Im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung muss festgelegt werden, welche Bundesbehörden die Stromlieferung gemeinsam ausschreiben. Die an der Ausschreibung teilnehmenden Bundesbehörden legen dann die Vergabestelle gemeinsam fest.

Als Auftraggeber tritt in dem Vergabeverfahren jede einzelne Bundesbehörde auf. Durch die spätere Zuschlagserteilung wird zwischen jeder einzelnen Bundesbehörde und dem späteren Stromlieferanten jeweils ein separater Stromliefervertrag über die Stromlieferung an die Abnahmestellen der jeweiligen Bundesbehörde geschlossen.

gemeinsames Vergabeverfahren

Durchführung des gemeinsamen Vergabeverfahrens durch die festgelegte Vergabestelle

Stromliefervertrag für jede einzelne Bundesbehörde

2.3 Prüfung der Vertragsfreiheit der Abnahmestellen

Die inhaltliche Vorbereitung des Vergabeverfahrens beginnt mit der Prüfung aller bisherigen bzw. noch laufenden Stromlieferverträge für alle Abnahmestellen des Auftraggebers, für die der Stromliefervertrag neu ausgeschrieben werden soll bzw. muss. Aus den einzelnen Stromlieferverträgen ergibt sich, zu welchem Datum der jeweilige bestehende Stromliefervertrag endet bzw. beendet werden kann: entweder durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfristen.

Sollte der Auftraggeber mit seinem Stromlieferanten einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, ist hinsichtlich der Laufzeit und der Kündbarkeit das Verhältnis zwischen dem Rahmenvertrag und den darunter geschlossenen Einzelstromlieferverträgen zu klären.

Wurden Stromlieferverträge mit verschiedenen Lieferanten abgeschlossen, können ganz unterschiedliche Laufzeiten und Kündigungsfristen vereinbart sein. Unterschiede können sich auch aus der jeweiligen Art der Abnahmestelle und deren Besonderheiten ergeben. Die branchenüblichen Kündigungsfristen liegen bei der Stromlieferung zwischen drei und sechs Monaten.

Aus dem Beendigungszeitpunkt des Großteils der bestehenden Stromlieferverträge ergibt sich der Lieferbeginn für den auszuschreibenden Stromliefervertrag. Sollten einzelne bestehende Stromlieferverträge eine längere Laufzeit aufweisen als der Großteil der bestehenden Stromlieferverträge, kann gleichwohl der gesamte Stromliefervertrag in einem Vergabeverfahren neu ausgeschrieben werden. Der Stromliefervertrag wird für den Großteil der Abnahmestellen mit einem einheitlichen Lieferbeginn ausgeschrieben. Die späteren Zeitpunkte des Lieferbeginns für einzelne Abnahmestellen werden in den Vergabeunterlagen kenntlich gemacht.

Neuausschreibung der Stromlieferung nach Vertragsablauf oder Kündigung

Besonderheiten bei Rahmenverträgen

unterschiedliche Kündigungsfristen beachten

späterer Vertragsbeginn für einzelne Abnahmestellen möglich

Jedenfalls ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass jede einzelne Abnahmestelle, für welche die Stromlieferung ausgeschrieben wird, ab dem in den Vergabeunterlagen angegebenen Lieferbeginn auch vertragsfrei ist.³³

frühzeitige Prüfung der Vertragsfreiheit erforderlich

Um auch für Abnahmestellen mit längeren Kündigungsfristen die Vertragsfreiheit zum geplanten Lieferbeginn sicherstellen zu können, sollte der Auftraggeber mit der entsprechenden Prüfung der bestehenden Stromlieferverträge frühzeitig beginnen.

Interimslösung bei lieferantenseitiger Vertragskündigung

In Zeiten steigender Strompreise wird im Regelfall der bisherige Lieferant die Stromlieferverträge kündigen. Für den Auftraggeber ist eine Verlängerung bestehender Stromlieferverträge durch Nichtkündigung wirtschaftlich vorteilhaft. Kündigt der bisherige Lieferant bestehende Stromlieferverträge, ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Stromlieferung erneut öffentlich auszuschreiben. Reicht dafür die Zeit zur Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens nicht aus, kann der öffentliche Auftraggeber für einen Übergangszeitraum (drei bis sechs Monate, maximal ein Jahr) die Stromlieferung solange freihändig vergeben.

2.4 Datenerfassung für das Leistungsverzeichnis

Datenerfassung im Tabellenformat für das Leistungsverzeichnis

Im Zuge der Prüfung der bestehenden Stromlieferverträge können bereits alle Abnahmestellen des Auftraggebers erfasst werden, für welche die Stromlieferung ausgeschrieben werden soll. Hierzu bietet sich die Erfassung in einem Tabellenformat an (z. B. Excel-Tabelle). Die mit den notwendigen Daten gefüllte Tabelle stellt am Ende der Datenerfassung das Verzeichnis der Abnahmestellen (Leistungsverzeichnis) dar, das Bestandteil der Leistungsbeschreibung wird.

2.4.1 Typisierung der Abnahmestellen

Typisierung nach Netzebene und installierter Messeinrichtung

Der Auftraggeber sollte die Abnahmestellen nach ihren technischen Merkmalen differenziert erfassen. Anknüpfungspunkte für diese Differenzierung sind:

- die Netzebene, in der der Strom an die jeweilige Abnahmestelle geliefert wird, und
- die an der jeweiligen Abnahmestelle installierte Messeinrichtung.

³³ vgl. § 16 Nr. 1 VOL/A.

Die Netzebene ist entweder in dem bestehenden Stromliefervertrag oder in einem separat mit dem örtlichen Verteilnetzbetreiber abgeschlossenen Netzanschlussvertrag geregelt. Der Strom an Abnahmestellen öffentlicher Auftraggeber wird regelmäßig in den folgenden Netzebenen geliefert:

Definition der Netzebene im bestehenden Stromliefervertrag oder Netzanschlussvertrag

Netzebenen	
Netzebene	Betriebsspannung
Hochspannungsebene (HS)	110 kV bis 380 kV
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	110 kV/20 kV
Mittelspannungsebene (MS)	1 bis 110 kV, in der Regel 20 kV (gelegentlich 10 kV oder 30 kV)
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	20 kV/0,4 kV
Niederspannungsebene (NS)	0,4 kV

Weiterer Anknüpfungspunkt für eine Typisierung der auszuscheidenden Abnahmestellen sind die an den Abnahmestellen installierten Messeinrichtungen. Die Messeinrichtungen stehen in der Regel im Eigentum des Netzbetreibers, an dessen Netz die jeweilige Abnahmestelle angeschlossen ist. Mit den Messeinrichtungen werden die Leistungs- und Verbrauchswerte an der jeweiligen Abnahmestelle fortlaufend erfasst. Diese bilden die Grundlage für die Abrechnung des gelieferten Stroms durch den Stromlieferanten.

installierte Messeinrichtungen des Netzbetreibers als Abrechnungsgrundlage für die Stromlieferung

Bei einer Stromlieferung aus dem Mittelspannungsnetz und aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung werden die Leistungs- und Verbrauchswerte mit registrierenden Lastgang-Messgeräten erfasst. Dasselbe gilt für den seltenen Fall der Stromlieferung aus dem Hochspannungsnetz bzw. aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung, auf die nachfolgend nicht näher eingegangen wird. Mit diesen registrierenden Messgeräten wird die an der Abnahmestelle zur Verfügung gestellte Leistung in Kilowatt (kW) und die gelieferte elektrische Arbeit (der „Verbrauch“) in Kilowattstunden (kWh) im 1/4-Stundentakt gemessen und gespeichert (so genannte registrierende Lastgangmessung).

registrierende Verbrauchs- und Leistungsmessung

Der Netzbetreiber liest die so erfassten und gespeicherten Daten in der Regel täglich aus. Hierzu bedienen sich die Netzbetreiber zunehmend einer Fernauslesungstechnik, mit der die Daten über ein Festnetztelefonanschluss oder – soweit dieser in bestimmten Gebieten nicht vorhanden ist bzw. nicht eingerichtet werden kann – über GSM (global system for mobile communication) übertragen werden. Sollte eine Fernauslesung noch nicht installiert sein, hat im Regelfall der Anschlussnehmer, also der Kunde, die Kosten für die Installation eines Telefonanschlusses in der Nähe der Messeinrichtung zu tragen.

Zählerfernauslesung

Der Auftraggeber hat Zugriff auf die Leistungs- und Verbrauchswerte für diese Abnahmestellen. Er kann sich den gemessenen Lastgang in entsprechenden Internetportalen des jeweiligen Verteilnetzbetreibers ausdrucken oder sich zumindest per E-Mail zuschicken lassen.

Praxistipp

Für die Bieter bilden die Lastgänge bei leistungsgemessenen Sondervertrags-Abnahmestellen ein wichtiges Hilfsmittel zur möglichst genauen Kalkulation des künftigen Strombedarfs an dieser Abnahmestelle und damit zur möglichst preisgünstigen Kalkulation ihres Lieferangebotes im Vergabeverfahren. Es empfiehlt sich deshalb, den Bietern die Lastgänge der jeweils im Leistungsverzeichnis aufgeführten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen. Am besten eignen dürfte sich hierbei eine Aufzeichnung der Lastgänge im Tabellenformat (Excel), die den Bietern auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann.

Standard-Lastprofile bei der Stromlieferung an die meisten Niederspannungs-Abnahmestellen

Für Abnahmestellen mit geringerem Stromverbrauch, die in der Regel aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden, würde eine Messung des individuellen Lastgangs mittels registrierender Lastgangmessung wegen der damit verbundenen hohen Messkosten unverhältnismäßig sein. Deshalb haben die Netzbetreiber gemäß § 12 StromNZV die Stromlieferung an Abnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh auf der Grundlage so genannter standardisierter Lastprofile abzuwickeln. Der Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW) hat für verschiedene typisierbare Benutzungsstrukturen in der Niederspannungsebene standardisierte Lastprofile entwickelt. Es gibt jeweils verschiedene standardisierte Lastprofile, u. a. für Haushaltskunden sowie für gewerbliche und landwirtschaftliche Kunden.

Ein standardisiertes Lastprofil soll das typische Abnahmeverhalten einer bestimmten Kundengruppe im Tagesverlauf so gut wie möglich abbilden. Standardisierte Lastprofile dienen dazu, dass die Differenzmenge zwischen dem vom Lieferanten in einen Bilanzkreis eingestellten Strom und dem tatsächlich an der Abnahmestelle bezogenen Strom möglichst gering ausfällt. Der Stromlieferant liefert den Strom an diese so genannten Tarif-Abnahmestellen entsprechend den branchenüblichen standardisierten Lastprofilen. Ob der Kunde in den Zeiten Strom abnimmt, in denen das standardisierte Lastprofil dies vorsieht, ist dabei unerheblich; denn der Zeitpunkt der Stromabnahme kann von den Ein- oder Zweitarifzählern ohnehin nicht gemessen werden. Der Lieferant rechnet gegenüber dem Kunden demzufolge auch nur den kumulierten gemessenen „Verbrauch“ (elektrische Arbeit) ab.

Bei Abnahmestellen in Niederspannung, die über der Verbrauchsgrenze von 100.000 kWh im Jahr liegen, erfolgt in der Regel eine registrierende Lastgangmessung.

registrierende Lastgangmessung auch bei Niederspannungs-Abnahmestellen möglich

Soweit vorhanden, sind auch Abnahmestellen, an die Strom zu Heizzwecken geliefert wird (Elektrospeicherheizungen, Elektrowärmepumpen), gesondert zu erfassen. Dabei handelt es sich um unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmestrom-Abnahmestellen), die je nach dem Wärmebedarf nur zu bestimmten Freigabezeiten beliefert werden müssen (Lademodell). Die Nachladung erfolgt zumeist zu der günstigen Nachtzeit und kann vom Netzbetreiber unterbrochen werden. Deshalb können für Wärmestromlieferungen besondere Strompreiskonditionen angeboten werden. Im Auftrag des Verbandes der Netzbetreiber (VDN) hat der Forschungsbereich Energieressourcen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus im Jahr 2002 ein Lastprognose-Verfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen entwickelt, auf dessen Grundlage die meisten Netzbetreiber mittlerweile gesonderte Netznutzungsentgelte für die Stromlieferung an Wärmestrom-Abnahmestellen kalkuliert und veröffentlicht haben.

Besonderheiten bei Wärmestromlieferungen

Praxistipp

Die Freigabezeiten aus dem Lademodell können bei dem jeweiligen Netzbetreiber abgefragt werden und sollten vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung angegeben werden.

Nach den vorgenannten Unterscheidungsmerkmalen können folgende Abnahmestellen-Typen differenziert werden, für die auch im Vergabeverfahren entsprechende Lose gebildet werden können:

Typisierung von Abnahmestellen im Leistungsverzeichnis und eventuell bei der Losbildung

Abnahmestellen-Typen

Sondervertrags-Abnahmestellen:

Stromlieferung in Mittelspannung, Umspannung MS/NS und Niederspannung mit registrierender Leistungsmessung (sowie in Hochspannung und Umspannung HS/MS)

Tarif-Abnahmestellen:

Stromlieferung in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung

Wärmestrom-Abnahmestellen:

Stromlieferung in Niederspannung an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (eventuell auch in Mittelspannung)

2.4.2 Zu erfassende Daten

gute Datenqualität verbessert die Angebotspreise der Bieter

Die Daten zu den vorgenannten Abnahmestellen-Typen sind vom Auftraggeber sorgfältig zu erfassen. Die in den Vergabeunterlagen zusammengestellten Daten bilden die Grundlage für die Preiskalkulation der Bieter.

Praxistipp

Je besser die Datenqualität des Auftraggebers ist, desto präziser kann der Bieter seine Angebotspreise kalkulieren und desto geringere Kosten und Risikozuschläge kalkuliert der Bieter für seinen eigenen Aufwand bei der Abwicklung des Stromlieferungsvertrages nach Zuschlagserteilung ein.

Verbrauchsabrechnungen und Verträge als Datengrundlage

Die für die Ausschreibung der Stromlieferung notwendigen Informationen zu den einzelnen Abnahmestellen ergeben sich aus den Verbrauchsabrechnungen des vergangenen Jahres sowie den zugehörigen Stromlieferverträgen und den gegebenenfalls separat abgeschlossenen Netzanschlussverträgen.

Für Sondervertrags-Abnahmestellen werden in der Regel monatliche Rechnungen von den Lieferanten erstellt. Für die Tarif-Abnahmestellen sowie die Wärmestrom-Abnahmestellen erfolgt in der Regel nur eine Jahresabrechnung. In den möglicherweise bereits separat abgeschlossenen Netzanschlussverträgen mit den Verteilnetzbetreibern, an deren Netz die jeweilige Abnahmestelle angeschlossen ist, sind die technischen Bedingungen des Anschlusses der jeweiligen Abnahmestelle geregelt. Diese Regelungen sind oftmals noch in älteren Stromlieferverträgen enthalten.

Anforderung von Daten beim bisherigen Lieferanten und/oder beim Netzbetreiber

Die für das Leistungsverzeichnis erforderlichen Daten zu den einzelnen Abnahmestellen können auch beim bisherigen Lieferanten und beim jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber abgefragt werden. Dies erleichtert die Arbeit des Auftraggebers bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses erheblich. Bei dem bisherigen Lieferanten und dem jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber sind jeweils alle für das Leistungsverzeichnis erforderlichen Daten vorhanden. In der Regel sind die Lieferanten und Netzbetreiber auch dazu bereit, die angefragten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist ein angemessener Zeitraum von einigen Wochen zur Zusammenstellung der Daten und zur Klärung von Zweifelsfällen einzukalkulieren. Der Auftraggeber sollte die Daten des bisherigen Lieferanten und des jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreibers mit den Informationen aus den ihm vorliegenden Unterlagen (Stromlieferverträge, Netzanschlussverträge, Abrechnungen) abgleichen. Zu den einzelnen Abnahmestellen sind folgende Daten tabellarisch zu erfassen:

zu erfassende Daten

Datenerfassung

- Name der Kundenanlage mit Anschrift
- Lieferbeginn (Zeitpunkt der Vertragsfreiheit der Abnahmestelle)
- Rechnungsanschrift und ggf. Haushaltsstelle unter Angabe der zuständigen Stelle
- derzeitiger Lieferant mit dessen Vertrags- und Kundennummer
- Name des Verteilnetzbetreibers
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- vorhandene Messeinrichtung
- Lieferspannung
- Messspannung
- höchste Jahresleistung (in kW)
- Summe der Monatshöchstleistungen in kW bei leistungsgemessenen Sondervertrags-Abnahmestellen
- Summe der elektrischen Arbeit in kWh; bei Abnahmestellen mit Zweitarifzählern zusätzlich differenziert nach Hochtarifzeit Tag (HT) und Niedertarifzeit Nacht (NT)
- Vollbenutzungsstunden (vbh) im Jahr: Quotient aus Gesamtjahresarbeit (in kW) und höchste gemessenen Jahresleistung (in kW)
- Blindarbeit in Kilovoltampereereaktivstunden (kVArh)

Die technischen Angaben zu den einzelnen Abnahmestellen sowie die Leistungs- und Verbrauchswerte des letzten Lieferjahres sind die entscheidenden Kalkulationsgrundlagen für die Angebote der Bieter. Je präziser diese Angaben im Leistungsverzeichnis sind, desto schärfer können die Bieter ihre Angebotspreise kalkulieren.

Praxistipp

Für Sondervertrags-Abnahmestellen empfiehlt es sich, den Bietern den gemessenen Lastgang der jeweiligen Abnahmestelle zur Verfügung zu stellen. Den gemessenen Lastgang stellt der örtliche Verteilnetzbetreiber dem Auftraggeber auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung, zunehmend über dafür ausgelegte Internet-Portale.

Die Angaben zur Rechnungsanschrift und evtl. weitere Angaben, die auf den späteren Rechnungen erscheinen sollen, dienen dazu, bereits im Leistungsverzeichnis dem zukünftigen Lieferanten alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Diese frühzeitigen Angaben erleichtern die Vorbereitung und Abwicklung der späteren Rechnungslegung durch den erfolgreichen Bieter und späteren Stromlieferanten.

Rechnungsangaben erleichtern spätere Abrechnung der Stromlieferung

Die Angaben zum bisherigen Stromlieferanten und zum örtlichen Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz die jeweilige Abnahmestelle angeschlossen ist, erleichtern und vereinfachen einen möglichen Lieferantenwechsel.

Zählpunktbezeichnung für jede Abnahmestelle

Eine wichtige Information ist die Angabe der Zählpunktbezeichnung für jede einzelne Abnahmestelle. Über die Zählpunktbezeichnung kann die jeweilige Abnahmestelle genau und eindeutig identifiziert werden. Sie ändert sich auch nicht bei einem Zählerwechsel oder einem Lieferantenwechsel. Ist die Zählpunktbezeichnung dem Auftraggeber noch nicht bekannt, sollte er diese bei dem jeweiligen Netzbetreiber oder seinem bisherigen Lieferanten erfragen. Die Verwendung von Zählpunktbezeichnungen in Verträgen und Abrechnungen ist mittlerweile im Großen und Ganzen Branchenstandard.

3. Inhaltliche Gestaltung der Vergabeunterlagen

Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verdingungsunterlagen bilden die Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) und den Verdingungsunterlagen³⁴. Die Verdingungsunterlagen bestehen aus der Leistungsbeschreibung einschließlich des Leistungsverzeichnisses und den Vertragsbedingungen (Muster-Stromliefervertrag). In den Vergabeunterlagen legt der Auftraggeber den Ablauf des Vergabeverfahrens und die Bedingungen des ausgeschriebenen Stromlieferauftrages fest.

Praxistipp

Der Auftraggeber sollte für die Preisangebote und alle gewünschten Angaben der Bieter Formulare in den Verdingungsunterlagen vorgeben, die die Bieter auszufüllen haben

Auf diese Weise ist die Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der Angebote am Besten gewährleistet. Folgende Formulare haben sich in der Praxis bewährt:

Checkliste zu den Formularen in den Verdingungsunterlagen

- Angebotsschreiben
- Preisblätter
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
- Eigenerklärung zum Unternehmen
- Referenzliste
- Muster-Vertragserfüllungsbürgschaft
- Erklärung einer Bietergemeinschaft
- Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern

³⁴ vgl. § 9 Nr. 1 VOL/A.

3.1 Inhalt der Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die Verdingungsunterlagen sind den Bietern mit einem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu übergeben.³⁵ Dieses Anschreiben enthält alle Angaben, die außer den Verdingungsunterlagen für die Abgabe eines Angebots notwendig sind.

Das Anschreiben mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe soll insbesondere folgende Angaben enthalten:³⁶

Muster-Unterlage im Teil IV

Angaben im Anschreiben des öffentlichen Auftraggebers

Aufforderung zur Angebotsabgabe

- Bezeichnung (Anschrift) der Vergabestelle
- Art der Vergabe (hier: offenes Verfahren)
- Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (hier: Lieferung von Ökostrom)
- ggf. Teilung in Lose, Umfang der Lose und Vorbehalt der losweisen Vergabe an verschiedene Bieter
- Bestimmungen über die Ausführungsfrist (hier: Lieferzeitraum von ... bis ...)
- Form der Angebote
- ob und wenn ja, in welcher Höhe Vervielfältigungskosten für die Verdingungsunterlagen verlangt werden
- Ablauf der Angebotsfrist
- die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangt werden
- ggf. die Höhe geforderter Sicherheitsleistungen
- sonstige Erfordernisse, welche die Bieter bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen
- Zuschlags- und Bindefrist
- Erklärung, ob Nebenangebote ausdrücklich zugelassen oder ausgeschlossen werden
- den besonderen Hinweis, dass der Bieter mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote unterliegt
- Zuschlagskriterien

Der öffentliche Auftraggeber informiert die Bieter bereits im Anschreiben über die wesentlichen Aspekte bei der Konzeption und Durchführung des Vergabeverfahrens.

³⁵ vgl. § 17 Nr. 3 Abs. 1 VOL/A; die VOL/A spricht in dieser Phase von *Bewerbern*; nur diejenigen Bewerber, die im Vergabeverfahren ein eigenes Angebot abgeben, sind Bieter im Sinne der VOL/A.

³⁶ vgl. § 17 Nr. 3 Abs. 2 VOL/A.

3.1.1 Losbildung

Teilung der Stromlieferung in Lose und Vorbehalt der losweisen Vergabe

Öffentliche Auftraggeber sind gehalten, mittelständische Interessen vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.³⁷ Der Auftraggeber hat in jedem Fall, in dem dies nach dem Umfang der Leistung zweckmäßig ist, diese in Lose aufzuteilen. Vorbehalte hinsichtlich der Teilung in Lose, der Umfang der Lose und die mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter sind bereits in der Vergabebekanntmachung und im Anschreiben mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitzuteilen. Als Kriterien für die Losbildung kommen insbesondere die Menge und die Art des Auftrages in Betracht.

Bildung von Fachlosen für Sondervertrags-, Tarif- und Wärmestrom-Abnahmestellen

Bei der Vergabe eines Stromlieferauftrages bietet sich zunächst die Bildung von Fachlosen nach den technischen Merkmalen und Besonderheiten der auszuschreibenden Abnahmestellen-Typen an. Dadurch berücksichtigt der Auftraggeber die energiewirtschaftlichen und -technischen Besonderheiten, welche für die Bieter bei ihrer Angebotserstellung und Kalkulation ihrer Angebotspreise von maßgeblicher Bedeutung sind.

Losse nach Abnahmestellen-Typen

Los 1:
Sondervertrags-Abnahmestellen

Los 2:
Tarif-Abnahmestellen

Los 3:
Wärmestrom-Abnahmestellen

zusätzliche Bildung von mengenbestimmten Teillosen

Je nach Größe der auszuschreibenden Stromliefermenge und der Anzahl der Abnahmestellen kommt zusätzlich eine mengenmäßig bestimmte Losbildung in Betracht.

Festlegung der Anzahl und Größe der Lose unter Berücksichtigung der Interessen kleiner und mittlerer Stromlieferanten

Bei der Aufteilung der Stromliefermenge auf mehrere Fachlose sind die Interessen mittelständischer Stromlieferanten zu berücksichtigen. Auch kleine und mittlere Stromlieferanten bzw. -händler müssen die Chance haben, die ausgeschriebene Stromlieferung losweise anbieten zu können. Die auszuschreibende Stromliefermenge sollte aber auch nicht zu sehr zersplittert werden, da dies den Kalkulationsaufwand der Bieter erhöht.

³⁷ vgl. § 97 Abs. 3 GWB.

Praxistipp

Die konkrete Anzahl und Größe der Lose hängt von der Anzahl der an der Ausschreibung teilnehmenden Behörden, der Anzahl der Abnahmestellen und der auszuschreibenden Gesamtstromliefermenge ab. Bei größeren Ausschreibungen der Stromlieferung sollten Lose mit einer voraussichtlichen Stromliefermenge von ca. 10 – 20 Mio. kWh pro Jahr gebildet werden. Die Lieferung sollte pro Los mindestens 5 Mio. kWh pro Jahr betragen.

Bei einer mengenmäßig bestimmten Losbildung können auch regionale Aspekte von Bedeutung sein und entsprechend berücksichtigt werden (z. B. ein Los für alle Sondervertrags-Abnahmestellen in einem Bundesland).

Berücksichtigung regionaler Aspekte

Sollten mehrere Bundesbehörden die Lieferung von Ökostrom in einem gemeinsamen Vergabeverfahren europaweit ausschreiben und jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Stromlieferung stellen, ist dies bei der Losbildung zu berücksichtigen. So ist es z. B. möglich, dass die Teilnehmer an dem Vergabeverfahren unterschiedliche Anforderungen an die Höhe der Mindestquote der CO₂-Minderung im Lieferzeitraum stellen. Ebenso kann es im Einzelfall verschiedene Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der künftigen Stromlieferverträge (All-inclusive-Stromliefervertrag oder Stromliefervertrag ohne Netznutzung) geben. In diesen Fällen sind die Abnahmestellen, für die an die Stromlieferung jeweils die gleichen Anforderungen gestellt werden, in jeweils einem gemeinsamen Los zusammenzufassen. Auch bei einer solchen Losbildung sollten die oben dargestellten technischen Kriterien für die Fachlose beachtet werden.

gesonderte Lose bei unterschiedlichen Anforderungen an die Stromlieferung

3.1.2 Form der Angebote

Der Auftraggeber hat in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzuschreiben, dass schriftliche Angebote als solche zu kennzeichnen und ebenso wie etwaige Änderungen und Berichtigungen in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen sind. Um eine sichtbare Angebotskennzeichnung sicherzustellen, sollte der Auftraggeber den Vergabeunterlagen einen entsprechenden speziellen Angebotsaufkleber beifügen und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgeben, dass dieser auf dem Angebotsumschlag aufzubringen ist.

Schriftform im verschlossenen Umschlag mit speziellem Angebotsaufkleber

Der Auftraggeber kann zulassen, dass die Abgabe der Angebote in anderer Form als schriftlich per Post oder direkt erfolgen kann, sofern er sicherstellt, dass die Vertraulichkeit der Angebote gewahrt ist.³⁸ Gemeint ist damit die Zulassung der elektronischen Angebotsabgabe. Digitale Angebote sollen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz³⁹ versehen und verschlüsselt sein. Diese Verschlüsselung ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist aufrechtzuerhalten, so dass der Inhalt der Angebote erst mit dem festgelegten Ablauf der Angebotsfrist zugänglich wird.

elektronische Angebotsabgabe mit qualifizierter Signatur

³⁸ vgl. § 15 Vergabeverordnung, § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A.

³⁹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001, BGBl. I S. 876, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)".

3.1.3 Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsfrist für die Bieter:
mindestens 52 Tage

Die Angebotsfrist beträgt **mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Vergabebekanntmachung** an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG.⁴⁰ Es handelt sich dabei um eine Mindestfrist, die vom Auftraggeber zwingend einzuhalten ist. Bei der Berechnung der Angebotsfrist zählen Kalendertage.

Da die Vergabebekanntmachung nicht sofort nach der Absendung, sondern erst einige Tage später im Supplement zum Amtsblatt der EG veröffentlicht wird, stehen den Bietern nicht die vollen 52 Tage der Angebotsfrist zur Angebotserstellung zur Verfügung. Die elektronisch erstellte und übersandte Bekanntmachung wird spätestens 5 Tage, die nicht elektronisch erstellte und übersandte Bekanntmachung spätestens 12 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.⁴¹ In der Regel wird dieser Zeitraum vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG eingehalten.

3.1.4 Zuschlags- und Bindefrist

Definition Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Der Auftraggeber soll vorsehen, dass die Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden sind (Bindefrist). Das Ende der Zuschlagsfrist soll durch Angabe des Kalendertages bezeichnet werden.⁴²

möglichst kurze Zuschlagsfrist ist für Bieter kalkulationsrelevant

Die Zuschlagsfrist ist so kurz wie möglich und nicht länger zu bemessen, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Denn die Bieter müssen bis zum Ende der Zuschlagsfrist mit der Auftragserteilung rechnen. Die Bieter gehen dementsprechend solange eine Verpflichtung ein, im Falle der Auftragserteilung die benötigte Stromlieferungsmenge zu den angebotenen Lieferpreisen einzudecken. Hier drohen den Bietern Preisrisiken wegen der hohen Volatilität der Strompreise an der Strombörse EEX.

Verfügen die Bieter selbst oder über konzernverbundene Gesellschaften über Stromerzeugungskapazitäten, kann die Stromlieferung solange nicht anderweitig vermarktet werden. Verfügen die Bieter über keine eigenen Stromerzeugungskapazitäten, müssen sie gegebenenfalls die Eindeckung mit den angebotenen Liefermengen über Kaufoptionen absichern; die damit verbundenen Zusatzkosten wird der Bieter in seine Angebotspreise einkalkulieren. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang für die Bieter die Möglichkeit der Indizierung ihrer Angebotspreise in der Phase zwischen Angebotsabgabe und Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers.⁴³ Vor diesem Hintergrund sollte auch der Auftraggeber ein Interesse daran haben, die Zuschlagsfrist so kurz wie möglich festzulegen.

Zeit zur Prüfung und Wertung der Angebote

Bei der Bemessung der Zuschlagsfrist muss der Auftraggeber abschätzen, welche Zeitspanne er für die ordnungsgemäße Prüfung und Wertung der Angebote und die darauf beruhende Vergabeentscheidung benötigt. Zu berücksichtigen sind dabei mögliche Aufklärungsverhandlungen mit dem Bieter über sein Angebot sowie die geschäftsmäßigen Abläufe eventuell notwendiger Gremienbeschlüsse über die Vergabeentscheidung.

⁴⁰ vgl. § 18 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A.

⁴¹ vgl. § 17 a Nr. 1 Abs. 3 VOL/A.

⁴² vgl. § 19 VOL/A.

⁴³ vgl. dazu Teil II, Kapitel 3.2.8.

Die Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll, sind über die Nichtberücksichtigung 14 Kalendertage vor der Zuschlagserteilung zu informieren. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung dieser Vorabinformation. Der Zuschlag darf erst nach Ablauf der 14-tägigen Wartefrist erteilt werden, ansonsten ist der Stromliefervertrag nichtig.⁴⁴

14-tägige Wartefrist vor Zuschlagserteilung

3.1.5 Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Bieter

Der Auftraggeber kann zum Nachweis der Leistungsfähigkeit der Bieter in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht die Vorlage verschiedener Unterlagen mit Angebotsabgabe verlangen. Diese Unterlagen zur Eignungsprüfung der Bieter sind bereits in dem Anschreiben mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe konkret zu benennen.

diverse Unterlagen zur Eignungsprüfung

Bei einer europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung sollte sich der öffentliche Auftraggeber folgende Unterlagen von den Bietern mit Angebotsabgabe vorlegen lassen:

Muster-Unterlage im Teil IV

Obligatorische Eigennachweise

- Nachweis der Eintragung in das Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Lieferant ansässig ist (z. B. Handelsregisterauszug), der nicht älter als 3 Monate sein darf
- aktueller Jahresabschluss mit Lage- oder Geschäftsbericht
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (gemäß §§ 7 Nr. 5, 7 a Nr. 2 VOL/A)
- Eigenerklärung zum Unternehmen (Gesellschafter, Anzahl der Mitarbeiter und Kunden, Gesamtumsatz, Spartenumsatz, Umsatz aus Stromlieferung, eigene Stromerzeugungskapazitäten, etc.)
- Referenzliste mit vergleichbaren Ökostromlieferungen in den letzten Jahren an öffentliche oder private Auftraggeber

Der Auftraggeber kann sich ausdrücklich vorbehalten, bei Bedarf die folgenden weiteren Unterlagen zur Eignungsprüfung vor Zuschlagserteilung von den Bietern nachzufordern:

Vorbehalt der Nachforderung weiterer Unterlagen

Vorbehaltene Eigennachweise

- Bankauskunft
- Schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Abgaben und Steuern
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

⁴⁴ vgl. § 13 Vergabeverordnung.

Soweit dies der Auftraggeber für erforderlich hält, kann er sich die vorstehenden Unterlagen bereits bei Angebotsabgabe vorlegen lassen.

3.1.6 Nebenangebote

Festlegung des Auftraggebers zu Nebenangeboten bereits im Anschreiben

In dem Anschreiben mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist vom Auftraggeber anzugeben, ob er Nebenangebote der Bieter wünscht, ausdrücklich zulässt oder ausschließen will.⁴⁵

Nebenangebot

Unter Nebenangeboten werden Angebote der Bieter verstanden, die diese abweichend vom Hauptangebot (dem so genannten Amtsvorschlag), das der Auftraggeber vorformuliert hat, abgeben. Diese Abweichungen vom Hauptangebot können technischer Art sein, z. B. andere Ausführungsmethoden, aber auch sonstige Vertragsbestimmungen betreffen, z. B. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

Wertung von Nebenangeboten wie Hauptangebote

Wünscht der Auftraggeber Nebenangebote oder lässt er sie ausdrücklich zu, sind diese ebenso zu werten wie Hauptangebote.⁴⁶ Deshalb hat der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen die Mindestanforderungen festzulegen und zu erläutern, welche die zugelassenen Nebenangebote erfüllen müssen.⁴⁷ Die in den Vergabeunterlagen verbindlich festgelegten Vertragsziele und Anforderungen müssen auch durch die Nebenangebote erfüllt werden, weil es ansonsten zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.⁴⁸

Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass im Rahmen der Wertung von zugelassenen Nebenangeboten erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des jeweiligen Nebenangebotes mit den Hauptangeboten auftreten. Diese bergen das Risiko einer vergaberechtlich angreifbaren Vergabeentscheidung, deren Nachprüfung ein bei der Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigter Bieter bei der zuständigen Vergabekammer beantragen könnte. Dieses Risiko eines Nachprüfungsverfahrens steht im Falle einer Ausschreibung der Stromlieferung in keinem Verhältnis zu dem erkennbaren Nutzen eines Nebenangebotes für den Auftraggeber. Anders als regelmäßig bei einer Ausschreibung von Bauleistungen sind wesentliche positive Effekte einer vom Amtsvorschlag abweichenden Leistungserbringung für den Auftraggeber bei einer Ausschreibung der Stromlieferung kaum zu erwarten.

Praxistipp

Für eine europaweite Ausschreibung der Stromlieferung empfiehlt es sich, Nebenangebote ausdrücklich auszuschließen.

⁴⁵ vgl. § 17 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A.

⁴⁶ vgl. § 25 Nr. 4 VOL/A.

⁴⁷ vgl. BayObLG, Beschluss vom 22. Juni 2004, - Verg 13/04 -, im Anschluss an EuGH, Urteil vom 16. Oktober 2003 „Traunfeller“, - Rs. C-421/01 -, NZBau 2004, S. 279 ff.

⁴⁸ vgl. Kulartz, in Daub/Eberstein, Kommentar zur VOL/A, 5. Aufl. 2000, § 25 Rn. 50.

3.1.7 Alternativangebote

Von Nebenangeboten streng zu unterscheiden sind Alternativangebote: Alternativangebote gibt der Auftraggeber selbst vor und nimmt sie in die Verdingungsunterlagen auf. Der Auftraggeber behält sich bei Alternativangeboten die Entscheidung vor, ob die Grund- oder die Alternativposition ausgeführt wird. Hauptangebot und Alternativangebot stehen in einem Entweder-oder-Verhältnis. Alternativangebote sind ebenfalls wie Hauptangebote zu werten.

Abgrenzung zu Alternativangeboten

Bei Ausschreibungen der Stromlieferung wird gelegentlich die Lieferung von Ökostrom von öffentlichen Auftraggebern als Alternativposition vorgesehen. Diese Ausschreibungen führen in den meisten Fällen zu dem Ergebnis, dass das günstigste Hauptangebot für die Lieferung von „Normalstrom“ aufgrund der geringeren Erzeugungskosten günstiger ist als das günstigste Alternativangebot für die Lieferung von Ökostrom. Dieses Ergebnis ist erst recht zu erwarten, wenn der öffentliche Auftraggeber mit der Lieferung von Ökostrom einen konkreten Umweltnutzen verbindet und entsprechend hohe Anforderungen stellt.⁴⁹ Aus diesem Grund ist die Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom als Alternativposition nicht zu empfehlen.

keine Ausschreibung von Ökostrom als Alternativposition

Praxistipp

Der öffentliche Auftraggeber sollte entweder die Lieferung von „Normalstrom“ oder die Lieferung von Ökostrom ausschreiben. Bei einer Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom steht es dem öffentlichen Auftraggeber frei, eine vollständige oder nur anteilige (z.B. 50% Ökostrom-Anteil) Lieferung von Ökostrom auszuschreiben.

3.1.8 Sicherheitsleistungen

Der Auftraggeber hat im Anschreiben die Höhe eventuell geforderter Sicherheiten anzugeben. Sicherheitsleistungen sind vom Auftraggeber nur zu fordern, wenn sie ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen.⁵⁰

Anforderung von Sicherheiten nur ausnahmsweise

Als Sicherheit kommt bei der Ausschreibung der Stromlieferung eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank in Betracht. Diese dient der Absicherung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Stromlieferung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Bankbürgschaft zur Vertragserfüllung

Die Vertragserfüllungsbürgschaft soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Sie soll 5 % der Auftragssumme (brutto) nicht überschreiten.⁵¹

Muster-Unterlage im Teil IV

⁴⁹ vgl. dazu Teil III, Kapitel 2.2.

⁵⁰ vgl. § 14 Nr. 1 VOL/A.

⁵¹ vgl. § 14 Nr. 2 VOL/A.

Der Auftraggeber hat zu entscheiden, ob er ausnahmsweise die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft verlangt. Dabei hat er die Argumente für und gegen eine Vertragserfüllungsbürgschaft abzuwägen:

Argumente für eine Vertragserfüllungsbürgschaft

Für die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft spricht bei der Ausschreibung eines Stromlieferungsvertrages, dass dieser regelmäßig für eine Laufzeit von zwei oder mehr Jahren erteilt wird. Daraus ergibt sich ein Sicherheitsbedürfnis des Auftraggebers, dass der Stromlieferant über die gesamte Laufzeit die Stromlieferung zu den mit der Zuschlagserteilung vereinbarten Strompreisen erbringt. Sollte der Stromlieferant während der vereinbarten Laufzeit des Stromlieferungsvertrages durch Insolvenz oder aus anderen Gründen die Stromlieferung einstellen, wäre der Auftraggeber gezwungen, die Stromlieferung erneut auszuschreiben und anderweitig zu vergeben. Das Ergebnis dieser erneuten Ausschreibung könnte für die noch verbleibende Laufzeit des ursprünglichen Stromlieferungsvertrages zu höheren Strompreisen führen. Zudem entsteht dem Auftraggeber durch die erneute Ausschreibung zusätzlicher Aufwand. Diese Kostenrisiken können durch die Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank abgesichert werden.

Argumente gegen eine Vertragserfüllungsbürgschaft

Gegen die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft spricht, dass die Bieter die Kosten der Bankbürgschaft (Avalprovision in der Regel von 1 bis 2 % pro Jahr bezogen auf 5 % der Jahresbezugskosten brutto) in die Stromlieferentgelte einkalkulieren. Dies führt zu einer geringfügigen Erhöhung der angebotenen Strompreise. Außerdem ist bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag oder bei Insolvenz des Stromlieferanten in der Regel mit einer schwierigen, kostspieligen und aufwändigen Durchsetzung der Ansprüche aus der Vertragserfüllungsbürgschaft zu rechnen. Die Forderung einer Vertragserfüllungsbürgschaft kann zudem zu einer Einengung des Bieterkreises führen, da einige Stromlieferanten keine Lieferangebote abgeben, wenn sie verpflichtet sind, eine Bankbürgschaft zu stellen (Anrechnung auf den Kreditrahmen des Bieters). Sinn und Zweck einer europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung im offenen Verfahren ist es aber, den größtmöglichen Bieterkreis anzusprechen. Schließlich besteht das vergaberechtliche Risiko, dass Bieter die Anforderung einer Vertragserfüllungsbürgschaft unter Hinweis auf deren Ausnahmecharakter bei der Vergabe von Lieferaufträgen nach der VOL/A rügen.

Letztlich muss der Auftraggeber selbst entscheiden, ob nach seiner Einschätzung die Vor- oder die Nachteile der Forderung einer Vertragserfüllungsbürgschaft überwiegen. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Vertragserfüllungsbürgschaft vorsieht, hat er diese wegen des vergaberechtlichen Gebots zur Gleichbehandlung ausnahmslos von allen Bietern anzufordern.

3.2 Inhalt des Angebotsschreibens

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen erstellt der Bieter sein Angebot. Für die Bearbeitung des Angebots wird dem Bieter in der Regel keine Entschädigung gewährt.⁵²

Die Angebote müssen die Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen vollständig enthalten.

Das Angebotsschreiben und die vom Bieter abzugebenden Erklärungen sollte der Auftraggeber als Formulare zur Verfügung stellen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Bieter ihre Angebote vollständig und mit einheitlichen Erklärungen abgeben.

Das Angebotsschreiben enthält die Angebotserklärung des Bieters mit folgendem Inhalt:

***Musterunterlagen
im Teil IV***

Inhalt des Angebotsschreibens

Angebotsschreiben

- Das Angebot gilt für die Ausführung des beschriebenen Stromlieferauftrages zu den eingesetzten Preisen in den Preisblättern.
- An sein Angebot bindet sich der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist.
- Dem Angebot liegen ausschließlich die vom Auftraggeber gestellten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen gestellten Bedingungen zugrunde.
- Die Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen ist Bestandteil des Angebots.
- Der Bieter erklärt, in welcher Berufsgenossenschaft er Mitglied ist und bei welcher Versicherungsgesellschaft er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (unter Angabe der Deckungssumme und der Vertragslaufzeit).
- Der Bieter hat Angaben zu seiner Branchenzugehörigkeit und zu dem Staat zu machen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, wenn es sich bei dem Bieter um ein ausländisches Unternehmen handelt.
- Im Angebotsschreiben hat der Bieter zu erklären, ob er beabsichtigt, Unterauftragnehmer zu beauftragen.
- Nimmt der Bieter die gegebenenfalls durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Option der Preisindizierung wahr, hat er dies in dem Angebot zu erklären.

⁵² vgl. § 20 Nr. 2 VOL/A

eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung, die dem Lieferanten kein ungewöhnliches Wagnis aufbürdet

Muster-Unterlage im Teil IV

3.3 Inhalt der Leistungsbeschreibung

3.3.1 Vergaberechtliche Anforderungen

Die ausgeschriebene Stromlieferung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können. In der Leistungsbeschreibung sind alle die Preisermittlung beeinflussenden Umstände festzustellen und anzugeben. Dem Auftragnehmer soll kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus einschätzen kann.⁵³

3.3.2 Inhalt der Leistungsbeschreibung im Überblick

Die Leistungsbeschreibung für eine europaweite Ausschreibung der Stromlieferung hat grundsätzlich folgenden Inhalt:

Inhalt der Leistungsbeschreibung

- Verzeichnis der Abnahmestellen mit den erforderlichen Daten (Leistungsverzeichnis)
- technische und sonstige Anforderungen an die Stromlieferung
- sonstige technische Informationen und Hinweise auf technische Besonderheiten
- Lieferumfang (ggf. bezogen auf Lose) und Lieferzeitraum
- Preisblätter für die Strompreisangebote der Bieter
- Zuschlagskriterien
- Bietergemeinschaften
- Unteraufträge

Muster-Unterlage im Teil IV

3.3.3 Leistungsverzeichnis

Kernstück der Leistungsbeschreibung ist das Leistungsverzeichnis. Im Leistungsverzeichnis sind alle Abnahmestellen verzeichnet, für welche die Stromlieferung öffentlich ausgeschrieben wird. Zu jeder Abnahmestelle sind die im Zuge der Datenerfassung zusammengestellten Informationen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Zur Vermeidung ungewöhnlicher Wagnisse für die Bieter sollten die Angaben im Leistungsverzeichnis möglichst aktuell (aus dem vergangenen Lieferjahr) und vollständig sein.

⁵³ vgl. § 8 Nr. 1 VOL/A.

Praxistipp

Das Leistungsverzeichnis für eine öffentliche Ausschreibung der Stromlieferung kann am übersichtlichsten in einem geeigneten Tabellenformat (z. B. Excel-Tabelle) erstellt werden.

Sollte der Auftraggeber die Stromlieferung auf verschiedene Lose aufteilen, empfiehlt es sich, das Leistungsverzeichnis losweise zu gestalten, so dass jede Abnahmestelle im Leistungsverzeichnis eindeutig dem jeweiligen Los zugeordnet ist.

losweises Verzeichnis aller Abnahmestellen in einem übersichtlichen Tabellenformat

3.3.4 Technische und sonstige Anforderungen an die Stromlieferung

Technische und sonstige Anforderungen an die Stromlieferung nimmt der Auftraggeber im aususchreibenden Stromliefervertrag auf. Allgemeiner oder besonderer technischer Regelungen, wie diese von Energieversorgern als Anlagen zu Verträgen gelegentlich verwendet werden, bedarf es nicht. Die wichtigsten Regelungen sollten in der Leistungsbeschreibung kurz zusammengefasst dargestellt werden.

keine besonderen technischen Regelungen als Anlage zum Stromliefervertrag notwendig

3.3.5 Technische Besonderheiten

In die Leistungsbeschreibung können auch sonstige technische Informationen und Hinweise auf technische Besonderheiten, die für die Angebotskalkulation der Bieter von Interesse sind, aufgenommen werden.

Dazu zählen z. B.:

- bestehende oder geplante Stromeigenerzeugungsanlagen
- im Lieferzeitraum beabsichtigte Inbetriebnahmen, Erweiterungen oder Abmeldungen von Abnahmestellen
- vorhandene Notstromaggregate.

Informationen über technische Besonderheiten in der Leistungsbeschreibung

3.3.6 Lieferumfang und Lieferzeitraum

In der Leistungsbeschreibung sollte der Auftraggeber den voraussichtlichen Umfang der Stromlieferung in Mio. kWh (=GWh) angeben. Diese Angabe sollte er auch bei losweiser Vergabe für jedes einzelne Los machen. Für den Bieter wichtig ist auch die Information, für welchen Zeitraum die Stromlieferung öffentlich ausgeschrieben wird, und ob im Stromliefervertrag eine Verlängerungsmöglichkeit vereinbart wird.

Angabe des Umfangs der Stromlieferung in Mio. kWh in der Leistungsbeschreibung

3.3.7 Preisblätter

Die Lieferentgelte werden von den Bietern nach verschiedenen Methoden kalkuliert und können nach verschiedenen Preissystemen angeboten werden. Deshalb empfiehlt es sich, dass der Auftraggeber den Bietern in der Leistungsbeschreibung ein Preisblatt oder mehrere Preisblätter vorgibt, mit dem die Bieter ihre Preisangebote abzugeben haben. Teilt der Auftraggeber die

Muster-Unterlage im Teil IV

Vorgabe von Preisblättern durch den Auftraggeber

Stromlieferung auf verschiedene Lose auf, ist für jedes Los ein gesondertes Preisblatt vorzugeben.

Die Vorgaben in den Preisblättern sind im Wesentlichen durch die an den Abnahmestellen vorhandenen Messeinrichtungen bedingt und können entsprechend dem jeweils gewählten Vertragstyp (Stromlieferung ohne Netznutzung oder All-inclusive-Vertrag) gestaltet werden:

Vorgaben in den Preisblättern

All-inclusive-Vertrag:

Bei **Sondervertrags-Abnahmestellen** ist es branchenüblich, sich für die an der Abnahmestelle bereitgestellte Leistung einen **Monatsleistungspreis in Euro pro kW** und für die gelieferte elektrische Arbeit einen **Arbeitspreis in Cent pro kWh**, differenziert nach der **Hochtarifzeit Tag (HT)** und **Niedertarifzeit Nacht (NT)**, im Preisblatt anbieten zu lassen.

Da bei **Tarif-Abnahmestellen** sowie **Wärmestrom-Abnahmestellen** (in Niederspannung) keine registrierende Leistungsmessung erfolgt, ist für die Stromlieferung an diese Abnahmestellen **nur ein Arbeitspreis in Cent pro kWh** anzubieten. Sollten an den Abnahmestellen **Zweitartfzähler** installiert sein, so ist der Arbeitspreis auch hier jeweils differenziert nach **HT** und **NT** im Preisblatt anbieten zu lassen.

Für alle Abnahmestellen ist das Angebot eines **Grundpreises** branchenüblich.

Stromliefervertrag ohne Netznutzung:

Die Kosten der Netznutzung sind bei diesem Vertragstyp bei der Preisgestaltung nicht zu berücksichtigen. Es bietet sich daher an, den Inhalt der Preisblätter auf das Angebot eines Arbeitspreises in Cent pro kWh, differenziert nach Sondervertrags- und Tarifabnahmestellen sowie differenziert nach Hochtarifzeit (HT) und Niedertarifzeit (NT), zu beschränken.

Die von dem Bieter ausgefüllten Preisblätter sind Bestandteil seines Angebotes. Nach Zuschlagserteilung werden die vom erfolgreichen Bieter abgegebenen Preisblätter wesentlicher Bestandteil des Stromliefervertrages.

3.3.8 Indizierung der Preisangebote

Um den Bietern soweit wie möglich das Risiko schwankender Strompreise am Großhandelsmarkt bei der Kalkulation der angebotenen Lieferentgelte zu nehmen, kann der Auftraggeber die Möglichkeit der Indizierung der angebotenen Lieferentgelte bis zum Zeitpunkt kurz vor der Vergabeentscheidung des Auftraggebers vorsehen. Diejenigen Bieter, die von der Möglichkeit, ihre angebotenen Lieferentgelte zu indizieren, Gebrauch machen, tragen das Risiko von Preisschwankungen auf dem Beschaffungsmarkt für Stromlieferungen nur noch für den vergaberechtlich unvermeidbaren Zeitraum zwischen der Vergabeentscheidung des Auftraggebers, der Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter gemäß § 13 Vergabeverordnung und der Zuschlagserteilung nach Ablauf der gesetzlichen 14-tägigen Wartefrist.

Möglichkeit der Indizierung der Preisangebote zur Reduzierung der Kalkulationsrisiken der Bieter

Da sich auch die Lieferanten von Ökostrom bei der Kalkulation ihrer Angebotspreise an den allgemeinen Beschaffungspreisen auf dem Strommarkt orientieren, insbesondere an den Strompreisen an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig, ist die Möglichkeit einer Indizierung der Preisangebote der Bieter auch für eine Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom zu empfehlen.

Möglichkeit der Indizierung der Preisangebote auch für die Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom zu empfehlen

Will der Auftraggeber den Bietern die Möglichkeit der Indizierung ihrer angebotenen Lieferentgelte einräumen, muss er die Bedingungen der Preisindizierung in der Leistungsbeschreibung transparent festlegen.⁵⁴

3.3.9 Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber hat bei einer europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung in den Vergabeunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, einschließlich deren Gewichtung anzugeben⁵⁵. Kann nach Ansicht des Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, legt er die Zuschlagskriterien in absteigender Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung fest⁵⁶. Zweck dieser Regelung ist eine Verbesserung der Vergleichbarkeit der Angebote und eine Versachlichung bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes. Dies dient der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung aller Bieter im Vergabeverfahren.⁵⁷

Angabe der Zuschlagskriterien dient der Transparenz und Gleichbehandlung aller Bieter im Vergabeverfahren

Die Kenntnis der Zuschlagskriterien erleichtert den Bietern die Erstellung ihrer Angebote, weil sie über die für die Vergabeentscheidung maßgeblichen Kriterien informiert sind und diese bei ihrer Angebotserstellung berücksichtigen können.

Um die Zuschlagskriterien für die Bieter so transparent wie möglich zu machen, sollte der Auftraggeber diese sowohl in der Vergabebekanntmachung als auch in der Leistungsbeschreibung angeben.

Angabe der Zuschlagskriterien in der Vergabebekanntmachung und in der Leistungsbeschreibung

Öffentliche Auftraggeber können ihre Vergabeentscheidung nach mehreren verschiedenen Zuschlagskriterien treffen. Vergaberechtlicher Ausgangspunkt

⁵⁴ vgl. das Muster der Leistungsbeschreibung (dort Kapitel 7.2) im Teil IV.

⁵⁵ vgl. § 9 a Nr. 1 c) VOL/A.

⁵⁶ §§ 9 a Nr. 1 c), 25 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A.

⁵⁷ vgl. Zdziebło, in Daub/Eberstein, Kommentar zur VOL/A, 5. Aufl. 2000, § 9 a Rn. 3.

für die Beurteilung, ob die von öffentlichen Auftraggebern aufgestellten Zuschlagskriterien zulässig sind, ist die europäische Vergabekoordinierungsrichtlinie (VKR). In Artikel 53 VKR wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, entweder ausschließlich auf den niedrigsten Preis oder auf das wirtschaftlich günstigste Angebot abzustellen.

Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot

Der deutsche Gesetzgeber hat sich in § 97 Abs. 5 GWB für das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes entschieden. Dies bedeutet, dass bei der Zuschlagserteilung nicht lediglich der angebotene Preis zu berücksichtigen ist. Es können weitere Kriterien aufgestellt werden, nach denen das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird und die Zuschlagsentscheidung getroffen werden soll. Diese können von Auftrag zu Auftrag unterschiedlich definiert werden.

Zuschlagskriterien nach europäischem Vergaberecht

In Artikel 53 VKR sind beispielhaft folgende Zuschlagskriterien aufgeführt:

- Preis
- Lieferzeitpunkt und Lieferungsfrist
- Betriebskosten
- Rentabilität
- Qualität
- Ästhetik
- Zweckmäßigkeit
- Umwelteigenschaften
- technischer Wert
- Kundendienst
- technische Hilfe.

Wertungsanteil des Angebotspreises mindestens 30 %

Bei der Festlegung verschiedener Zuschlagskriterien hat der öffentliche Auftraggeber zu beachten, dass der Preis der Stromlieferangebote ein wichtiges, die Vergabeentscheidung substantiell beeinflussendes Entscheidungskriterium bleibt und nicht bis zur Bedeutungslosigkeit marginalisiert wird. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn der Wertungsanteil des Angebotspreises nicht unter 30 % festgelegt wird.⁵⁸

Bindungswirkung der Zuschlagskriterien für den Auftraggeber

Die Festlegung der Zuschlagskriterien in der Vergabebekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen ist für den öffentlichen Auftraggeber bindend. Er hat diese Zuschlagskriterien zwingend und diskriminierungsfrei bei seiner späteren Vergabeentscheidung anzuwenden.

3.3.10 Bietergemeinschaften

Muster-Unterlage im Teil IV

Die Bieter haben die Möglichkeit, sich mit anderen Bietern zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen und ein gemeinsames Angebot abzugeben. Für die Angebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft hat der öffentliche Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festzulegen, dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft bei Angebotsabgabe eine Erklärung mit folgendem Inhalt abzugeben haben:⁵⁹

⁵⁸ vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 5. Januar 2001, WVerG 0011/00 und WVerG 0012/00 -.

⁵⁹ vgl. § 21 Nr. 5 VOL/A.

Erklärung der Bietergemeinschaft

- Benennung der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft
- Verpflichtung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung des ausgeschriebenen Stromlieferungsvertrages im Falle der Zuschlagserteilung auf das Angebot der Bietergemeinschaft
- Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung für Verbindlichkeiten aus dem ausgeschriebenen Stromliefervertrag
- Benennung eines Mitglieds der Bietergemeinschaft als deren bevollmächtigter Vertreter
- gegenseitige Erteilung einer Geldempfangsvollmacht der Mitglieder der Bietergemeinschaft für sämtliche Zahlungen des Auftraggebers

Praxistipp

Um sicherzustellen, dass die Erklärung der Bietergemeinschaft den vorstehenden Inhalt hat, wird die Vorgabe eines entsprechenden Musters dieser Erklärung durch den Auftraggeber empfohlen.

3.3.11 Unteraufträge

Bieter haben die Möglichkeit, im Falle der Zuschlagserteilung Teile der ausgeschriebenen Leistung durch Dritte gegenüber dem Auftraggeber erbringen zu lassen. In diesem Fall erteilt der Stromlieferant an einen Dritten einen Unterauftrag. Dieses Unterauftragsverhältnis kommt nur zwischen dem Stromlieferanten und dem Unterauftragnehmer zustande. Zwischen dem Auftraggeber und dem Unterauftragnehmer besteht kein direktes Vertragsverhältnis. Vertragspartner des Auftraggebers ist der im Vergabeverfahren erfolgreiche Bieter.

Die bereits bei Angebotsabgabe vorgesehenen Unterauftragnehmer hat der Bieter bei Angebotsabgabe zu benennen.

Der Bieter hat bei der Beauftragung eines Unterauftragnehmers die Vorgaben zu der Vergabe von Unteraufträgen (§ 10 VOL/A) zu beachten. Der Auftraggeber hat diese Vorgaben in seine Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Ferner sollte der öffentliche Auftraggeber folgende Regelungen zur Beauftragung von Unterauftragnehmern festlegen:

Muster-Unterlage im Teil IV

Festlegung für die Beauftragung von Unterauftragnehmern

- Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers
- Unterauftragnehmer muss in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten
- Vorherige Anzeige gegenüber dem Auftraggeber bei Absicht der Unterbeauftragung

Unteraufträge spielen bei der Stromlieferung keine große Rolle. Gelegentlich haben Stromlieferanten Unterauftragnehmer mit Abrechnungsdienstleistungen beauftragt.

3.4 Inhalt des Stromliefervertrages

Muster-Unterlage im Teil IV

Der Muster-Stromliefervertrag ist wie die Leistungsbeschreibung Bestandteil der Verdingungsunterlagen und wird vom Auftraggeber vorgegeben. Im Stromliefervertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Die Bieter dürfen ihren Angeboten eigene Vertragsgrundlagen nicht zugrunde legen.

Stromliefervertrag ohne Allgemeine und Zusätzliche Vertragsbedingungen

Bei der öffentlichen Ausschreibung eines Stromlieferauftrages sollten sämtliche Vertragsbedingungen umfassend nur in einem Stromliefervertrag geregelt werden. Auf die Verwendung standardisierter Allgemeiner und Zusätzlicher Vertragsbedingungen kann und sollte verzichtet werden.

Regelungen im Stromliefervertrag

Der Stromliefervertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

Inhalt des Stromliefervertrages

- Art und Umfang der Stromlieferung
- Anforderungen an die Stromlieferung (Wechsel- oder Drehstrom, Frequenz, bedarfsabhängige Lieferung, ggf. Herkunft und weitere besondere Anforderungen)
- Nachweispflichten des Auftragnehmers hinsichtlich der Erfüllung der gestellten Anforderungen an die Stromlieferung
- Definition der Anschluss- und Übergabestellen
- Möglichkeit des Auftraggebers zur Errichtung und zum Betrieb von Eigenenergieanlagen
- Regelung über Netzanschluss und Netznutzung
- Messung an den Abnahmestellen
- Stromlieferpreise
- Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten
- Datenbereitstellung
- Vertragslaufzeit und Verlängerungsmöglichkeit
- Lieferunterbrechung und Haftung
- ggf. Sicherheiten (Vertragserfüllungsbürgschaft)
- ggf. Sonderkündigungsrechte und Vertragsstrafen in Bezug auf die nachweisliche Lieferung von Ökostrom
- Meinungsverschiedenheiten
- Preisanpassung bei der Veränderung von Steuern und Abgaben
- Rechtsnachfolge
- wesentliche Vertragsbestandteile
- Meinungsverschiedenheiten
- Schlussbestimmungen

Im Stromliefervertrag ist zu vereinbaren, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Bestandteil des Vertrages werden.⁶⁰

3.4.1 Stromlieferung inklusive oder exklusive Netznutzung

Seit der Liberalisierung des Strommarktes im Jahre 1998 kann jeder Kunde seinen Stromlieferanten frei wählen. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jedermann ihr Versorgungsnetz für Durchleitungen von Strom nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.⁶¹

diskriminierungsfreier Netzzugang (Durchleitungsanspruch)

Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, d. h. für die Stromdurchleitung durch die Elektrizitätsversorgungsnetze, werden in Netznutzungsverträgen vereinbart. Diese Netznutzungsverträge kann entweder der Stromlieferant oder der Kunde (d. h. der Auftraggeber) mit dem örtlichen Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz die jeweilige Abnahmestelle angeschlossen ist, abschließen.

Abschluss des Netznutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber entweder durch den Stromlieferanten oder durch den Kunden

Beide Vertragsmodelle haben für den öffentlichen Auftraggeber Vor- und Nachteile, die gegeneinander abzuwägen sind.

Der Auftraggeber kann mit seinem Stromlieferanten einen so genannten **All-inclusive-Stromliefervertrag** abschließen, in dem der Stromlieferant verpflichtet wird, die notwendige Netznutzung selbst mit dem jeweiligen Netzbetreiber vertraglich zu regeln. In diesem Fall sind die für die Netznutzung an den Netzbetreiber zu zahlenden Netznutzungsentgelte Bestandteil des vom Stromlieferanten angebotenen und nach Zuschlagserteilung vereinbarten Strompreises. Die Zahlung der Netznutzungsentgelte an den Netzbetreiber ist Sache des Stromlieferanten.

All-inclusive-Stromliefervertrag

Vorteile eines All-inclusive-Stromliefervertrages

- Es gibt für den Auftraggeber nur einen Ansprechpartner für alle Fragen der Stromlieferung: den neuen Stromlieferanten.
- Der Preisvergleich mit den bisherigen Stromlieferentgelten, die im Regelfall inklusive der Netznutzungsentgelte vereinbart wurden, gestaltet sich einfacher.
- Es gibt für den Auftraggeber nur einen Vertrag über die Stromlieferung.
- Der Auftraggeber erhält pro Abnahmestelle nur eine Abrechnung des Stromlieferanten und keine gesonderte Abrechnung der Netznutzungsentgelte durch den Netzbetreiber.
- Der Auftraggeber muss selbst keine weiteren Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen.

⁶⁰ vgl. § 9 Nr. 2 VOL/A.

⁶¹ vgl. § 20 Abs. 1 EnWG.

Vertrag über die reine Stromlieferung ohne Netznutzung

Alternativ zum All-inclusive-Stromliefervertrag kann der Auftraggeber mit seinem Stromlieferanten eine reine Stromlieferung vereinbaren, ohne dass die Dienstleistung „Netznutzung“ Gegenstand des Stromliefervertrages wird. In diesem Fall ist es allein Sache des Kunden (d. h. des Auftraggebers), die Netznutzung mit dem jeweiligen Netzbetreiber gesondert vertraglich zu regeln. Auf der Grundlage des separat geschlossenen Netznutzungsvertrages zahlt der Auftraggeber die Netznutzungsentgelte unmittelbar an den jeweiligen Netzbetreiber. Dementsprechend sind die Netznutzungsentgelte ebenso wenig Bestandteil des Stromlieferentgeltes wie die Konzessionsabgaben und die Aufschläge nach dem KWKG, welche der Netzbetreiber zusammen mit den Netznutzungsentgelten gegenüber dem Netzkunden abrechnet.

Vorteile der Ausschreibung der Stromlieferung ohne Netznutzung

- Durch die separate Abrechnung der Stromlieferentgelte und der Netznutzungsentgelte besteht für den Auftraggeber eine größere Preistransparenz bei den Strombeschaffungskosten.
- Änderungen der Netznutzungsentgelte, die im Regelfall vom Netzbetreiber jährlich neu ermittelt und veröffentlicht werden, führen unmittelbar und sofort zu einer Anpassung der Netznutzungsentgelte; damit entfällt eine umständliche und unter Umständen zeitlich verzögerte Anpassung des Stromlieferentgeltes im Rahmen eines All-inclusive-Stromliefervertrages.
- Zwischen dem Auftraggeber und dem Netzbetreiber besteht ein unmittelbarer Kontakt in allen Fragen des Netzanschlusses und der Netznutzung ohne Zwischenschaltung des Stromlieferanten.
- Der Auftraggeber hat bei der Schätzung der Auftragswerte nur die Kosten der reinen Energielieferung (einschließlich Mehrbelastungen nach EEG und Stromsteuer) zu berücksichtigen; die Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und Aufschläge gemäß KWKG bleiben hingegen ebenso wie die Umsatzsteuer unberücksichtigt.

Abschluss reiner Energielieferverträge ohne Netznutzung ist Standard bei Industrie- und Gewerbetkunden

Derzeit bevorzugen die meisten öffentlichen Auftraggeber – noch – die Ausschreibung eines All-inclusive-Stromliefervertrages. Dagegen vereinbaren Industrie- und Gewerbetkunden überwiegend für ihre leistungsgemessenen Sondervertrags-Abnahmestellen die Stromlieferung, den Netzanschluss und die Netznutzung jeweils in gesonderten Verträgen.

Praxistipp

Bei der Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom überwiegen die Vorteile eines reinen Stromliefervertrages ohne Netznutzung. Mit der Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom ohne die Netznutzung wird der Wettbewerb auf den eigentlichen Auftragsgegenstand „Lieferung von Ökostrom“ konzentriert, der den Nutzen für die Umwelt erbringt und der allein vom Auftragnehmer, d. h. dem Ökostromlieferanten, beeinflusst werden kann.

In der weiteren Darstellung wird die öffentliche Ausschreibung der reinen Stromlieferung erläutert. Für öffentliche Auftraggeber, die sich für die Ausschreibung eines All-inclusive-Stromlieferungsvertrages entscheiden, wird im Teil IV. auch ein Muster eines All-inclusive-Stromlieferungsvertrages zur Verfügung gestellt.

3.4.2 Separater Abschluss von Netznutzungs- und Netzanschlussverträgen mit dem örtlichen Verteilnetzbetreiber

Im Falle der Ausschreibung der reinen Stromlieferung ohne Netznutzung hat der Auftraggeber selbst einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber, in dessen Netzgebiet die jeweiligen Abnahmestellen des Auftraggebers liegen, abzuschließen. Die Netznutzungsverträge werden von den jeweiligen Netzbetreibern als weitgehend standardisierte Vertragsmuster vorgegeben.

Abschluss weitgehend standardisierter Netznutzungsverträge mit dem örtlichen Netzbetreiber

Ein Netznutzungsvertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt.⁶²

Inhalt des Netznutzungsvertrages

- Vereinbarung der Spannungsebene, in der die Abnahmestellen beliefert werden
- technische Bedingungen der Netznutzung
- Regelungen zur Messung der Leistungs- und Verbrauchswerte
- Regelungen zur Ablesung der Messeinrichtungen
- Netznutzungsentgelte
- Messpreise
- Vereinbarung der Abrechnung von Blindstrom (üblich ist eine Abrechnungsfreigrenze in Höhe von 50 % der bezogenen Wirkarbeit)
- Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten für die Netznutzungsentgelte und Messpreise
- Datenverarbeitung
- Bedingungen der Ersatzbelieferung durch den Netzbetreiber bei Ausfall des Stromlieferanten
- Haftung
- Kündigung

Die Netznutzungsentgelte und Messpreise sind in der Regel in einem Preisblatt des Netzbetreibers enthalten, das als Anlage Bestandteil des Netznutzungsvertrages ist. Die in dem Preisblatt vereinbarten Netznutzungsentgelte und Messpreise müssen denjenigen entsprechen, die der Netzbetreiber als seine allgemein gültigen Netznutzungsentgelte im Internet veröffentlicht hat.⁶³ Eine Preisanpassung der Netznutzungsentgelte kann dann durch den Netzbetreiber dann erfolgen, wenn und soweit die Netznutzungsentgelte von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind oder die Überschreitung der genehmigten Netznutzungsentgelte nach § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Eine behördliche Prüfung von Netznutzungsentgelten und ggf. eine

Veröffentlichung von Netznutzungsentgelten des Netzbetreibers im Internet

⁶² vgl. § 24 StromNZV.

⁶³ vgl. § 27 StromNEV.

Genehmigung erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.⁶⁴

Abschluss weitgehend standardisierter Netzanschlussverträge mit dem örtlichen Netzbetreiber

Sollte der Auftraggeber für seine Abnahmestellen noch keine separaten Netzanschlussverträge abgeschlossen haben, sind auch diese Verträge mit dem jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber, in dessen Netzgebiet die jeweiligen Abnahmestellen des Auftraggebers liegen, gesondert abzuschließen. Im Netzanschlussvertrag werden die Bedingungen für den Anschluss der elektrischen Anlagen an das Netz des örtlichen Verteilnetzbetreibers geregelt. Auch die Netzanschlussverträge werden von den Netzbetreibern als weitgehend standardisierte Vertragsmuster vorgegeben.

Ein Netzanschlussvertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Inhalt des Netzanschlussvertrages

- Bezeichnung der Anschlussstelle
- Vereinbarung der Nennspannung, der Netzanschlusskapazität und der Messspannung
- Netzanschlusskostenbeitrag für die Herstellung des Netzanschlusses
- anteilige Baukostenzuschüsse für vorgelagerte Netzanlagen
- weitere Kosten bei Veränderung des Netzanschlusses
- technische Vorgaben zum Betrieb der an das Netz angeschlossenen elektrischen Anlagen
- Datenverarbeitung
- Vereinbarung über Abrechnungszählung
- Haftung
- Kündigung

ausreichende Netzanschlusskapazität

Bei dem Abschluss eines Netzanschlussvertrages für bereits bestehende Netzanschlüsse sollte der Auftraggeber darauf achten, dass die vereinbarte Netzanschlusskapazität den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und ausreichend ist; denn eine Erhöhung der vereinbarten Netzanschlusskapazität nach Abschluss des Netzanschlussvertrages löst weitere Netzanschlusskosten aus, die der Anschlussnehmer zu tragen hat.

bereits gezahlte Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse

Des Weiteren ist bei bereits bestehenden Netzanschlüssen zu berücksichtigen, dass Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse im Regelfall bereits zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses bezahlt wurden. Dies sollte ausdrücklich im Netzanschlussvertrag festgehalten werden, damit keine Zweifel über bereits erfolgte Zahlungen von Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüssen bestehen. Bei bestehenden Netzanschlüssen können Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse nur im Falle von Änderungen des Anschlusses entstehen.

⁶⁴ vgl. § 23a EnWG.

Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer des Anschlusses, sondern nutzt diesen nur, hat er mit dem jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber in der Regel einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden mit dem Anschlussnutzer die technischen Bedingungen zum Betrieb der an das Netz angeschlossenen elektrischen Anlagen geregelt. Hingegen werden keine Vereinbarungen über die Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse getroffen, da diese Bestandteil des Netzanschlussvertrages mit dem Eigentümer des Anschlusses sind.

Anschlussnutzungsverträge mit Mietern und Pächtern

3.4.3 Preisgestaltung

Der vom Auftraggeber an den Lieferanten für die Stromlieferung zu zahlende Stromlieferpreis besteht aus mehreren Preisbestandteilen. Deshalb ist im Stromliefervertrag eindeutig zu regeln, welche Preisbestandteile in dem von den Bietern auf den Preisblättern angebotenen und mit Zuschlagserteilung vereinbarten Stromlieferpreis enthalten sind.

Regelung der Preisbestandteile im Stromliefervertrag

Bei der öffentlichen Ausschreibung der reinen Stromlieferung ohne Netznutzung empfiehlt sich folgende Preisgestaltung. Die Stromlieferpreise verstehen sich einschließlich der

- Entgelte für die Lieferung der Energie und der
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer,

sowie zuzüglich der

- Mehrkosten gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Stromsteuer und
- Umsatzsteuer.

Da nur die reine Stromlieferung ausgeschrieben wird und die Netznutzung in einem separaten Netznutzungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber vereinbart wird, sind die Kosten für die Netznutzung nicht in die Strompreise einzurechnen. Dies sind folgende Kosten:

zusätzlich:
Kosten für die Netznutzung

- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
- Kosten für Messung und Zählendatenbereitstellung durch den Netzbetreiber
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- eventuell anfallende Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze
- Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Die Mehrkosten gemäß EEG sind, anders als beispielsweise die Aufschläge gemäß KWKG, nicht einheitlich durch die Stromlieferanten kalkulierbar.

Es ist daher zu empfehlen, die Mehrkosten gemäß EEG aus dem Stromlieferpreis auszulagern. Die Mehrkosten gemäß EEG wären dann, wie Strom- und Umsatzsteuer, zuzüglich zu dem angebotenen Stromlieferpreis zu verstehen und würden dementsprechend nicht in die Wertung der Angebote mit einfließen.

Der Stromlieferant hat die Mehrkosten, die sich aus der Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ergeben, nach Maßgabe des im Lieferzeitraum jeweils geltenden EEG gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

Für den Fall, dass sich die gesetzlichen Regelungen des EEG zur Weitergabe von Mehrkosten, insbesondere zur Anrechnung der vermiedenen Beschaffungskosten, während der Laufzeit des Liefervertrages ändern sollten, ist in dem Liefervertrag eine Anpassungsklausel vorzusehen.

eindeutige Preisblätter

Welche Preisbestandteile in den angebotenen Stromlieferpreisen enthalten und welche Preisbestandteile zuzüglich oder separat zu zahlen sind, sollte auf den Preisblättern angegeben werden.

3.4.4 Preisanpassung

Grundsatz:
Auftragsvergabe zu Festpreisen

Öffentliche Auftraggeber sollen Leistungen zu festen Preisen vergeben.⁶⁵ Nur bei längerfristigen Verträgen kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden, wenn wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen, deren Eintritt oder Ausmaß zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ungewiss ist, zu erwarten sind.⁶⁶ Die Voraussetzungen für eine Preisänderung sind im Einzelnen festzulegen.

Empfehlung:
Stromlieferentgelt als Festpreis

Für die öffentliche Ausschreibung eines Stromlieferauftrages ist grundsätzlich die Vereinbarung von Festpreisen zu empfehlen. Nur so kann der öffentliche Auftraggeber die erforderlichen Haushaltsmittel budgetieren und ist der Auftraggeber vor Strompreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit geschützt. Bei einer Vertragslaufzeit von zwei, drei oder drei bis fünf Jahren kann der Stromlieferant seinerseits Strom am Terminmarkt beschaffen. Der Terminmarkt ist für die Lieferjahre 1 – 3 auf jeden Fall liquide und auch für die Lieferjahre 4 – 5 noch hinreichend liquide.

Empfehlung:
Preisanpassung bei Änderungen von Steuern und Abgaben

Eine Preisanpassungsmöglichkeit im Rahmen eines Stromliefervertrages ist für den Fall begründet, dass sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung nach Abschluss des Stromliefervertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern oder Abgaben verändern. Für diesen Fall sollte der Auftraggeber im Stromliefervertrag eine Preisanpassungsmöglichkeit in einer Steuer- und Abgabenklausel vorsehen.

Empfehlung:
keine Preisanpassung für Mehrkosten aus Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten

Keine Preisanpassung ist für mögliche Mehrkosten bei der Strombeschaffung im Zusammenhang mit dem Handel von CO₂-Emissionszertifikaten vorzusehen.

Mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 8. Juli 2004⁶⁷ werden die Grundlagen für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem geschaffen.

⁶⁵ vgl. § 15 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A.

⁶⁶ vgl. § 15 Nr. 2 VOL/A.

⁶⁷ Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen vom 8. Juli 2004, BGBl. I S. 1578, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2005, BGBl. I S. 2826.

Das mit dem TEHG geschaffene Handelssystem mit CO₂-Emissionszertifikaten kann die Stromerzeugung in Deutschland sowie in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁶⁸ auf Erzeugerseite verteuern. Die Höhe der etwaigen Mehrkosten fällt jedoch für jeden zur Teilnahme am Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten verpflichteten Energieerzeuger sehr unterschiedlich aus, je nach Brennstoffeinsatz und Fahrweise der Kraftwerke. Aus diesem Grund würde die Aufnahme einer entsprechenden Preisanpassungsklausel für den öffentlichen Auftraggeber ein nicht gerechtfertigtes und nicht abschätzbares Risiko steigender Strompreise bedeuten. Strompreissteigerungen aufgrund einer solchen Preisanpassungsklausel wären für den öffentlichen Auftraggeber weder hinnehmbar noch objektiv und transparent überprüfbar.

Zudem haben die Stromlieferanten die Möglichkeit, etwaige Mehrkosten aus dem seit 1. Januar 2005 laufenden Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten bei ihrer Strombeschaffung und gegebenenfalls bei ihrer Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Schließlich ist gerade bei der europaweiten Ausschreibung einer Ökostromlieferung eine Preisanpassungsklausel wegen etwaiger Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Handel von CO₂-Emissionszertifikaten nicht erforderlich, weil die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Regel CO₂-neutral ist und dementsprechend keiner vorherigen Erteilung von CO₂-Emissionszertifikaten gemäß dem TEHG bedarf.⁶⁹

3.4.5 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Der Auftraggeber gibt die Laufzeit des Stromlieferungsvertrages vor. Er kann entweder eine feste Laufzeit des Stromlieferungsvertrages vorgeben; branchenüblich sind zwei oder drei Jahre. Oder er kann dem Bieter eine Bandbreite zur Vertragslaufzeit benennen, etwa zwei bis vier oder drei bis fünf Jahre. Dann kann der Bieter anhand seiner individuellen Beschaffungsmöglichkeiten das optimale Angebot für den öffentlichen Auftraggeber kalkulieren⁷⁰.

In Zeiten steigender Strompreise sind kürzere Vertragslaufzeiten als drei Jahre nicht zu empfehlen. Der öffentliche Auftraggeber müsste sich bei kürzeren Vertragslaufzeiten in relativ kurzen Abständen erneut um die öffentliche Ausschreibung der Stromlieferung kümmern. Dies würde Kapazitäten und Ressourcen auf Auftraggeberseite binden.

Nachteile einer kürzeren Vertragslaufzeit als drei Jahre

Bei der Neuausschreibung der Stromlieferung wären höhere Strompreise zu erwarten. Durch eine längere Laufzeit sichert sich der Auftraggeber auf längere Zeit das aktuelle Preisniveau.

Rechnet hingegen der Auftraggeber mit stagnierenden oder fallenden Strompreisen, empfiehlt sich eine kürzere Laufzeit von ein oder zwei Jahren.

⁶⁸ *Das TEHG dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/91/EG des Rates, ABl. L 275, S. 32.*

⁶⁹ *vgl. auch § 2 Abs. 5 TEHG, wonach Anlagen gemäß EEG nicht dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegen.*

⁷⁰ *vgl. hierzu das Muster des Aufforderungsschreibens, Ziff. 5 und das Muster der Leistungsbeschreibung, Ziff. 4.*

Der Terminmarkt für die Stromlieferung ist für das kommende Lieferjahr und die beiden darauf folgenden Lieferjahre erfahrungsgemäß liquide. Für das 4. und 5. Lieferjahr lässt die Liquidität des Terminmarktes bereits nach. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, dem Lieferanten stets die Möglichkeit der Abgabe eines Angebots mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren einzuräumen und keine längere Vertragslaufzeit als 5 Jahre zu wählen.

Praxistipp

Es empfiehlt sich, in dem Stromliefervertrag eine Verlängerungsmöglichkeit der Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr vorzusehen, wenn nicht einer der Vertragspartner den Stromliefervertrag kündigt. Diese Verlängerungsmöglichkeit ist vergaberechtlich unbedenklich, wenn der Stromliefervertrag ohne Änderung seiner Bedingungen, insbesondere der Strompreise, verlängert wird.

lange Kündigungsfrist von neun Monaten

Die Kündigungsfrist sollte so großzügig bemessen sein, dass der Auftraggeber rechtzeitig weiß, ob der Stromliefervertrag um ein Jahr verlängert wird oder endet. Denn im Falle der Beendigung des Stromliefervertrages muss der Auftraggeber den Stromlieferauftrag erneut öffentlich ausschreiben, wofür er eine ausreichende Vorbereitungs- und Durchführungszeit benötigt. Aus diesem Grund empfiehlt sich die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von neun Monaten in Stromlieferverträgen mit öffentlichen Auftraggebern.

3.4.6 Hinzukommende und abgehende Abnahmestellen

**Ausgangspunkt und Kalkulationsgrundlage:
Verzeichnis der Abnahmestellen im Leistungsverzeichnis**

Grundsätzlich erfolgt die öffentliche Ausschreibung des Stromlieferauftrages für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Abnahmestellen des Auftraggebers. Diese feste Anzahl der Abnahmestellen und die angegebenen Leistungs- und Verbrauchswerte zu diesen Abnahmestellen (idealerweise aus dem Vorjahr) bilden die Kalkulationsgrundlage für die Bieter.

Fluktuation führt zu Zu- und Abgängen von Abnahmestellen

Allerdings tritt bei öffentlichen Auftraggebern während der Vertragslaufzeit regelmäßig eine gewisse Fluktuation der Abnahmestellen auf. Es gibt Zugänge von Abnahmestellen aufgrund von Neuinstallationen oder der Übernahme vorhandener Zähler. Es sind Abgänge von Abnahmestellen aufgrund von Stilllegungen, Änderungen oder Veräußerungen aus dem Bestand des Auftraggebers zu verzeichnen.

Öffnungsklausel im Stromliefervertrag

Deswegen sollte im Stromliefervertrag eine entsprechende Öffnungsklausel vorgesehen werden, wonach neue Abnahmestellen in den Stromliefervertrag einbezogen werden können und zu den vereinbarten Strompreisen zu beliefern sind. Abgehende Abnahmestellen sollten aus dem Stromliefervertrag heraus genommen werden können.

Eine derartige Öffnungsklausel bedeutet für die Stromlieferanten, dass sie mit einer größeren oder kleineren Stromliefermenge rechnen müssen, als im Leistungsverzeichnis ausgewiesen und bei Angebotsabgabe kalkuliert. Dementsprechend kann sich die Öffnungsklausel nur auf Abnahmestellen beziehen, die durch die übliche Fluktuation beim Auftraggeber hinzukommen oder abgehen. Damit wird das Kalkulationsrisiko des Bieters auf ein vertretbares Maß reduziert und stellt kein ungewöhnliches Wagnis im Sinne des § 8 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A dar.

Da der Stromlieferant neu zu beliefernde Abnahmestellen beim örtlichen Verteilnetzbetreiber spätestens einen Monat vor Lieferbeginn anmelden muss⁷¹, sollte die entsprechende Öffnungsklausel so gestaltet werden, dass der Auftraggeber hinzukommende Abnahmestellen mindestens acht Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn dem Stromlieferanten gegenüber anzeigen muss. Innerhalb dieser Frist hat der Stromlieferant ausreichend Zeit, die entsprechenden Abnahmestellen bei dem örtlichen Netzbetreiber zur Stromlieferung anzumelden. Für abgehende Abnahmestellen sollte ebenfalls eine Abmeldefrist von acht Wochen für den Auftraggeber gegenüber dem Stromlieferanten vorgesehen werden.

ausreichende An- und Abmeldefrist von acht Wochen

3.4.7 Messung der Leistungs- und Verbrauchswerte

Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchswerte erfolgt mit den an den Abnahmestellen vorhandenen Messeinrichtungen. Diese stehen in der Regel im Eigentum des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die jeweilige Abnahmestelle angeschlossen ist. Die Messeinrichtungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Anforderungen an die Messeinrichtungen des örtlichen Verteilnetzbetreibers

Die Ablesung der Messeinrichtung ist grundsätzlich Sache des örtlichen Verteilnetzbetreibers. Zunehmend gehen die Netzbetreiber – offensichtlich aus Kostengründen – dazu über, dass Tarif-Abnahmestellen durch die Stromkunden per Ablesekarte selbst abzulesen sind. Entsprechend der jeweiligen Praxis des örtlichen Verteilnetzbetreibers ist im Stromliefervertrag zu regeln, ob die Ablesung der Messeinrichtung durch den Verteilnetzbetreiber oder den Kunden selbst erfolgen soll.

Ablesung durch den Verteilnetzbetreiber oder Selbstablesung durch den Kunden

Gemäß § 21b EnWG kann auf Wunsch des Anschlussnehmers die Messeinrichtung auch von einem Dritten betrieben werden. Diese Regelung im neuen Energiewirtschaftsgesetz soll zu einer Liberalisierung des Messwesens führen.

3.4.8 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

In dem Stromliefervertrag legt der Auftraggeber die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten fest. Dabei sind jedoch branchenübliche Abläufe zu beachten.

branchenübliche Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

Für Sondervertrags-Abnahmestellen ist es üblich, dass der Lieferant eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchswerte erteilt.

Rechnungslegung

Für Tarif-Abnahmestellen und Wärmestrom-Abnahmestellen ist dagegen nur eine Jahresabrechnung durch den Lieferanten üblich.

In dem Stromliefervertrag ist das Rechnungsjahr festzulegen. Dies ist bei einem Lieferbeginn zum 1. Januar regelmäßig das Kalenderjahr. Das Rechnungsjahr entspricht damit in der Regel auch dem Haushaltsjahr des öffentlichen Auftraggebers.

Rechnungsjahr

⁷¹ vgl. § 14 Abs. 3 StromNZV.

Gegenstand der Stromlieferrechnung	<p>Gegenstand der Stromlieferung ist bei der öffentlichen Ausschreibung der reinen Stromlieferung der Strompreis ohne Netznutzungsentgelte. Der Strompreis wird auf Grundlage der Leistungs- und Verbrauchswerte ermittelt. Diese Werte sind in der Stromlieferrechnung separat auszuweisen. Ebenfalls separat auszuweisen sind für eine Rechnungskontrolle durch den Auftraggeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrkosten gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) • Stromsteuer • Umsatzsteuer.
Angabe der Zählpunktbezeichnung in der Stromlieferrechnung	<p>Des Weiteren sollte der Lieferant auf der Rechnung die Zählpunktbezeichnung für jede Messstelle angeben. Über diese Zählpunktbezeichnung ist eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Abnahmestelle möglich.</p> <p>Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers kann dieser den Stromlieferanten durch entsprechende Vorgabe im auszuschreibenden Stromliefervertrag zusätzlich dazu verpflichten, eine vom Auftraggeber vorgegebene Haushaltsstellennummer in jeder Rechnung auszuweisen.</p>
Zahlungstermine und Fälligkeiten	<p>Des Weiteren gibt der Auftraggeber im Stromliefervertrag die Zahlungstermine und Fälligkeiten vor.</p>
Abschlagszahlungen	<p>Für Tarif- und Wärmestrom-Abnahmestellen, für die nur eine Jahresrechnung gestellt wird, sind Abschlagszahlungen vorzusehen. Diese können je nach den Anforderungen des Auftraggebers als monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungen vereinbart werden.</p>
elektronische Rechnungslegung	<p>Schließlich kann der öffentliche Auftraggeber den Stromlieferanten dazu verpflichten, sämtliche Rechnungsdaten auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der hierfür zu verwendenden Dateiformate dürfen aber nur solche Vorgaben gemacht werden, die von den Stromlieferanten üblicherweise und ohne großen internen Mehraufwand auch erfüllt werden können.</p>

3.4.9 Datenbereitstellung

Insbesondere zur Vorbereitung weiterer, künftiger Ausschreibungen sollte im Stromliefervertrag eine Pflicht des Stromlieferanten vorgesehen sein, dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche die Abnahmestellen und die Stromlieferung betreffende Daten in einem EDV-tauglichen Verzeichnis zur Verfügung zu stellen.

Das Verzeichnis sollte dabei insbesondere Angaben enthalten zu den Abnahmestellen und deren Anschriften, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Daten des jeweiligen Netzbetreibers, Mess- und Lieferspannung sowie Leistungs- und Verbrauchsangaben (HT und NT).

3.4.10 Haftung

Im Stromliefervertrag ist weiterhin zu regeln, unter welchen Bedingungen die Unterbrechung der Stromlieferung zulässig ist, und welche Rechte und Pflichten die Vertragspartner in diesem Fall haben. Branchenüblich ist es derzeit noch, eine Haftungsregelung zu vereinbaren, die sich an den Vorgaben der §§ 5 und 6 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (AVBELTV)⁷² orientiert. Danach ist die Lieferunterbrechung nur unter besonderen, von dem Stromlieferanten nicht zu vertretenden Umständen zulässig. Im Falle einer Lieferunterbrechung hat der Stromlieferant den Auftraggeber grundsätzlich unverzüglich zu informieren.

branchenübliche Haftungsbeschränkung zugunsten des Stromlieferanten

Demnächst ist jedoch mit der Aufhebung der AVBELTV zu rechnen. Die Nachfolgeregelung zur Lieferung von Elektrizität, die Stromgrundversorgungsverordnung (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz – StromGVV), wird dann das Rechtsverhältnis zwischen dem Grundversorger (der Energielieferant) und dem Tarifkunden regeln. Da mit einem baldigen In-Kraft-Treten der noch in Entwurfsform vorliegenden StromGVV⁷³ zu rechnen ist, kann sich der Auftraggeber bei der Abfassung der Haftungsklausel im Stromliefervertrag bereits an der StromGVV orientieren⁷⁴.

Haftungsregelung entsprechend neuer Stromgrundversorgungsverordnung

4. Durchführung des Vergabeverfahrens

4.1 Europaweite Vergabebekanntmachung

Das eigentliche Vergabeverfahren beginnt mit der Versendung der Vergabebekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG. In der Vergabebekanntmachung wird die Absicht der Auftragsvergabe bekannt gegeben.

Die Vergabebekanntmachung ist vom Auftraggeber nach dem im Anhang II der Verordnung (EG) 1564/2005⁷⁵ enthaltenen Muster zu erstellen. In diesem Muster sind alle Informationen über den zu vergebenden Auftrag und das Vergabeverfahren vorgegeben, die der Auftraggeber mit der Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen hat. Die Länge der Vergabebekanntmachung darf rund 650 Worte nicht überschreiten.

Um den europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, empfiehlt sich in der Praxis eine Erstellung der Vergabebekanntmachung unter Verwendung des hierfür einschlägigen europäischen Formblattes.

⁷² BGBl. I S. 684.

⁷³ vgl. Verordnungsentwurf zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich vom 9. Mai 2006.

⁷⁴ vgl. hierzu Muster-Stromliefervertrag, § 13.

⁷⁵ Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die europäische Internetseite www.simap.europa.eu stellt u. a. ein entsprechendes Formular zur Bekanntmachung der Vergabe eines öffentlichen Auftrags kostenlos zum download zur Verfügung. Dieses Formular kann am Computer ausgefüllt und direkt auf elektronischem Wege per E-Mail an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG weiter geleitet werden.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der EG lauten:

**Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften
2 rue Mercier
L - 2985 Luxemburg**

**Telefon: +352/29 29-1
Telefax: +352/29 29-42 670**

**Internet: <http://ted.eur-op.eu.int>
E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int**

Empfangsbestätigung

Der öffentliche Auftraggeber sollte sich den Eingang der Vergabebekanntmachung vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG bestätigen lassen, da der Auftraggeber den Tag der Absendung nachweisen können muss.⁷⁶ Eine solche Bestätigung durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG erfolgt im Regelfall automatisch per E-Mail.

Veröffentlichung spätestens nach 5 bzw. 12 Tagen

Die Vergabebekanntmachung wird kostenlos spätestens 12 Tage nach der Absendung, bei elektronischer Erstellung und Versendung nach spätestens 5 Tagen, im Supplement zum Amtsblatt der EG veröffentlicht.

Ob und wann die Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EG erfolgt ist, kann der Auftraggeber jederzeit durch Einsichtnahme in das Supplement unter www.ted.eur-op.eu.int mitverfolgen.

Vom Tage der Absendung der Vergabebekanntmachung läuft die Angebotsfrist für die Bieter.

gleichlautende nationale Be- kanntmachungen

Neben einer Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der EG empfiehlt sich auch eine Veröffentlichung in nationalen Veröffentlichungsblättern, etwa dem subreport oder dem Submissionsanzeiger:

Kontaktdaten

**subreport
Verlag Schawe GmbH
Buchforststraße 1 - 15
51101 Köln**

**Telefon: +49221/98578-0
Telefax: +49221/98578-66**

**Internet: <http://subreport.de>
E-Mail: 22@subreport.de**

⁷⁶ vgl. § 17 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A.

Submissionsanzeiger
Verlag und Druckerei Hintze GmbH
Redaktion
Emilienstraße 14 a
20259 Hamburg

Telefon: +4940/401940-17
Telefax: +4940/401940-31

Internet: <http://submission.de>
E-Mail: ausschreibungen@submission.de

Bundesbehörden sollen darüber hinaus ihre Ausschreibungen in dem Internetportal des Bundes – www.bund.de – veröffentlichen.

Die Bekanntmachung in nationalen Internetportalen und Veröffentlichungsblättern darf nicht vor dem Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG veröffentlicht werden. Zudem darf die Veröffentlichung in nationalen Veröffentlichungsblättern keine anderen als die im Supplement zum Amtsblatt der EG veröffentlichten Angaben enthalten. Es empfiehlt sich deshalb, für alle Veröffentlichungen den gleichen Bekanntmachungstext zu verwenden.

**Bekanntmachung in nationalen
Veröffentlichungsblättern erst
nach Absendung der europaweiten
Vergabebekanntmachung**

Unabhängig von der vergaberechtlich zwingenden Bekanntmachung der Ausschreibung kann der Auftraggeber auch gezielt Ökostromlieferanten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung auf direktem Wege in neutraler Form auf die Ausschreibung der Ökostromlieferung hinweisen.⁷⁷ Dabei empfiehlt sich, den veröffentlichten Text der EU-weiten Vergabebekanntmachung in Kopie dem Hinweisschreiben beizufügen.

4.2 Versendung der Vergabeunterlagen an interessierte Bieter

Mit der Vergabebekanntmachung werden die potenziellen Bieter über den zu vergebenden Auftrag informiert. Sie haben dann die Möglichkeit, die Vergabeunterlagen beim Auftraggeber anzufordern.

Der Auftraggeber kann den Bietern für die Anforderung der Vergabeunterlagen in der Vergabebekanntmachung eine Frist setzen. Hier empfiehlt sich eine Frist von ca. vier bis fünf Wochen.

optionale Fristsetzung zur Anforderung der Vergabeunterlagen durch die Bieter

Sind die Vergabeunterlagen von den potenziellen Bietern rechtzeitig angefordert worden, muss der Auftraggeber sie innerhalb von sechs Tagen (Kalendertagen) nach Eingang des Antrags an den jeweiligen potenziellen Bieter absenden.⁷⁸ Die 6-Tage-Frist beginnt am Tage des Antragseingangs.

Versendung der Vergabeunterlagen spätestens sechs Tage nach Anforderung

Zur Wahrung der Frist kommt es nicht auf den Zugang der Vergabeunterlagen bei dem jeweiligen potenziellen Bieter an, sondern nur auf die rechtzeitige Absendung durch den öffentlichen Auftraggeber, spätestens am sechsten Tag nach Eingang der Anforderung.⁷⁹

⁷⁷ Eine Liste mit Ökostromlieferanten ist im Internet unter www.stromtip.de/oekostrom-anbieter.html veröffentlicht.

⁷⁸ vgl. § 18 a Nr. 1 Abs. 5 VOL/A.

⁷⁹ vgl. von Baum, in Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A, 1. Aufl. 2001, § 18 a Rn. 18; Eberstein, in Daub/Eberstein, Kommentar zur VOL/A, 5. Aufl. 2000, § 18 a Rn. 14.

4.3 Schriftliche Beantwortung von Anfragen, Hinweisen und Rügen der Bewerber

Gründe für Anfragen, Hinweise und Rügen von Bewerbern

Potenzielle Bieter stellen mitunter bei Prüfung der Vergabeunterlagen Nachfragen zu deren Inhalt.

Dies können Verständnisfragen zu den einzelnen Festlegungen in den Vergabeunterlagen sein. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass ein Bewerber den Auftraggeber auf aus seiner Sicht bestehende Widersprüche oder Fehler in den Vergabeunterlagen hinweist. Auch kommt es vor, dass ein potenzieller Bieter dem Auftraggeber Vorschläge zur Änderung einzelner Festlegungen und Vorgaben in den Vergabeunterlagen unterbreitet.

Schließlich müssen Bieter auch zur Wahrnehmung ihrer Rechte Festlegungen in den Vergabeunterlagen, die aus ihrer Sicht gegen das Vergaberecht verstoßen, rügen. Die unverzügliche Rüge eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines möglichen Nachprüfungsantrages bei der zuständigen Vergabekammer.⁸⁰

Der Auftraggeber sollte anfragende Bieter darum bitten, alle Anfragen, Hinweise und Rügen schriftlich (Brief, Telefax) oder in Textform (E-Mail) dem Auftraggeber zukommen zu lassen. Bloße telefonische Anfragen sollte der Auftraggeber aus vergaberechtlichen Gründen nicht entgegennehmen und auch nicht am Telefon beantworten. Die vollständige Dokumentation in Textform dient der Transparenz des Vergabeverfahrens und der Gleichbehandlung aller Bieter.

Bieterrundschreiben des Auftraggebers

Die schriftlich oder in Textform eingegangenen Anfragen, Hinweise und Rügen der potenziellen Bieter sollte der Auftraggeber sorgfältig prüfen. Der Auftraggeber beantwortet die möglichen Anfragen, Hinweise und Rügen in Bieterrundschreiben, die er zeit- und inhaltsgleich an alle Interessenten übersendet, die die Vergabeunterlagen angefordert haben. In diesen Bieterrundschreiben sollten die einzelnen Punkte der jeweiligen Nachfragen der Bewerber in anonymisierter Form und in indirekter Rede wiedergegeben und die jeweilige Antwort des Auftraggebers dargestellt und gegebenenfalls näher erläutert werden.

Hält der Auftraggeber Hinweise und Rügen für begründet, kann er durch Mitteilung in den Bieterrundschreiben einzelne Festlegungen und Vorgaben in den Vergabeunterlagen, insbesondere im Muster-Stromliefervertrag, entsprechend ändern. Ansonsten legt der Auftraggeber in den Bieterrundschreiben kurz zusammengefasst dar, dass und warum er an den Vergabeunterlagen festhält.

Auskunfterteilung durch den Auftraggeber spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist

Der Auftraggeber muss rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.⁸¹ Was in diesem Zusammenhang „rechtzeitig“ bedeutet, ist vergaberechtlich nicht näher bestimmt. Eine Ausschlussfrist für entsprechende Anfragen der Bewerber kann der Auftraggeber nicht setzen. Die Anfragen der Bewerber haben jedenfalls so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftraggeber noch sechs Tage vor dem Ablauf der Angebotsfrist Auskunft erteilen kann.

⁸⁰ vgl. § 107 Abs. 3 GWB.

⁸¹ vgl. § 18 a Nr. 1 Abs. 6 VOL/A.

Ansonsten ist der Auftraggeber zu einer Beantwortung dieser Anfragen nicht verpflichtet.

Alle Anfragen, Hinweise und Rügen der Bieter sowie die Biiterrundschreiben des Auftraggebers hat der öffentliche Auftraggeber sorgfältig in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Dokumentation in der
Vergabeakte

4.4 Protokollierte Angebotsöffnung

Unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist soll die Verhandlung zur Öffnung der Angebote stattfinden.⁸²

Die beim Auftraggeber eingehenden schriftlichen Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Den Eingangsvermerk soll ein an der Vergabe nicht Beteiligter anbringen. Soweit der Auftraggeber eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen hat, sind die elektronischen Angebote entsprechend zu kennzeichnen und unter Verschluss zu halten. In der Verhandlung zur Öffnung der Angebote muss neben dem Verhandlungsleiter ein weiterer Vertreter des Auftraggebers anwesend sein. Bieter sind nicht zugelassen. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob die Angebote ordnungsgemäß geschlossen und äußerlich gekennzeichnet bzw. verschlüsselt sowie bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle eingegangen sind. In der Verhandlung zur Öffnung der Angebote werden die Angebote geöffnet und in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen gekennzeichnet.

vergaberechtliche Anforderungen
an die Angebotsöffnung

Über die Verhandlung zur Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind folgende Angaben aufzunehmen:

**Muster-Unterlage im
Teil IV**

Inhalt der Niederschrift der Angebotsöffnung

- Name und Wohnort/Sitz der Bieter
- Endbeträge der Angebote
- andere den Preis betreffende Angaben
- ob und von wem Nebenangebote eingereicht worden sind
- ausdrückliche Kennzeichnung der Angebote, die nicht ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet sind und die nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind; Angebote, die nach Schluss der Eröffnungsverhandlung eingegangen sind, werden in einem Nachtrag zur Niederschrift besonders aufgeführt
- Eingangszeit der Angebote
- Gründe, warum die Angebote nicht ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet sind bzw. warum sie verspätet eingegangen sind, soweit dem Auftraggeber bekannt.

⁸² vgl. zu den vergaberechtlichen Anforderungen an die Angebotsöffnung §§ 22, 21 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterschreiben. Die Niederschrift darf weder dem Bieter noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

vertrauliche Behandlung der eingegangenen Angebote

Die Angebote und ihre Anlagen sind durch den Auftraggeber sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln. Von den nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangenen Angeboten sind auch der Umschlag und andere Beweismittel aufzubewahren. Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

4.5 Prüfung der eingegangenen Angebote

Angebotsprüfung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber prüft jedes einzelne Angebot für sich und unabhängig von den anderen Angeboten in formeller und sachlicher Hinsicht.⁸³ Die Prüfung der Angebote umfasst die Durchsicht und die inhaltliche Beurteilung jedes einzelnen Angebotes, ob es mit den Vorgaben in den Vergabeunterlagen übereinstimmt. Im Rahmen der Prüfung findet noch kein Vergleich zwischen den Angeboten statt. Die Angebote werden erst bei der Wertung miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, das den Zuschlag erhalten soll. Die Prüfung der einzelnen Angebote dient der Feststellung, ob sich die einzelnen Angebote überhaupt für einen solchen Vergleich eignen.⁸⁴ Das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Angebote ist aktenkundig zu machen.

Hinzuziehung von Sachverständigen zur Angebotsprüfung

Der Auftraggeber kann gegebenenfalls Sachverständige zur Angebotsprüfung hinzuziehen. Dies bietet sich an, wenn er selbst nicht über genügende Sachkunde im Hinblick auf die ausgeschriebene Stromlieferung verfügt.

4.5.1 Formelle Angebotsprüfung

keine inhaltliche Prüfung formell mangelhafter Angebote

Zunächst sind die Angebote auf formelle Mängel zu prüfen⁸⁵. Stellt der Auftraggeber einen formellen Mangel fest, braucht er das entsprechende Angebot nicht mehr inhaltlich auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen, da es im Rahmen der späteren Wertung zwingend ausgeschlossen werden muss⁸⁶. Der Ausschluss bereits in der formellen Prüfung ist jedoch nicht zwingend; eine inhaltliche Prüfung kann der Auftraggeber gleichwohl vornehmen⁸⁷.

⁸³ vgl. zu den vergaberechtlichen Anforderungen an die Angebotsprüfung § 23 VOL/A.

⁸⁴ vgl. Müller-Wrede, in Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A, 1. Aufl. 2001, § 23 Rn. 4.

⁸⁵ vgl. § 23 Nr. 1 VOL/A.

⁸⁶ vgl. § 25 Nr. 1 VOL/A.

⁸⁷ vgl. Schaller, Kommentar zur VOL/A und VOL/B, 3. Auflage 2004, § 23 Rn. 4.

Formell mangelhafte Angebote sind:

Formelle Angebotsmängel

- Angebote, die nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangen sind, es sei denn, dass der nicht ordnungsgemäße oder verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind
- Angebote, die nicht unterschrieben sind oder nicht mit der erforderlichen elektronischen Signatur und Verschlüsselung versehen sind
- Angebote, bei denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind.

In der formellen Angebotsprüfung prüft der Auftraggeber als erstes, ob das jeweilige Angebot ordnungsgemäß und rechtzeitig eingegangen ist. Grundlage dieser Prüfung ist die Feststellung des Verhandlungsleiters bei Öffnung der Angebote, ob die Angebote ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet bzw. verschlüsselt bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle eingegangen sind. Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, dass der nicht ordnungsgemäße oder verspätete Eingang des jeweiligen Angebotes durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Organisationsverschulden des Auftraggebers vorliegt, etwa wenn ein Angebot nicht weitergeleitet oder versehentlich geöffnet wurde. Ebenfalls vom Bieter nicht zu vertreten sind Fälle höherer Gewalt.⁸⁸

Prüfung des ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Angebotseingangs

Als zweites prüft der Auftraggeber, ob das jeweilige Angebot unterschrieben ist. Seit der Änderung der VOL/A im Jahr 2002 ist es unerheblich, ob das Angebot rechtsverbindlich, d. h. von vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet ist. Für die formelle Angebotsprüfung genügt es, wenn das Angebot überhaupt unterschrieben worden ist.

Unterzeichnung des Angebots durch den Bieter

Elektronisch übermittelte Angebote müssen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein.

In einem dritten Prüfungsschritt stellt der Auftraggeber fest, ob der jeweilige Bieter Änderungen an seinen Eintragungen im Angebot vorgenommen hat. Ist dies der Fall, müssen diese Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sein, d. h. nicht mehrdeutig und erkennbar vom Bieter stammen.

Änderungen an den Eintragungen des Bieters

Schließlich prüft der Auftraggeber, ob der jeweilige Bieter in den von ihm abgegebenen Angebotsunterlagen Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen hat. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind vergaberechtlich unzulässig.⁸⁹ Dieses Verbot ist Ausdruck des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsprinzips. Die

unzulässige Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen

⁸⁸ vgl. Müller-Wrede, in Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A, 1. Aufl. 2001, § 23 Rn. 7.

⁸⁹ vgl. § 21 Nr. 1 Abs. 4 VOL/A.

Bieter haben ihre Leistungen so anzubieten, wie sie der Auftraggeber nachgefragt hat. Sinn und Zweck des Verbots von Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen ist es, dass nicht mehr oder minder versteckt abweichende Angebote unterbreitet werden, die mit Zuschlagserteilung zu einem Vertrag führen würden, den der Auftraggeber in dieser Form gar nicht abschließen wollte.⁹⁰

Unzulässige Änderungen sind vor allem Streichungen, Einfügungen oder Veränderungen bis hin zur Entfernung von ganzen Blättern aus den Verdingungsunterlagen. Unzulässige Änderungen können durch einen Bieter auch in einem separaten Anschreiben zu seinem Angebot vorgenommen werden, in dem er sein Angebot unter Bedingungen stellt, die von den Vorgaben in den Verdingungsunterlagen abweichen bzw. diese einschränken.⁹¹

4.5.2 Inhaltliche Angebotsprüfung

inhaltliche Angebotsprüfung

Die Angebote, welche die formellen Anforderungen erfüllen, prüft der Auftraggeber sodann inhaltlich auf die Erfüllung folgender Anforderungen⁹²:

Inhaltliche Anforderungen an die Angebote

- Vollständigkeit
- rechnerische Richtigkeit
- fachliche Richtigkeit

Vollständigkeit

Vollständig ist ein Angebot, wenn es an allen vom Auftraggeber vorgesehenen Stellen vom Bieter ausgefüllt ist, insbesondere die Angebotspreise für die ausgeschriebene Stromlieferung und sonstige vom Auftraggeber geforderte Angaben und Erklärungen enthält, und die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Anlagen, Bescheinigungen und Nachweise beigelegt sind.

rechnerische Richtigkeit

Bei der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit soll der Auftraggeber feststellen, ob die einzelnen vom Bieter aufgeführten Zahlen rechnerisch korrekt sind. Die Überprüfung der Angebote auf rechnerische Richtigkeit bezweckt also nur die Aufdeckung und Berichtigung etwaiger – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Rechen- oder Übertragungsfehler im Angebot.⁹³ Die Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Strompreise erfolgt dagegen erst im Rahmen der Wertung der Angebote.

fachliche Richtigkeit

Schließlich überprüft der Auftraggeber die Angebote im Rahmen der inhaltlichen Prüfung auf fachliche Richtigkeit. Er prüft insbesondere, ob die Angebotsinhalte den technischen Anforderungen und Spezifikationen der Leistungsbeschreibung entsprechen.

⁹⁰ vgl. *Noch*, in *Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A*, 1. Aufl. 2001, § 21 Rn 47.

⁹¹ vgl. zu einem solchen Fall *BGH, Urteil vom 8. September 1998, - X ZR 85/97, BauR 1998, S. 1249 ff.*

⁹² vgl. § 23 Nr. 2 *VOL/A*.

⁹³ vgl. *Schaller, Kommentar zur VOL/A und VOL/B*, 3. Aufl. 2004, § 23 Rn. 7.

4.6 Wertung der Angebote

Nach der Angebotsprüfung tritt der Auftraggeber in das Wertungsverfahren ein.

Im Rahmen der Wertung erfolgt erstmals eine vergleichende und damit wertende Gegenüberstellung der verschiedenen Angebote. Erst dadurch wird es dem Auftraggeber möglich, zu entscheiden, auf welches der eingegangenen Angebote der Zuschlag zu erteilen ist. Die Gründe für die Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber in der Vergabeakte zu vermerken.

Angebotsvergleich im Rahmen der Angebotswertung

Die Wertung hat der Auftraggeber systematisch in vier Wertungsphasen zu vollziehen.⁹⁴

vier getrennte Wertungsphasen

Wertungsphasen

- Ausschluss unzulänglicher Angebote
- Eignungsprüfung der Bieter
- Prüfung der Angemessenheit der Preise
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

Diese vier Wertungsphasen sind im Interesse der Objektivität und Überprüfbarkeit des Wertungsverfahrens mit größter Sorgfalt und streng getrennt voneinander vorzunehmen.⁹⁵

⁹⁴ Die zu vollziehenden vier Wertungsphasen sind in § 25 Nr. 1 bis 3 VOL/A geregelt.

⁹⁵ vgl. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 13. Juli 2000, - VK 2 - 12/00

4.6.1 Ausschluss unzulänglicher Angebote

zwingender Ausschluss unzulänglicher Angebote

Folgende Angebote sind zwingend von der Wertung auszuschließen.⁹⁶

Zwingende Ausschlussgründe

- Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen
- Angebote, die nicht unterschrieben sind
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind
- Angebote, die verspätet eingegangen sind, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind
- Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben
- Nebenangebote soweit der Auftraggeber diese ausgeschlossen hat.

Angebote, die die vorstehenden Mängel aufweisen, hat der Auftraggeber von vornherein von der Wertung auszuschließen, ohne dass es auf die besondere Eignung der Bieter oder den eigentlichen Angebotsinhalt, insbesondere auf die Angebotspreise, ankommt.

möglicher Ausschluss von Angeboten von der Wertung

Folgende Angebote kann der Auftraggeber von der Wertung ausschließen:⁹⁷

Fakultative Ausschlussgründe

- Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten
- Angebote von Bietern, die gemäß § 7 Nr. 5 VOL/A von vornherein als ungeeignet beurteilt werden können (auf der Grundlage der eigenen Angaben in der Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit)
- Nebenangebote, die nicht auf besonderer Anlage gemacht oder als solche nicht eindeutig gekennzeichnet wurden

⁹⁶ vgl. § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A.

⁹⁷ vgl. § 25 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A.

In den vorgenannten Fällen hat der Auftraggeber einen Ermessensspielraum, ob er derartige Angebote ausschließen will oder nicht (Kann-Vorschrift). Insbesondere wenn eine Erklärung fehlt, die auf den vergleichenden Wettbewerb keinen Einfluss hat, kann ein Ausschluss unterbleiben.⁹⁸

4.6.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der ausgeschriebenen vertraglichen Verpflichtungen geeignet sind, d. h. die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen⁹⁹.

bieterbezogene
Eignungsprüfung

Die Eignung jedes Bieters wird vom Auftraggeber auf der Grundlage der von ihm in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgegebenen und von dem jeweiligen Bieter mit seinem Angebot eingereichten Angaben und Nachweise beurteilt.

Der Bieter verfügt über die erforderliche Fachkunde, wenn er anhand von objektiven Kriterien Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, die für die fachgerechte Vorbereitung und Ausführung des zu vergebenden Stromlieferauftrages erforderlich sind. Bei der Beurteilung der Fachkunde des jeweiligen Bieters kommt den von ihm angegebenen Referenzen eine große Bedeutung in der Praxis zu.

Fachkunde

Weiterhin hat der Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung festzustellen, ob der jeweilige Bieter leistungsfähig ist. Die Leistungsfähigkeit als fach- und betriebsbezogenes Eignungskriterium stellt auf den Betrieb des Bewerbers ab. Ein Bieter ist leistungsfähig, wenn er über das für die fach- und fristgerechte Ausführung des zu vergebenden Stromlieferauftrages erforderliche Personal und die erforderliche Ausstattung verfügt und in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.¹⁰⁰

Leistungsfähigkeit

Letzter Punkt der Eignungsprüfung ist die Feststellung, ob der jeweilige Bieter zuverlässig ist. Als zuverlässig ist ein Bieter zu beurteilen, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung des ausgeschriebenen Stromlieferauftrages erwarten lässt.¹⁰¹

Zuverlässigkeit

Bei der Eignungsprüfung hat der Auftraggeber das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Der Auftraggeber darf keine Anforderungen stellen, deren Erfüllung insbesondere jungen Unternehmen (so genannten Newcomern) unmöglich ist, mit der Folge, dass diese Unternehmen von vornherein vom Wettbewerb ausgeschlossen wären und keine Chance auf den Zuschlag hätten.¹⁰²

keine überzogenen Anforderungen gegenüber jungen Unternehmen

⁹⁸ vgl. *Noch*, in *Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A*, 1. Aufl. 2001, § 25 Rn. 42.

⁹⁹ vgl. § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A.

¹⁰⁰ vgl. *Kulartz*, in *Daub/Eberstein, Kommentar zur VOL/A*, 5. Aufl. 2000, § 25 Rn. 34 sowie *Schaller, Kommentar zur VOL/A und VOL/B*, 3. Auflage 2004, § 25 Rn. 10.

¹⁰¹ vgl. *Kulartz, a.a.O.*, § 25 Rn. 35.

¹⁰² vgl. *Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 6. August 2004*, - VK 2 - 94/04 -.

4.6.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise

Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 2 und 3 VOL/A

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so überprüft der Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrages die Einzelposten der Angebote. Zum Zwecke dieser Überprüfung kann der Auftraggeber von dem entsprechenden Bieter die erforderlichen Belege verlangen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung hat der Auftraggeber bei seiner Vergabeentscheidung zu berücksichtigen. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote erfolgt demnach in zwei Phasen:

Prüfungsphasen

- Zunächst werden Angebote mit ungewöhnlich niedrigen Strompreisen geprüft. Maßgeblich ist immer der Angebotsendpreis, und nicht einzelne Positionen. Abzustellen ist also auf die ermittelten Jahresbezugskosten netto.
- Diejenigen Angebote, deren Preise auf der Grundlage dieser Prüfung in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, werden ausgeschieden.

Die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote ist als Vorprüfung der letzten Wertungsphase, in der das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wird, zu verstehen. Diese Vorprüfung ist in der Regel nur im Falle besonderer Auffälligkeiten von Angebotspreisen notwendig. In der letzten Wertungsphase bleiben nur noch die seriös kalkulierten Angebote übrig.¹⁰³

Die Frage, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Zu beachten ist, dass ein hoher Preisabstand zwischen dem niedrigsten und den nachfolgenden Angeboten für sich allein noch nicht besagt, dass der niedrige Preis auch im Verhältnis zur angebotenen Leistung ungewöhnlich niedrig ist. Hinzukommen müssen vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass der niedrige Preis in der konkreten Angebotssituation wettbewerblich nicht begründet ist und auf die planmäßige Verdrängung von Wettbewerbern abzielt, es sich also nicht um einen Wettbewerbspreis handelt.¹⁰⁴ Ein hoher prozentualer Preisabstand von mehr als 10 % kann also lediglich ein Indiz für die Unangemessenheit des Preises sein. Geht die Angemessenheit des Preises aus den vorliegenden Angebotsunterlagen nicht hervor, ist vom Bieter schriftliche Aufklärung über seine Angebotskalkulation zu verlangen.

¹⁰³ vgl. *Noch*, in *Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A*, 1. Aufl. 2001, § 25 Rn. 69.

¹⁰⁴ vgl. *Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 7. September 2000*, - VK 2 - 26/00 -.

4.6.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot hat der Auftraggeber nach den von ihm in den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien auszuwählen. An die zuvor festgelegten und den Bietern in den Vergabeunterlagen und/oder der Vergabebekanntmachung mitgeteilten Zuschlagskriterien ist der Auftraggeber gebunden.

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die letzte Wertungsphase, in der das wirtschaftlichste Angebot nach den zuvor festgelegten Zuschlagskriterien vom Auftraggeber ausgewählt wird, ist wie alle anderen Wertungsphasen von diesen getrennt durchzuführen. Dementsprechend darf insbesondere ein „Mehr an Eignung“ eines Bieters nicht als entscheidendes Kriterium für den Zuschlag zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.¹⁰⁵

4.7 Zulässige Aufklärungsverhandlungen

Sollten beim Auftraggeber im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote Zweifel über das Angebot eines Bieters oder über den Bieter selbst aufkommen, kann er zur Behebung dieser Zweifel bis zur Zuschlagserteilung mit dem betreffenden Bieter Aufklärungsverhandlungen führen.¹⁰⁶

Aufklärung bei Zweifeln über das Angebot und die Eignung eines Bieters

Zulässig ist eine Aufklärungsverhandlung insbesondere, wenn Zweifel über die Eignung des Bieters, also seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, bestehen. So kann der Auftraggeber von einem Bieter die Nachreichung fehlender Nachweise zur Eignungsprüfung verlangen. Zulässig sind Aufklärungsverhandlungen aber auch, wenn der jeweilige Bieter ein an sich feststehendes Angebot abgibt, aber z. B. sein Anschreiben zum Angebot davon abweichende, missverständliche oder widersprüchliche Erklärungen enthält.

Alle darüber hinausgehenden Verhandlungen mit Bietern, insbesondere über inhaltliche Änderungen der Angebote und die Angebotspreise, sind vergaberechtlich unzulässig.

Der Grund und das Ergebnis von Aufklärungsverhandlungen sind vertraulich zu behandeln und schriftlich niederzulegen. Der Auftraggeber sollte zulässige Aufklärungsverhandlungen immer schriftlich führen, indem er seine Nachfragen gegenüber dem jeweiligen Bieter schriftlich stellt und den Bieter auffordert, die bestehenden Zweifel über sein Angebot innerhalb einer bestimmten Frist (je nach Umfang und Schwierigkeit drei bis sieben Tage) schriftlich auszuräumen.

¹⁰⁵ vgl. BGH, Urteil vom 8. September 1998, - X ZR 109/96 -, NJW 1998, S. 1644 ff.

¹⁰⁶ vgl. zu den Voraussetzungen und Grenzen zulässiger Aufklärungsverhandlungen § 24 VOL/A.

4.8 Vergabeentscheidung

gegebenenfalls Gremienbeschluss über die Vergabeentscheidung

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Angebotswertung trifft die Vergabestelle ihre Vergabeentscheidung. Sollte für die Vergabeentscheidung des Auftraggebers ein Gremienbeschluss notwendig oder vorgesehen sein, unterbreitet die Vergabestelle dem betreffenden Gremium eine begründete Vergabempfehlung.

4.8.1 Zuschlag

Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot

In der Regel wird die Vergabeentscheidung lauten, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Sollte der Auftraggeber seinen Stromlieferauftrag auf mehrere Lose aufgeteilt haben, ist die Vergabeentscheidung für jedes Los gesondert zu treffen.

4.8.2 Aufhebung der Ausschreibung

ausnahmsweise Aufhebung der Ausschreibung

Unter den folgenden – engen – Voraussetzungen kann die Vergabeentscheidung ausnahmsweise die Aufhebung der Ausschreibung beinhalten,¹⁰⁷

Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung

- wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
- sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben,
- sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat, oder
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Sollte der öffentliche Auftraggeber seinen Stromlieferauftrag auf mehrere Lose aufgeteilt haben, ist eine teilweise, d. h. auf einzelne Lose bezogene, Aufhebung der Ausschreibung möglich.

Die Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung sind in der Vergabeakte zu vermerken. Der Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern die Gründe für seine Aufhebungsentscheidung mit. Darüber hinaus informiert der Auftraggeber das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG darüber, dass er auf die Vergabe des ausgeschriebenen Stromlieferauftrages verzichtet hat.¹⁰⁸

¹⁰⁷ vgl. zu den Voraussetzungen einer Aufhebung der Ausschreibung § 26 VOL/A.

¹⁰⁸ vgl. § 26 a VOL/A.

Auf Antrag eines Bieters kann die Aufhebungsentscheidung des Auftraggebers von der zuständigen Vergabekammer auf ihre Übereinstimmung mit den vergaberechtlichen Vorschriften überprüft werden.¹⁰⁹

Bieterrechtsschutz bei der Aufhebung einer Ausschreibung

4.9 Information an alle nicht berücksichtigten Bieter

Nachdem der Auftraggeber die Vergabeentscheidung getroffen hat, informiert er alle Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über den jeweiligen Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote.¹¹⁰ Diese Information sendet der Auftraggeber in Textform, also per Post, Telefax oder E-Mail, spätestens 14 Kalendertage vor der Zuschlagserteilung an alle nicht berücksichtigten Bieter ab.

Muster-Unterlage im Teil IV

Der Zuschlag darf nicht vor Ablauf der 14-tägigen Wartefrist, oder ohne dass die Information gegeben worden und die Frist abgelaufen ist, erteilt werden. Ein dennoch durch Zuschlagserteilung abgeschlossener Vertrag ist nichtig.

Zuschlagserteilung erst nach Ablauf der 14-tägigen Wartefrist

Die 14-tägige Wartefrist beginnt am Tag nach der Absendung der Information an die nicht berücksichtigten Bieter durch den Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs der Information bei den nicht berücksichtigten Bietern kommt es nicht an.

14-tägige Wartefrist beginnt am Tag nach der Absendung der Information an die nicht berücksichtigten Bieter

Um die Einhaltung dieser Anforderungen belegen zu können, sollte der Auftraggeber einen Nachweis für die Absendung jedes einzelnen Informationsschreibens an die nicht berücksichtigten Bieter zur Vergabeakte nehmen.

Der Auftraggeber sollte auf die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen besonders achten. Die 14-tägige Wartefrist vor der Zuschlagserteilung sollte er bereits bei seiner Zeitplanung berücksichtigen.

4.10 Zuschlagserteilung nach Ablauf der 14-tägigen Wartefrist

Nach Ablauf der 14-tägigen Wartefrist kann auf das wirtschaftlichste Angebot der Zuschlag erteilt werden. Der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot soll schriftlich und so rechtzeitig erteilt werden, dass ihn der erfolgreiche Bieter noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist erhält. Wird ausnahmsweise der Zuschlag nicht schriftlich erteilt, so ist er umgehend schriftlich zu bestätigen.¹¹¹ Das Schriftformerfordernis für die Zuschlagserteilung ist auch durch eine fernschriftliche Übermittlung des Zuschlages per Telefax erfüllt.¹¹²

Muster-Unterlage im Teil IV

Das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers muss vor Ablauf der Zuschlagsfrist bei dem erfolgreichen Bieter eingehen. Denn mit dem Ablauf der Zuschlagsfrist endet auch die Bindefrist des Angebotes des erfolgreichen Bieters. Nach Ablauf der Bindefrist ist der erfolgreiche Bieter an sein Angebot nicht mehr gebunden, so dass ein nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist erteilter Zuschlag ohne Rechtswirkungen ist.

schriftliche Zuschlagserteilung vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

¹⁰⁹ vgl. EuGH, Urteil vom 18. Juni 2002 „Wiener Krankenanstalten“, - Rs. C-92/00 -, VergabeR 2002, S. 361 ff.

¹¹⁰ vgl. zur Informationspflicht gegenüber den nicht berücksichtigten Bietern und zu den Folgen einer Verletzung dieser Informationspflicht § 13 Vergabeverordnung.

¹¹¹ vgl. zur Form und den Rechtsfolgen der Zuschlagserteilung § 28 VOL/A.

¹¹² vgl. § 127 Abs. 2 BGB.

Abschluss des Stromliefervertrages durch Zuschlagserteilung

Wird auf das Angebot des erfolgreichen Bieters rechtzeitig und ohne Abänderung der Zuschlag erteilt, so ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der ausgeschriebene Stromliefervertrag abgeschlossen, auch wenn eine spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist.

Verzögert sich der Zuschlag, so kann die Zuschlagsfrist nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern verlängert werden.

Zum Nachweis der fristgemäßen Zuschlagserteilung sollte sich der Auftraggeber den Eingang des Zuschlagsschreibens von dem erfolgreichen Bieter bestätigen lassen und diesen Nachweis zur Vergabeakte nehmen.

4.11 Ausfertigung des Stromliefervertrages

Ausfertigung des Stromliefervertrages für beide Vertragspartner erfolgt durch den Auftraggeber

Unbeschadet des Vertragsabschlusses durch die Zuschlagserteilung kann eine besondere Urkunde über den Stromliefervertrag gefertigt werden, wenn die Vertragspartner dies für notwendig halten.

Die Ausfertigung einer Urkunde über den ausgeschriebenen Stromliefervertrag ist zu empfehlen, weil sich der Auftraggeber und der Stromlieferant über einen längeren Zeitraum vertraglich aneinander binden. Vor diesem Hintergrund ist es für beide Vertragspartner sinnvoll, über die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten eine Vertragsurkunde zu erhalten. Dies erleichtert die Abwicklung des Stromlieferauftrages über die gesamte Vertragslaufzeit.

Die Ausfertigungen des Stromliefervertrages für beide Vertragspartner entsprechen inhaltlich jeweils dem Muster des Stromliefervertrages aus den Verdingungsunterlagen. Beide Ausfertigungen des Stromliefervertrages sollten von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden, obwohl der Vertrag bereits wirksam mit dem Zuschlag auf das Angebot des erfolgreichen Bieters geschlossen wurde.

Die Ausfertigung des Stromliefervertrages ist Sache des Auftraggebers, da dieser das Muster des Stromliefervertrages in den Verdingungsunterlagen vorgegeben hat.

4.12 Bekanntmachung über den vergebenen Stromlieferauftrag

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch Zuschlagserteilung teilt der Auftraggeber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG die Vergabe des Stromlieferauftrages mit.¹¹³

Wie für die Vergabebekanntmachung ist auch für die Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 ein Muster vorgegeben, aus dem sich der notwendige Inhalt der Bekanntmachung ergibt. Wie die Vergabebekanntmachung wird auch die Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im Supplement zum Amtsblatt der EG veröffentlicht. Das Muster der Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag kann ebenfalls von der Internetseite www.simap.europa.eu herunter geladen werden.

¹¹³ vgl. § 28 a Nr. 1 VOL/A.

Die Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag soll innerhalb von 48 Tagen nach Zuschlagserteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG versandt werden. Die Vorschrift des § 28 a VOL/A enthält keine bieterschützenden Komponenten, da der Regelungsgehalt lediglich den Zeitraum nach Abschluss des eigentlichen Vergabeverfahrens betrifft.¹¹⁴ Die Nichteinhaltung der Frist von 48 Tagen nach Zuschlagserteilung hat keine Rechtsfolgen. Ungeachtet dessen sollte der Auftraggeber diese Frist beachten.

Bekanntmachung über den vergebenen Stromlieferauftrag innerhalb von 48 Tagen nach Zuschlagserteilung

¹¹⁴ vgl. *Noch*, in *Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A*, 1. Aufl. 2001, § 28 a Rn. 13.

TEIL III: BESONDERHEITEN BEI EINER EUROPAWEITEN AUSSCHREIBUNG DER LIEFERUNG VON ÖKOSTROM

Höhe der CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung abhängig von eingesetztem Brennstoff und Stromerzeugungsverfahren

Öffentlichen Auftraggebern steht es grundsätzlich frei, Umweltauflagen an ihre Beschaffungsgegenstände zu stellen. Ein wesentlicher umweltrelevanter Aspekt der Stromerzeugung ist, welche Menge an CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung emittiert wird. Die Höhe der CO₂-Emissionen hängt von dem zur Stromerzeugung eingesetzten Brennstoff und der Energieumwandlungstechnik ab.

Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung durch Nutzung der Marktkräfte

Bereits in seinem Urteil vom 13. März 2001 hat der EuGH festgestellt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien dem Umweltschutz dient. Denn sie trägt zur Verringerung der CO₂-Emissionen bei, die zu den Hauptursachen der Klimaänderung zählen, zu deren Bekämpfung sich die EG und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben.¹¹⁵ Nach dem Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2003 ist es gerade im Hinblick auf die mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundene Reduzierung der CO₂-Emissionen für die EG von hoher Priorität, durch die Nutzung der Marktkräfte eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern.¹¹⁶

Zur Erreichung des Gemeinschaftsziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen tragen öffentliche Auftraggeber aktiv bei, wenn sie zur Deckung ihres Strombedarfs die Lieferung von Ökostrom unter bestimmten Bedingungen ausschreiben.

¹¹⁵ EuGH, Urteil vom 13. März 2001 „PreussenElektra“ - Rs. C-379/98 -, Rn. 73, ZNER 2001, Heft 1, S. 49 ff., S. 54.

¹¹⁶ EuGH, Urteil vom 4. Dezember 2003 „EVN und Wienstrom“ - Rs. C-448/01 -, NZBau 2004, S. 105 ff., S. 107 unter Verweis auf die Begründungserwägung Nr. (2) und Nr. (18) zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001, ABl. L 283 vom 27. Oktober 2001, S. 33 und 34.

Öffentliche Auftraggeber haben bei der Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom zwei vergaberechtliche Ansatzpunkte, die alternativ oder auch kumulativ gewählt werden können:

- Der öffentliche Auftraggeber definiert den an seine Abnahmestellen zu liefernden Strom in der Leistungsbeschreibung explizit als Strom aus erneuerbaren Energien und legt weitere Umwelteigenschaften des Auftragsgegenstandes „Lieferung von Ökostrom“ als Mindestanforderungen fest, die von den Bietern mit ihren Angeboten unbedingt zu erfüllen sind.
- Des Weiteren legt der öffentliche Auftraggeber die Umwelteigenschaften fest, die er als Zuschlagskriterien seiner Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes zugrunde legt.

Lieferung von Ökostrom als Auftragsgegenstand

Festlegung der Umwelteigenschaften als Zuschlagskriterien

1. Vergaberechtliche Anforderungen an die Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom

Bei der Definition der Lieferung von Ökostrom als Auftragsgegenstand und der Festlegung bestimmter Umwelteigenschaften als Zuschlagskriterien hat der öffentliche Auftraggeber vergaberechtliche Anforderungen zu beachten.

1.1 Lieferung von Ökostrom als Auftragsgegenstand

Öffentliche Auftraggeber können bei der Ausschreibung eines Stromlieferauftrages vorgeben, dass der zu liefernde Strom nicht aus irgendeinem Energieträger oder einem beliebigen Energieträgermix erzeugt wird (z. B. aus Atomkraft, Braunkohle, Steinkohle, Öl und Gas), sondern vollständig oder anteilig aus erneuerbaren Energien.

Ökostrom als Auftragsgegenstand zulässig

1.1.1 Interpretierende Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2001

Nach der Interpretierenden Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2001

„können die öffentlichen Auftraggeber die Verwendung eines bestimmten Produktionsverfahrens vorschreiben, wenn dies dazu beiträgt, die (un)sichtbaren Anforderungen an das Produkt oder die Dienstleistung zu spezifizieren.... Das bedeutet, dass dieses Produkt sich von identischen Produkten nach Herstellungsart oder Erscheinung (nicht sichtbar oder sichtbar) unterscheidet, weil ein umweltfreundliches Produktionsverfahren benutzt wurde, z. B. ... „grüner“ Strom.“¹¹⁷

umweltfreundliches Produktionsverfahren als Spezifikation des Auftragsgegenstandes

¹¹⁷ Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4. Juli 2001, KOM(2001) 274 endgültig, S. 12.

Damit stellte die Europäische Kommission bereits vor der europäischen Vergaberechtsnovelle ausdrücklich fest, dass die Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom nach europäischem Vergaberecht zulässig ist. Interpretierende Mitteilungen der Europäischen Kommission haben zwar keinen verbindlichen Rechtscharakter. Sie sind aber für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts von Bedeutung.

1.1.2 Regelung im europäischen Vergaberecht

Umwelteigenschaften in den Leistungs- und Funktionsanforderungen

In der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie vom 31. März 2004 ist ausdrücklich vorgesehen, dass technische Spezifikationen des Auftragsgegenstandes in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen zu formulieren sind, die auch Umwelteigenschaften umfassen können, und dass die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages insbesondere umweltbezogene Aspekte betreffen können.¹¹⁸ Gemäß Anhang VI Ziffer 1. b) der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie können öffentliche Auftraggeber in der technischen Spezifikation Merkmale des Auftragsgegenstandes vorschreiben, wie Umweltleistungstufen und Produktionsprozesse und -methoden.

Berücksichtigung von Umwelteigenschaften ist ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

In den Begründungserwägungen zur Vergabekoordinierungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass nach Art. 6 EGV die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Art. 3 EGV genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden müssen. Deshalb stelle die Vergabekoordinierungsrichtlinie klar, wie die öffentlichen Auftraggeber zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und garantiere ihnen gleichzeitig, dass sie für ihre Aufträge ein optimales Preis-/Leistungsverhältnis erzielen können.¹¹⁹ In den Begründungserwägungen zur Vergabekoordinierungsrichtlinie wird festgestellt, dass öffentliche Auftraggeber Umwelteigenschaften – wie eine bestimmte Produktionsmethode – und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festlegen können.¹²⁰

Damit wird nunmehr in der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie ausdrücklich die Zulässigkeit von Umwelteigenschaften zur technischen Spezifikation des Auftragsgegenstandes geregelt.

¹¹⁸ vgl. Art. 23 Abs. 3 lit. b) und Art 26 Satz 2 VKR.

¹¹⁹ vgl. Begründungserwägung Nr. (5) zur VKR.

¹²⁰ vgl. Begründungserwägung Nr. (29) zur VKR.

1.1.3 Definition der Lieferung von Ökostrom als Auftragsgegenstand

Öffentliche Auftraggeber können die Lieferung von Ökostrom als Auftragsgegenstand festlegen und ausschreiben.

Die Stromlieferung weist im Vergleich zu anderen von öffentlichen Auftraggebern beschafften Waren Besonderheiten auf. Aufgrund ihrer physikalischen Beschaffenheit ist Elektrizität nicht sichtbar und nur über ein vorhandenes Leitungssystem zu beziehen. Eine technische Spezifikation des Auftragsgegenstandes „Strom“ kann durch den öffentlichen Auftraggeber somit nicht durch sichtbare Merkmale erfolgen.

technische Spezifikation von Strom nicht durch sichtbare Merkmale möglich

Zuordnung der Stromlieferung über Bilanzkreise

Mit der Stromlieferung wird die an der jeweiligen Abnahmestelle benötigte Elektrizität zur Verfügung gestellt. Aufgrund der physikalischen Beschaffenheit von Elektrizität ist die an der jeweiligen Abnahmestelle verbrauchte elektrische Energie nicht mit dem Strom identisch, den der Stromlieferant selbst erzeugt bzw. liefert. Die vertragliche Leistungserbringung des Stromlieferanten besteht vielmehr darin, dass er bzw. der Anlagenbetreiber die an der Abnahmestelle benötigte Strommenge über den Netzanschluss der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in das elektrische Leitungsnetz einspeist. Die eingespeisten und verbrauchten Strommengen werden in so genannten Bilanzkreisen erfasst. Diesen Bilanzkreisen werden auf der einen Seite die jeweiligen Stromerzeugungsanlagen, in denen der eingespeiste Strom erzeugt wird, zugeordnet. Auf der anderen Seite werden in den entsprechenden Bilanzkreis die Abnahmestellen eingestellt, die der Stromlieferant gemäß dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Stromliefervertrag bedarfsabhängig zu beliefern hat. Die Bilanz zwischen dem eingespeisten und verbrauchten Strom muss ausgeglichen sein. Über diese Bilanzierung auf der Grundlage der vertraglichen Stromlieferbeziehungen ist eine Zuordnung der an den Abnahmestellen verbrauchten Strommengen zu einer bestimmten Stromerzeugungsanlage möglich.

Der Auftraggeber kann den Auftragsgegenstand als Lieferung von Strom, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, definieren. Die Erzeugung des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien ist zwar – wie auch die anderen Merkmale des Auftragsgegenstandes – nicht sichtbar, aber gleichwohl ein Merkmal der unmittelbaren Leistung.

Auftragsgegenstand ist die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Vorgabe der erneuerbaren Energien, aus denen der zu liefernde Strom zu erzeugen ist, ist durch die Art der zu vergebenden Leistung „Lieferung von Ökostrom“ gerechtfertigt und dient der Spezifikation des unsichtbaren Liefergegenstandes. Nur über die Vorgabe der zur Stromerzeugung eingesetzten Energien kann der Auftragsgegenstand „Lieferung von Ökostrom“ diskriminierungsfrei beschrieben werden.

Bei der Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren sind die technischen Anforderungen unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen festzulegen.¹²¹ Im Bereich

keine europäische Spezifikation für Ökostrom

¹²¹ vgl. § 8 a VOL/A.

des Ökostroms sind bisher noch keine einheitlichen europäischen Spezifikationen festgelegt worden.

europäischer Rechtsrahmen in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Mit der Richtlinie vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)¹²² besteht im Bereich der erneuerbaren Energien jedoch ein europäischer Rechtsrahmen. Öffentliche Auftraggeber sollten diesen europäischen Rechtsrahmen bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom berücksichtigen.

1.1.4 Festlegung weiterer Umwelteigenschaften der Lieferung von Ökostrom

Mit der Vorgabe der Stromlieferung aus erneuerbaren Energien legt der öffentliche Auftraggeber bereits Umwelteigenschaften des Auftragsgegenstandes „Lieferung von Ökostrom“ fest, die sich auf den Herstellungsprozess beziehen.

konkreter Bezug der Umwelteigenschaften zum Auftragsgegenstand notwendig

Der öffentliche Auftraggeber kann weitere konkrete Umwelteigenschaften des zu liefernden Ökostroms als von den Bietern mit ihren Angeboten zu erfüllende Mindestanforderung festlegen. Die Umwelteigenschaften müssen direkt mit dem Auftragsgegenstand verknüpft sein und dürfen nicht den Marktzuwgang behindern oder zu einer Diskriminierung von Bietern führen. Umwelteigenschaften, die sich nicht auf die ausgeschriebene Lieferung von Ökostrom selbst beziehen, wie z. B. die Form, in der das jeweilige Unternehmen der Bieter geführt wird, dürfen nicht in der Leistungsbeschreibung vorgegeben werden.¹²³

1.2 Umwelteigenschaften der Lieferung von Ökostrom als Zuschlagskriterium

Erfüllung der als Mindestanforderungen festgelegten Umwelteigenschaften Voraussetzung für die Wertung des Angebotes

Mit der Definition des Auftragsgegenstandes „Lieferung von Ökostrom“ und der Festlegung der geforderten weiteren Umwelteigenschaften des Auftragsgegenstandes werden die Mindestanforderungen an den ausgeschriebenen Auftragsgegenstand aufgestellt. Diese sind von den Bietern mit ihren Angeboten auf jeden Fall zu erfüllen, damit das jeweilige Angebot von dem Auftraggeber überhaupt gewertet wird.

Von diesen Mindestanforderungen sind Eigenschaften des angebotenen Ökostroms zu unterscheiden, die der Auftraggeber im Rahmen der Wertung als Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes heranzieht.

Umwelteigenschaften als Zuschlagskriterien zulässig

Lange Zeit war vergaberechtlich umstritten, ob Umwelteigenschaften von öffentlichen Auftraggebern als Zuschlagskriterien herangezogen werden dürfen. Dieser Streit wurde durch den EuGH entschieden. Die EuGH-Rechtsprechung wurde im Wesentlichen in der Vergabekoordinierungsrichtlinie umgesetzt. Danach sind Umwelteigenschaften, speziell bei der Ausschreibung von Stromlieferungen, als Zuschlagskriterien zulässig.

¹²² Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001, ABl. L 283 vom 27. Oktober 2001, S. 33.

¹²³ vgl. Interpretierende Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2001, a.a.O., S. 11 ff.; EuGH, Urteil vom 17. September 2002 „Concordia Bus“, - Rs. C-513/99 -, NZBau 2002, S. 618 ff.

1.2.1 Urteil des EuGH vom 17. September 2002 „Concordia Bus“

Der EuGH legt in seinem Urteil vom 17. September 2002 die Dienstleistungs-koordinierungsrichtlinie aus dem Jahre 1992 dahingehend aus, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Umwelteigenschaften bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes berücksichtigen darf.¹²⁴

Umwelteigenschaften als Zuschlagskriterien

- müssen mit dem Gegenstand des Auftrages zusammenhängen,
- dürfen dem Auftraggeber keine unbeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen,
- müssen ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung oder in der Vergabebekanntmachung genannt sein und
- dürfen nicht zur Diskriminierung von Bietern führen.¹²⁵

Die Rechtsprechung des EuGH ist nicht nur bei der Vergabe von Dienstleistungen, sondern ebenso bei der Vergabe von Lieferaufträgen einschlägig.

Vergaberechtliche Anforderungen an Umwelteigenschaften als Zuschlagskriterien

1.2.2 Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2003 „EVN und Wienstrom“

In seinem Urteil vom 4. Dezember 2003 hat der EuGH speziell für den Fall einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom entschieden, dass die Stromlieferung aus erneuerbaren Energien mit einer Gewichtung von jedenfalls 45 % bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt werden darf. Dabei ist unerheblich, dass sich mit diesem Kriterium das angestrebte Ziel (z. B. die Erhöhung der Strommengen aus erneuerbaren Energien) möglicherweise nicht erreichen lässt.¹²⁶

Umwelteigenschaften sind aber nur dann ein zulässiges Zuschlagskriterium, wenn sie

- eine effektive Nachprüfung der Richtigkeit der in den Angeboten enthaltenen Angaben erlauben und
- sich auf die ausgeschriebene Liefermenge beziehen.¹²⁷

Die letztgenannte vergaberechtliche Anforderung wird vom EuGH im Einzelfall sehr restriktiv ausgelegt. Als Zuschlagskriterium unzulässig ist z. B. die Wertung einer Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien an andere Kunden des Bieters.¹²⁸

Wertungsanteil des Umweltschutzkriteriums bei der Zuschlagsentscheidung kann jedenfalls 45 % betragen

Nachprüfbarkeit der Bieterangaben und Bezug zur ausgeschriebenen Stromliefermenge erforderlich

¹²⁴ EuGH, Urteil vom 17. September 2002 „Concordia Bus“, - Rs. C-513/99 -, NZBau 2002, S. 618 ff.

¹²⁵ vgl. EuGH, a.a.O., S. 622.

¹²⁶ EuGH, Urteil vom 4. Dezember 2003 „EVN und Wienstrom“, - Rs. C-448/01 -, NZBau 2004, S. 105 ff., S. 107, 108.

¹²⁷ vgl. EuGH, a.a.O., S. 107, 108.

¹²⁸ vgl. EuGH, a.a.O., S. 109.

1.2.3 Regelung im europäischen Vergaberecht

In die europäische Vergabekoordinierungsrichtlinie vom 31. März 2004 wurden die vom EuGH entwickelten Grundsätze im Wesentlichen aufgenommen. Nach der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie sind mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Umwelteigenschaften zulässige Zuschlagskriterien.¹²⁹ Um die Gleichbehandlung aller Angebote zu gewährleisten, müssen die Zuschlagskriterien einen Vergleich und eine objektive Bewertung der Angebote ermöglichen.

1.3 Verwendung von Ökostrom-Gütesiegeln

Vorgabe von Ökostrom-Gütesiegeln vergaberechtlich problematisch

Vergaberechtlich problematisch ist es, wenn der öffentliche Auftraggeber in einer europaweiten Ausschreibung die von ihm geforderten Umwelteigenschaften der Lieferung von Ökostrom nicht selbst transparent und diskriminierungsfrei vorgibt, sondern von den Bietern verlangt, dass für den zu liefernden Ökostrom ein bestimmtes Ökostrom-Gütesiegel ausgestellt ist.

Regelung in der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie

Nach der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie vom 31. März 2004 ist es den öffentlichen Auftraggebern freigestellt, geeignete Spezifikationen zu verwenden, die in Umweltgütezeichen wie z. B. dem Europäischen Umweltgütezeichen, (pluri-)nationalen Umweltgütezeichen oder anderen Umweltgütezeichen definiert sind. Jedoch müssen die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen im Rahmen eines Verfahrens ausgearbeitet und erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können. Des Weiteren muss das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar sein.¹³⁰

keine einheitlichen Kriterien für die Ausstellung von Ökostrom-Gütesiegeln

Weder in Deutschland noch auf europäischer Ebene gibt es bisher einen einheitlichen Kriterienkatalog für die Vergabe von Ökostrom-Gütesiegeln. Allein in Deutschland haben sich mehrere private Aussteller etabliert, die ihr jeweiliges Ökostrom-Gütesiegel nach unterschiedlichen Kriterien für Ökostromprodukte vergeben.¹³¹

Ökostrom-Gütesiegel sind keine technischen Spezifikationen im Sinne des Vergaberechts

Die privaten Ökostrom-Gütesiegel erfüllen die vergaberechtlichen Voraussetzungen einer technischen Spezifikation nicht, weil sie weder nach einheitlichen Merkmalen noch nach einem einheitlichen oder harmonisierten System auf nationaler, länderübergreifender oder gemeinschaftlicher Ebene vergeben werden. Sie bieten deshalb nicht die gleichen Garantien hinsichtlich Transparenz und gleichberechtigtem Zugang wie europäische oder (pluri-)nationale Umweltgütezeichen.¹³²

¹²⁹ vgl. Art. 53 Abs. 1 lit. a) VKR.

¹³⁰ vgl. Begründungserwägung Nr. (29) zur VKR.

¹³¹ z. B. das Gütesiegel „ok-power“ des Energievision e. V., die Zertifikate EE01 und EE02 des TÜV Süd, das TÜV-Zertifikat nach dem Kriterienkatalog VdTÜV 1303, das Grüner Strom Label in Gold und Silber des Grüner Strom Label e. V.

¹³² vgl. Interpretierende Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2001, a.a.O., S. 14.

Deshalb sollte der öffentliche Auftraggeber die eigene technische Spezifikation des Auftragsgegenstandes „Lieferung von Ökostrom“ nicht durch die Vorgabe eines bestimmten Ökostrom-Gütesiegels ersetzen. Der öffentliche Auftraggeber hat die von ihm geforderten Umwelteigenschaften der ausgeschriebenen Lieferung von Ökostrom ausdrücklich, transparent und diskriminierungsfrei in den Verdingungsunterlagen festzulegen. Dies gilt sowohl für die Vorgabe der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als auch für die Vorgabe weiterer Umwelteigenschaften der Lieferung von Ökostrom.

Vorgabe von Ökostrom-Gütesiegeln ist kein Ersatz für die Festlegung der geforderten Umwelteigenschaften der Lieferung von Ökostrom durch den Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber könnte in den Verdingungsunterlagen allenfalls vorsehen, dass die Erfüllung der von ihm explizit geforderten Umwelteigenschaften der ausgeschriebenen Lieferung von Ökostrom durch Ökostrom-Gütesiegel nachgewiesen werden kann. Ökostrom-Gütesiegel sind aber nur dann zur Nachweisführung geeignet, wenn die für ihre Vergabe aufgestellten Kriterien mindestens genau die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Umwelteigenschaften der Lieferung von Ökostrom enthalten. Insoweit müsste der öffentliche Auftraggeber vor einer entsprechenden Zulassung eines Ökostrom-Gütesiegels als Nachweis über die Erfüllung der von ihm geforderten Umwelteigenschaften prüfen, für welche Ökostrom-Gütesiegel eine solche Übereinstimmung besteht. Diese Übereinstimmung müsste sowohl für die erneuerbaren Energien, aus denen der gelieferte Strom erzeugt werden darf, als auch für die weiteren vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Umwelteigenschaften festgestellt werden. Aufgrund der unterschiedlichen und zum Teil sehr differenzierten Kriterien der einzelnen Ökostrom-Gütesiegel ist diese Prüfung auf Übereinstimmung mit den vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Umwelteigenschaften der ausgeschriebenen Lieferung von Ökostrom schwierig und entsprechend aufwändig.

Ökostrom-Gütesiegel als Nachweis für die Erfüllung der geforderten Umwelteigenschaften der Lieferung von Ökostrom nicht geeignet

Zudem darf der öffentliche Auftraggeber die zulässige Nachweisführung nicht ausschließlich auf ein einzelnes geeignetes Ökostrom-Gütesiegel beschränken. Denn in diesem Fall würde der öffentliche Auftraggeber diejenigen Ökostrom-Lieferanten diskriminieren, für deren Stromlieferung ein anderes, möglicherweise ebenso zur Nachweisführung geeignetes Ökostrom-Gütesiegel ausgestellt ist. Deshalb kann der öffentliche Auftraggeber zwar bestimmte, zur Nachweisführung geeignete und von ihm akzeptierte Ökostrom-Gütesiegel in den Verdingungsunterlagen angeben, muss aber ausdrücklich zulassen, dass die Nachweisführung auch durch ebenso geeignete bzw. gleichwertige Ökostrom-Gütesiegel bzw. Nachweise erfolgen kann. Dementsprechend kann die Frage nach der Gleichwertigkeit der zur Nachweisführung angebotenen bzw. vorgelegten Ökostrom-Gütesiegel zu aufwändigen Prüfungen des öffentlichen Auftraggebers führen, an die sich möglicherweise Auseinandersetzungen über die Prüfungsergebnisse des öffentlichen Auftraggebers anschließen.

keine Beschränkung auf ein einzelnes Ökostrom-Gütesiegel als geeigneter Nachweis

Zur Nachweisführung kommen nur Ökostrom-Gütesiegel in Betracht, die nach dem so genannten Liefer- oder Händlermodell ausgestellt sind. Von vornherein ungeeignet zur Nachweisführung über die Erfüllung der vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Umwelteigenschaften der ausgeschriebenen Lieferung von Ökostrom sind Ökostrom-Gütesiegel, die nach dem so genannten Fondsmodell ausgestellt werden. Nach deren Kriterienkatalogen ist regelmäßig ein Teil der mit der Stromlieferung erzielten Stromlieferentgelte zur allgemeinen Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu verwenden. Derartige Anforderungen sind von dem eigentlichen Auftragsgegenstand „Lieferung von Ökostrom“ losgelöst und deshalb vergaberechtlich unzulässig. Deswegen können Ökostrom-Gütesiegel nach dem Fondsmodell nicht als Nachweise über die Erfüllung der vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Umwelteigenschaften der ausgeschriebenen Lieferung von Ökostrom angegeben und akzeptiert werden.

Ökostrom-Gütesiegel nach dem Fondsmodell keine zulässigen Nachweise

**Beispiel:
RECS-Zertifikate**

Das Gleiche gilt für Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien nach dem Renewable Energy Certificate System – RECS. Es handelt sich dabei um handelbare Zertifikate, die nicht für konkrete Strommengen auf der Grundlage vertraglicher Stromlieferbeziehungen, sondern dem Betreiber einer Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausgestellt werden. Der mit der Stromerzeugung verbundene Umweltnutzen wird damit von der Stromlieferung getrennt und separat handelbar gemacht. Der Anlagenbetreiber kann diese Zertifikate dann mengenbezogen separat an Stromlieferanten verkaufen, ohne dass er eine entsprechende Stromlieferung aus seiner Stromerzeugungsanlage mit diesem Stromlieferanten vereinbart. Die eigentliche Stromlieferung wird von der Vermarktung des RECS-Zertifikates entkoppelt und anderweitig verkauft. RECS-Zertifikate sind damit vom Auftragsgegenstand „Lieferung von Ökostrom“ entkoppelt. Aus diesem Grund können RECS-Zertifikate nicht als Nachweis dafür dienen, dass die über den entsprechenden Bilanzkreis zugeordnete Stromlieferung an die Abnahmestellen des öffentlichen Auftraggebers aus erneuerbaren Energien stammt. RECS-Zertifikate sind deshalb zur Nachweisführung der vom öffentlichen Auftraggeber aufgestellten Umweltauflagen an die ausgeschriebene Lieferung von Ökostrom grundsätzlich nicht geeignet.

Eine Ausnahme stellt der Fall dar, wenn die über den Bilanzkreis gelieferte Strommenge genau in der Stromerzeugungsanlage erzeugt wird, für die die entsprechenden RECS-Zertifikate ausgestellt sind. Neben dem Erwerb der RECS-Zertifikate für die gelieferte Strommenge (zum Ausschluss einer Doppelvermarktung) müsste also gleichzeitig auch eine Vereinbarung über die Stromlieferung der betreffenden Ökostrommenge aus der zertifizierten Stromerzeugungsanlage geschlossen werden. In diesem Fall ist die notwendige Verbindung der RECS-Zertifikate zur Stromlieferung hergestellt und eine Nachweisführung der vom öffentlichen Auftraggeber aufgestellten Umweltauflagen an die ausgeschriebene Lieferung von Ökostrom mittels RECS-Zertifikaten möglich.

Praxistipp

Öffentliche Auftraggeber sollten bei einer Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom auf die Verwendung von Ökostrom-Gütesiegeln vollständig verzichten. Sie haben in jedem Fall die von ihnen geforderten Umwelteigenschaften der ausgeschriebenen Lieferung von Ökostrom ausdrücklich, transparent, diskriminierungsfrei und überprüfbar in den Verdingungsunterlagen festzulegen.

2. Konzeption einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom

Bei der Konzeption einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom stellen sich für den öffentlichen Auftraggeber damit eine Reihe von speziellen Fragen:

Fragen bei der Konzeption einer Ökostrom-Ausschreibung

- I. **Fragen zur Definition des Auftragsgegenstandes und seiner Umwelteigenschaften (beantwortet in den Kapiteln 2.1 und 2.2)**
 - Aus welchen erneuerbaren Energien muss der zu liefernde Ökostrom erzeugt werden?
 - Welche Regelungen sind in den Stromliefervertrag zur Sicherstellung einer Lieferung von Ökostrom aus erneuerbaren Energien aufzunehmen?
 - Welche weiteren Umwelteigenschaften der ausgeschriebenen Lieferung von Ökostrom, die einen Nutzen für die Umwelt erbringen, sind als Mindestanforderung von den Bietern mit ihren Angeboten zu erfüllen?

- II. **Fragen zur Festlegung von Umwelteigenschaften als Zuschlagskriterien und zum Wertungssystem (beantwortet in Kapitel 2.3)**
 - Welche Umwelteigenschaften der angebotenen Lieferung von Ökostrom werden als Zuschlagskriterien festgelegt und bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt?
 - Mit welchem Anteil werden die als Zuschlagskriterien festgelegten Umwelteigenschaften bei der Wertung der Angebote gewichtet?

- III. **Fragen zur Sicherstellung der Erfüllung der umweltbezogenen Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers (beantwortet in den Kapiteln 2.4 bis 2.8)**
 - Welche Angaben haben die Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zu machen?
 - Wie wird mit während der Laufzeit des Stromliefervertrages eintretenden Änderungen im Vergleich zu den Angaben des erfolgreichen Bieters bei Angebotsabgabe umgegangen?
 - Welche Nachweispflichten haben die Bieter während und nach Ablauf des Lieferzeitraumes zu erfüllen?
 - Wie kann eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms durch den erfolgreichen Bieter ausgeschlossen werden?
 - Wie kann eine Nicht- oder Schlechterfüllung der vereinbarten Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom während des Lieferzeitraumes rechtzeitig festgestellt und sanktioniert werden?

2.1 Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

Der Auftragsgegenstand „Lieferung von Ökostrom“ ist in den Verdingungsunterlagen vom Auftraggeber genau zu spezifizieren. Hierzu legt der Auftraggeber die erneuerbaren Energien, aus denen der zu liefernde Strom erzeugt werden muss, in den Verdingungsunterlagen fest.

2.1.1 Festlegung der erneuerbaren Energien

Berücksichtigung der Vorgaben der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Um bei einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom eine diskriminierungsfreie Spezifikation des Auftragsgegenstandes „Ökostrom“ sicherzustellen, sollte sich der öffentliche Auftraggeber an den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie orientieren.

In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind Begriffsbestimmungen geregelt, die der Auftraggeber seinen Definitionen und Vorgaben in den Verdingungsunterlagen grundsätzlich zugrunde legen sollte.

Der Begriff „Strom aus erneuerbaren Energiequellen“ wird in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bestimmt als

Strom aus erneuerbaren Energien

„Strom, der in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, einschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der zum Auffüllen von Speichersystemen genutzt wird, aber mit Ausnahme von Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird.“¹³³

¹³³ vgl. Art. 2 lit. c) Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird nicht zwischen „erneuerbaren Energien“ und „Energien aus erneuerbaren Energieträgern“ differenziert, sondern beide Energien unter dem Begriff „erneuerbare Energiequellen“ zusammengefasst.¹³⁴ In Deutschland ist der Begriff „erneuerbare Energiequellen“ allerdings unüblich. Der öffentliche Auftraggeber sollte deswegen in den Vergabeunterlagen den in Deutschland üblichen Begriff „erneuerbare Energien“ verwenden und bei der Definition zwischen erneuerbaren Energien und Energie aus erneuerbaren Energieträgern differenzieren:¹³⁵

Erneuerbare Energien

Definition in den Vergabeunterlagen:

Erneuerbare Energien sind

Wind
Sonne
Erdwärme
Wellenenergie
Gezeitenenergie
Wasserkraft

sowie Energie aus

Biomasse
Deponiegas
Klärgas
Biogas

2.1.2 Konkretisierung der anerkannten Biomasse

Der erneuerbare Energieträger „Biomasse“ ist aufgrund seiner vielfältigen Erscheinungsformen als Sammelbegriff zu verstehen. Deshalb ist in den Vergabeunterlagen konkretisierend zu definieren, aus welchen Biomassearten der zu liefernde Ökostrom erzeugt werden darf.

unbestimmter Sammelbegriff
„Biomasse“

In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird „Biomasse“ definiert als

*„der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten“.*¹³⁶

Definition der Biomasse in der
Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Diese Definition verwendet selbst noch unbestimmte Begriffe, mit denen die vergaberechtlichen Anforderungen an eine eindeutige Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Festlegung der anerkannten Biomasse nicht erfüllt werden können.

¹³⁴ vgl. Art. 2 lit. a) Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

¹³⁵ Nach „erneuerbaren Energien“ und „Energie aus erneuerbaren Energieträgern“ wird auch in der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 EEG in der Fassung vom 7. Juli 2005 differenziert.

¹³⁶ vgl. Art. 2 lit. b) Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

Abweichung von der Definition der Biomasse in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sinnvoll und vergaberechtlich zulässig

Aus diesem Grund sollte der öffentliche Auftraggeber bei der notwendigen Konkretisierung des Biomassebegriffs in den Verdingungsunterlagen von der entsprechenden Begriffsbestimmung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie abweichen. Diese Abweichung ist vergaberechtlich unproblematisch, weil die Erneuerbare-Energien-Richtlinie zum einen keine europäische Spezifikation im Sinne des Vergaberechts ist. Zum anderen gibt die Erneuerbare-Energien-Richtlinie den Mitgliedstaaten nur einen Rahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor und lässt ihnen ausdrücklich freie Hand bei der Festlegung von Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus nicht getrennten Abfällen.¹³⁷

Verweis auf die konkrete Definition der Biomasse in der deutschen Biomasseverordnung

Eine konkretere und den biologisch abbaubaren Anteil von gemischten Abfällen aus Industrie und Haushalten ausschließende Definition der Biomasse ist dagegen in der deutschen Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001¹³⁸ geregelt, welche gemäß § 21 Abs. 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹³⁹ bis zum Erlass einer neuen BiomasseV fortgilt.

In § 2 BiomasseV ist die anerkannte Biomasse konkret aufgeführt und beschrieben. In § 4 BiomasseV sind die technischen Verfahren zur Erzeugung von Strom aus Biomasse geregelt. Auf diese beiden Vorschriften aus der BiomasseV kann der Auftraggeber zur Konkretisierung des Biomassebegriffs in den Verdingungsunterlagen Bezug nehmen.

Verweis auf §§ 2 und 4 Biomasseverordnung

Der Verweis auf die Biomasseverordnung sollte auf die §§ 2 und 4 BiomasseV beschränkt werden. Denn zum einen geht es nur um einen Verweis zur Konkretisierung des Biomassebegriffs, der in den §§ 2 und 4 BiomasseV erschöpfend definiert ist. Zum anderen wird z. B. in § 5 BiomasseV, in dem weitergehende Umweltauflagen aufgestellt werden, Bezug auf nationale Anlagenvorschriften genommen, durch deren Einbeziehung ausländische Stromlieferanten diskriminiert werden könnten.

Wiedergabe des Wortlauts der §§ 2 und 4 Biomasseverordnung in den Verdingungsunterlagen

Damit alle – auch ausländische – Stromlieferanten über den in der Ausschreibung maßgeblichen Biomassebegriff gleichermaßen informiert sind, sollte der Wortlaut der §§ 2 und 4 BiomasseV in der Leistungsbeschreibung wiedergegeben oder ein entsprechender Auszug aus der Biomasseverordnung den Verdingungsunterlagen beigelegt werden.

2.1.3 Einbeziehung der Mitverbrennung von Biomasse

zuverlässige Bilanzierung der eingesetzten Energieträger notwendig

Bei der Stromerzeugung in thermischen Kraftwerken besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass neben fossilen Energieträgern auch Biomasse zur Stromerzeugung mitverbrannt wird (Mitverbrennung von Biomasse). In diesen Fällen werden in den Erzeugungsanlagen nicht ausschließlich erneuerbare Energien zur Stromerzeugung eingesetzt. Es ist aber möglich, die erzeugten Strommengen entsprechend der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch aufzuteilen. Dies setzt voraus, dass eine zuverlässige Bilanzierung der eingesetzten Energieträger erfolgt. In diesem Fall ist eine eindeutige Zuordnung der Strommenge möglich, die durch den Einsatz von Biomasse erzeugt wurde. Unter dieser Voraussetzung ist eine Ausnahme

¹³⁷ vgl. Begründungserwägung Nr. (8) zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

¹³⁸ BGBl. I S. 1234, zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung vom 9. August 2005, BGBl. I S. 2419.

¹³⁹ EEG vom 21. Juli 2004, BGBl. I S. 1918, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 35 Gesetz vom 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970.

vom Ausschließlichkeitsprinzip bei der Zulassung der Mitverbrennung von Biomasse gerechtfertigt.

Lässt der Auftraggeber bei einer Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom auch Strom aus einer Mitverbrennung von Biomasse zu, schafft er damit zusätzliche Anreize für eine technische Umstellung von bisher ausschließlich mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken auf eine Mitverbrennung von Biomasse. Zudem erweitert der Auftraggeber das Spektrum potenzieller Anlagen, aus denen im Rahmen der Ausschreibung Ökostrom geliefert werden kann, was zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führt.

Anreize zur technischen Umstellung von fossilen Kraftwerken und Erweiterung des potenziellen Anlagenspektrums

2.1.4 Vertragliche Verpflichtung zur Lieferung von Ökostrom

Im Stromliefervertrag ist der Stromlieferant zu verpflichten, während des gesamten Lieferzeitraums zu 100 % Strom aus erneuerbaren Energien zu liefern. Im Stromliefervertrag ist diese Pflicht des Stromlieferanten entsprechend den vorgenannten Begriffsbestimmungen dezidiert zu regeln.

Praxistipp

Wünscht der öffentliche Auftraggeber nur eine anteilige Stromlieferung aus erneuerbaren Energien, ist der geforderte Anteil entsprechend im Stromliefervertrag festzuschreiben, z. B. „... zu 50 % Strom aus erneuerbaren Energien ...“. Die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Umwelteigenschaften beziehen sich in diesem Fall nur auf den festgelegten Ökostrom-Anteil.

Wegen der technischen Besonderheiten der leitungsgebundenen Stromlieferung ist im Stromliefervertrag zu regeln, dass der Stromlieferant eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien garantiert. Das bedeutet, dass die Bilanz des erzeugten und am Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in das Stromnetz eingespeisten sowie des an den ausgeschriebenen Abnahmestellen verbrauchten Stroms innerhalb eines Jahres ausgeglichen sein muss.

zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

Eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien ist nur möglich, wenn zwischen dem Netz, an das die jeweilige Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Abnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, eine netztechnische Verbindung besteht. Diese Vorgabe ist ausdrücklich im ausgeschriebenen Stromliefervertrag zu regeln. Diese vertragliche Regelung ist deshalb notwendig, weil der zu liefernde Ökostrom sowohl in Anlagen in Deutschland als auch im europäischen Ausland erzeugt werden kann. Die jeweilige Stromerzeugungsanlage muss aber über eine entsprechende Leitung an das west- und mitteleuropäische Verbundnetz angeschlossen sein. Die einzelnen nationalen Übertragungsnetzbetreiber haben sich in der Union für die Koordination des Transports elektrischer Energie (UCTE)¹⁴⁰ zu einem europäischen Verbundnetzbetrieb zusammengeschlossen, um länderübergreifende Stromlieferungen zu ermöglichen.

Netzverbindung zwischen Stromerzeugungsanlage und Abnahmestellen notwendig

¹⁴⁰ *Union pour la coordination du transport de l'électricité.*

2.2 Konkreter Umweltnutzen durch die Lieferung von Ökostrom

Öffentliche Auftraggeber fordern für ihre Beschaffungsgegenstände bestimmte Umwelteigenschaften, damit durch die entsprechende Leistungserbringung ein konkreter Nutzen für die Umwelt erzielt wird. Bei der Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt der allgemeine Nutzen für die Umwelt darin, dass bei der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eine geringere Menge an klimaschädlichen CO₂-Emissionen entsteht als bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern.

konkreter Umweltnutzen durch die Lieferung von Ökostrom

Dieser Umweltnutzen wird mengenmäßig aber nicht bei jeder Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in gleicher Höhe erzielt. Die Höhe der durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Vergleich zur Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern vermiedenen Menge an CO₂-Emissionen hängt konkret von der jeweils eingesetzten erneuerbaren Energie und der Art des Stromerzeugungsprozesses ab. Die im Vergleich zur Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern vermiedene Menge an CO₂-Emissionen kann für jede aus erneuerbaren Energien erzeugte Kilowattstunde elektrische Arbeit individuell und wissenschaftlich fundiert ermittelt werden. Deshalb kann für jede Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien ein konkreter Umweltnutzen individuell festgestellt werden. Wegen der möglichen unterschiedlichen Höhe des konkreten Umweltnutzens der Angebote zur Lieferung von Ökostrom sollte der öffentliche Auftraggeber eine konkrete Mindestanforderung für die Reduzierung der CO₂-Emissionen stellen, die jeder Bieter mit seinem Ökostromlieferangebot nachweislich zu erfüllen hat. Diese geforderte Umwelteigenschaft des zu liefernden Ökostroms hängt mit dem Auftragsgegenstand unmittelbar zusammen, weil die Menge der CO₂-Emissionen durch den jeweiligen Stromerzeugungsprozess bedingt ist.

Reduzierung der CO₂-Emissionen durch Verdrängung der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern

Der konkrete Umweltnutzen der Lieferung von Ökostrom hängt nicht nur von der eingesetzten erneuerbaren Energie und der Art des Stromerzeugungsprozesses ab, sondern auch von dem Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Stromerzeugungsanlage. Die Nachfrage nach der Lieferung von Ökostrom durch öffentliche Auftraggeber führt in der Gesamtbilanz der CO₂-Emissionen dann direkt zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen, wenn infolge der Ausschreibung und Vergabe der Lieferung von Ökostrom die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern dauerhaft verdrängt und der Zubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien angeregt wird. Ein derartiger Marktimpuls kann z. B. durch die gezielte Nachfrage von Ökostrom aus neuen bzw. neueren Anlagen ausgelöst werden, da potenzielle Bieter diesen Strom dann systematisch auf dem Markt nachfragen müssten, um an einer entsprechenden Ausschreibung teilnehmen zu können. Dieser Marktimpuls ist umso größer, je näher der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage am Zeitpunkt des Lieferbeginns von Ökostrom liegt.

Deshalb ist bei der Anrechnung der jeweils angebotenen Lieferung von Ökostrom für die Erfüllung der vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebenen Mindesthöhe der verminderten CO₂-Emissionen das Alter der Stromerzeugungsanlagen zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber muss in den Verdingungsunterlagen das Verfahren festlegen, nach dem für jedes Ökostromlieferangebot eines Bieters die konkrete Reduzierung der CO₂-Emissionen ermittelt und angerechnet wird.

2.2.1 Anrechnung der Lieferung von Ökostrom nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Stromerzeugungsanlage - Staffelmmodell

Ziel der Vorgabe einer konkreten CO₂-Minderung als Umwelteigenschaft des zu liefernden Ökostroms ist, den Ausstoß klimaschädlicher CO₂-Emissionen zu reduzieren und damit einen unmittelbar mit der Lieferung von Ökostrom verbundenen konkreten Umweltnutzen zu bewirken. Dieser konkrete Umweltnutzen wird nur dann erzielt, wenn die ausgeschriebene Lieferung von Ökostrom zur Erhöhung der Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien beiträgt und damit zu einer dauerhaften Verdrängung von fossilen Energieträgern führt (Verdrängungswirkung).

Verdrängungswirkung

Der größte konkrete Umweltnutzen wird mit der ausgeschriebenen Lieferung von Ökostrom erzielt, wenn der Ökostrom aus Stromerzeugungsanlagen geliefert wird, deren Inbetriebnahme in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom steht. Denn diesen Lieferungen kann eine direkte Verdrängungswirkung zugerechnet werden, da die betreffende Ökostrommenge erstmalig auf dem Markt ist und dem Auftraggeber nicht lediglich über eine rechnerische Umbuchung einer zuvor einem anderen Verbraucher zugeordneten Ökostrommenge zugeschrieben wird. Der konkrete Umweltnutzen einer angebotenen Lieferung von Ökostrom ist folglich umso geringer, je älter die Stromerzeugungsanlagen sind. Zwar kommt Ökostrom aus älteren Anlagen keine direkte Verdrängungswirkung mehr zu, da dieser Strom zu keiner weiteren Reduzierung der CO₂-Emissionen mehr führt. Jedoch ist auch einer Lieferung von Ökostrom aus älteren Stromerzeugungsanlagen ein – wenn auch verminderter – konkreter Umweltnutzen zuzurechnen, weil damit der Ökostrommarkt insgesamt gestärkt wird. So könnte es im Falle der Stilllegung von Ökostrom-Erzeugungsanlagen aus beispielsweise wirtschaftlichen Gründen wieder zu einer verstärkten Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern kommen.

konkreter Umweltnutzen abhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt der Stromerzeugungsanlagen

Aufgrund des nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt unterschiedlich hohen konkreten Umweltnutzens der von den Bietern angebotenen Lieferungen von Ökostrom ist eine nach dem Anlagenalter gestaffelte Anrechnung der angebotenen Stromlieferungen für die Erfüllung der vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebenen CO₂-Minderung angemessen und gerechtfertigt.

gestaffelte Anrechnung nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Stromerzeugungsanlagen

Definition von Anlagenkategorien und eines Staffelmodells für die Anrechnung in den Verdingungsunterlagen

Dazu sind nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt differenzierte Anlagenkategorien vom öffentlichen Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen zu definieren. Des Weiteren legt der Auftraggeber in einem Staffelmodell fest, welcher Anteil einer angebotenen Lieferung von Ökostrom aus der jeweiligen Anlagenkategorie für die Erfüllung der vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten prozentualen CO₂-Minderung angerechnet wird.

Anlagenkategorien

Neuanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, die frühestens in dem Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen werden. Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer frühestens in dem Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung gemäß der Ausschreibung beginnt, erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk, gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse frühestens in dem Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist.

Die Strommenge aus einer Neuanlage wird zu 100 % angerechnet.

Neuere Bestandsanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, die bis zu sechs Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden. Als Strom aus neuere Bestandsanlagen gilt auch die Ökostrommenge, die einer in diesem Zeitraum erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zurechenbar ist.

Die Strommenge aus einer neuere Bestandsanlage wird zu 50 % angerechnet.

Ältere Bestandsanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, die mehr als sechs und bis zu zwölf Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden. Als Strom aus ältere Bestandsanlagen gilt auch die Ökostrommenge, die einer in diesem Zeitraum erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zurechenbar ist.

Die Strommenge aus einer ältere Bestandsanlage wird zu 25 % angerechnet.

Altanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt länger als 12 Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Für Strommengen aus Altanlagen wird keine CO₂-Minderung angerechnet.

Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten einer Neuerstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.

Mit diesem zeitlich dynamisch, d. h. abhängig vom jeweiligen Lieferbeginn und vom Inbetriebnahmezeitpunkt der Stromerzeugungsanlage angelegten Modell, wird der Markt für Ökostrom aus Neuanlagen durch einen Anreiz zum Ausbau von Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien gestärkt. Auch wenn keine strenge Kausalität zwischen einer einzelnen Ausschreibung und einem Kapazitätsausbau besteht, so steigert dennoch jede individuelle Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom nach diesem Modell den Anreiz zur Investition in Neuanlagen.

zeitlich dynamisches Modell

Durch die anteilige Anrechnung einer Lieferung von Ökostrom aus neueren und älteren Bestandsanlagen wird ein Beitrag zur Sicherstellung des Bestandes bzw. Weiterbetriebes von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien geleistet.

Öffentliche Auftraggeber tragen mit Ausschreibungen nach diesem Modell zum Kapazitätsausbau und zur Stärkung des Ökostrommarktes bei. Sie unterstützen damit u. a. konkret ein zentrales Ziel der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die Marktdurchdringung und die Wettbewerbsfähigkeit des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms zu erhöhen.¹⁴¹

2.2.2. Festlegung einer prozentualen CO₂-Minderung als Mindestanforderung

In der Leistungsbeschreibung hat der Auftraggeber als Umwelteigenschaft festzulegen, wie hoch die mit der Lieferung von Ökostrom verbundene prozentuale CO₂-Minderung konkret sein muss.¹⁴² Diese Festlegung trifft der Auftraggeber als Mindestanforderung an die Lieferung von Ökostrom, die jeder Bieter mit seinem Ökostromlieferangebot zu erfüllen hat, um vom Auftraggeber in die Wertung einbezogen zu werden.

Mindestanforderung einer prozentualen CO₂-Minderung in der Leistungsbeschreibung

¹⁴¹ vgl. Begründungserwägung Nr. (17) und Nr. (18) zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

¹⁴² vgl. zur Berechnung der prozentualen CO₂-Minderung Teil III, Kapitel 2.2.3.

Selbstverpflichtung der Bundesregierung

In welcher Mindesthöhe der Auftraggeber die mit der Lieferung von Ökostrom zu erzielende prozentuale CO₂-Minderung festlegt, liegt in seinem Ermessen. Es liegt nahe, dass sich öffentliche Auftraggeber des Bundes dabei an der Zielvorgabe des Nationalen Klimaschutzprogramms orientieren. Um ihrem Vorbildcharakter gerecht zu werden, hat sich die Bundesregierung darin verpflichtet, den Ausstoß der CO₂-Emissionen in ihrem Geschäftsbereich um durchschnittlich 30 % im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 zu senken.

BMU/UBA-Ökostrom-Ausschreibungen

Als Mindestanforderung an die Lieferung von Ökostrom wurde in den beiden Ausschreibungen von BMU/UBA eine prozentuale CO₂-Minderung von mindestens 30 % vorgegeben. Diese Mindestanforderung korrespondiert mit der Selbstverpflichtung der Bundesregierung, den Ausstoß der CO₂-Emissionen in ihrem Geschäftsbereich um durchschnittlich 30 % im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 zu senken.

Bei einer Festlegung der CO₂-Minderung von mindestens 30 % ist in der Leistungsbeschreibung vorzugeben:

Festlegung der CO₂-Minderung

Der mit der Lieferung von Ökostrom verbundene Umfang der CO₂-Minderung im gesamten Lieferzeitraum muss mindestens 30 % der Menge an CO₂-Emissionen entsprechen, die entstehen würde, wenn die während des gesamten Lieferzeitraumes gelieferte Strommenge entsprechend dem durchschnittlichen nationalen Strommix (Kraftwerkspark der öffentlichen Stromversorgung in Deutschland gemäß Standard-Datensatz des GEMIS-Modells, Version 4.1.4, Stand September 2002) erzeugt würde.¹⁴³

CO₂-Minderung im gesamten Lieferzeitraum

Die Vorgabe der prozentualen CO₂-Minderung bezieht sich auf den gesamten Lieferzeitraum. Das heißt, die CO₂-Minderung ist für die gesamte im Lieferzeitraum voraussichtlich zu liefernde Strommenge zu ermitteln.

Für die Prüfung und Wertung der Angebote ist die Strommenge maßgeblich, die der Auftraggeber im Zuge der Datenerfassung aus dem historischen Verbrauch an den Abnahmestellen festgestellt hat. Diese Strommenge, die in der Regel aus dem Gesamtbedarf des vergangenen Lieferjahres ermittelt wird, ist der Berechnung der CO₂-Minderung zu Grunde zu legen.

2.2.3 Berechnung der durch die Lieferung von Ökostrom vermiedenen CO₂-Emissionen

Die Höhe der mit der jeweils angebotenen Lieferung von Ökostrom vermiedenen CO₂-Emissionen lässt sich im Wege eines wissenschaftlich fundierten Vergleichs mit den ermittelten CO₂-Emissionen des durchschnittlichen nationalen Strommixes auf der Grundlage des bestehenden Kraftwerksparks der öffentlichen Stromversorgung in Deutschland ermitteln. In diesem Zusam-

¹⁴³ Das GEMIS-Modell wird in Teil III, Kapitel 2.2.3 erläutert.

menhang wird der Begriff der „vermiedenen CO₂-Emissionen“ verwendet, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Erzeugung einer bestimmten Strommenge aus erneuerbaren Energien die Erzeugung einer entsprechenden Strommenge aus nicht erneuerbaren Energieträgern ersetzt und dadurch die CO₂-Emissionen vermieden werden, die bei der Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern entstehen würden.

Für die verschiedenen technischen Prozesse der Stromerzeugung kann unter Berücksichtigung des umgewandelten Energieträgers eine spezifische Menge an CO₂-Emissionen ermittelt werden. Ein in der Praxis und Wissenschaft anerkanntes Hilfsmittel zur Ermittlung der spezifischen CO₂-Emissionen ist das Globale Emissions-Modell Integrierter Systeme (GEMIS).¹⁴⁴ GEMIS ist ein kostenlos verfügbares Computerprogramm, das als Instrument zur vergleichenden Untersuchung von Umwelteffekten der Energiebereitstellung und -nutzung vom Öko-Institut e. V. und der Gesamthochschule Kassel in den Jahren 1987 bis 1989 mit Unterstützung des Umweltbundesamtes entwickelt wurde und seitdem mit Unterstützung des Umweltbundesamtes, des BMU, des BMBF und anderer Stellen kontinuierlich aktualisiert wird. Das GEMIS-Modell umfasst Grunddaten zur Bereitstellung von Energieträgern (Prozessketten- und Brennstoffdaten) sowie zu den Technologien zur Bereitstellung von Wärme und Strom. Das GEMIS-Modell berücksichtigt alle Schritte von der Primärenergiegewinnung bis zur Nutzenergie und bezieht auch den Material- und Hilfsenergieaufwand zur Herstellung von Energieanlagen mit ein.

GEMIS-Modell

In dem GEMIS-Modell werden die spezifischen Treibhausgasemissionen der einzelnen Stromerzeugungsarten in so genannten CO₂-Äquivalenten ermittelt. Die CO₂-Äquivalente sind ein einheitliches Maß für die unterschiedlichen Erwärmungspotenziale der Treibhausgase. Auf diese einheitliche Größe wird die unterschiedliche Treibhauswirkung der einzelnen Treibhausgase umgerechnet. Maßstab ist dabei das Erwärmungspotenzial von Kohlendioxid, das gleich 1 gesetzt wird. Fördert die gleiche Menge eines Treibhausgases den Treibhauseffekt beispielsweise 100 Mal stärker als Kohlendioxid, entspricht das Erwärmungspotenzial dieses Treibhausgases 100 CO₂-Äquivalenten.

CO₂-Äquivalente als Maß für Treibhausgasemissionen

In dieser Arbeitshilfe werden unter CO₂-Emissionen somit die Treibhausgasemissionen frei Verbraucher in CO₂-Äquivalenten inklusive aller Vorkettenprozesse verstanden.

Für die meisten Verfahren zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wurde im Rahmen einer Lebenszyklus-Analyse eine spezifische Menge an CO₂-Emissionen ermittelt und im Standard-Datensatz des GEMIS-Modells hinterlegt. Dabei wurden die mit dem jeweiligen Verfahren verbundenen unterschiedlichen vorgelagerten Prozessketten berücksichtigt, weswegen die verschiedenen Verfahren zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unterschiedlich hohe Mengen an CO₂-Emissionen aufweisen.

CO₂-Emissionen bei Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Aufgrund der Anrechnung vermiedener CO₂-Emissionen bei der Wärmenutzung können die spezifischen CO₂-Emissionen einer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nach dem GEMIS-Modell durchaus einen negativen Wert annehmen. Denn in diesen Fällen wird die im Vergleich zu einer ungekoppelten Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern vermiedene Menge an CO₂-Emissionen angerechnet, die größer sein kann als die Menge an spezifischen CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage. Eine Anrechnung der Wärmenutzung erfolgt aber nur, wenn durch die in

Anrechnung der Wärmenutzung bei Kraft-Wärme-Kopplung

¹⁴⁴ vgl. www.oeko.de/service/gemis/.

Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Wärme aus erneuerbaren Energien eine Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern tatsächlich ersetzt wird. Dies hat der Ökostromlieferant im Rahmen seiner Nachweisführung¹⁴⁵ zu belegen.

Referenzwert

Zur Ermittlung der durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vermiedenen CO₂-Emissionen wurde im GEMIS-Modell ein Referenzwert definiert. Hierfür wurden die CO₂-Emissionen des durchschnittlichen nationalen Strommixes auf der Grundlage des bestehenden Kraftwerksparks der öffentlichen Stromversorgung in Deutschland ermittelt. Durch einen Vergleich der spezifischen CO₂-Emissionen der verschiedenen Verfahren zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit dem so definierten Referenzwert kann für jedes dieser Verfahren ein spezifisches Minderungspotenzial der CO₂-Emissionen festgestellt werden.

Nach dem Standard-Datensatz des GEMIS-Modells, Version 4.14. Stand: September 2002, können den nachfolgenden Stromerzeugungsverfahren bzw. erneuerbaren Energien die folgenden Emissionsdaten frei Verbraucher zugeordnet werden:

Standard-Datensatz des GEMIS-Modells

	Spezifische Treibhausgasemissionen in CO ₂ -Äquivalenten mit Vorketten in g CO ₂ /kWh el	CO ₂ -Minderungspotenzial in g CO ₂ /kWh el
Referenzwert (durchschnittlicher nationaler Strommix)	682,0	0,0
Wasserkraft	41,3	640,7
Windkraft	20,2	661,8
Photovoltaik	134,0	548,0
Geothermie	135,0	547,0
Deponiegas ohne Wärmenutzung	13,3	668,7
Deponiegas mit Wärmenutzung	-452,0	1134,0
Klärgas ohne Wärmenutzung	7,7	674,0
Biogas ohne Wärmenutzung	178,0	504,0
Biogas mit Wärmenutzung	-282,0	964,0
Holzskraftwerk ohne Wärmenutzung	47,5	634,5
Holzskraftwerk mit Wärmenutzung	-552,0	1234,0
Rapsöl-BHKW ohne Wärmenutzung	920,0	-238,0
Rapsöl-BHKW mit Wärmenutzung	448,0	234,0

Der Referenzwert beträgt nach dem GEMIS-Modell 682 g CO₂-Emissionen pro erzeugter Kilowattstunde elektrische Arbeit (Stand September 2002).

¹⁴⁵ vgl. zu den Nachweispflichten Teil III, Kapitel 2.6.

Das jeweilige CO₂-Minderungspotenzial der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Stromerzeugungsverfahren aus erneuerbaren Energien ist die Differenz aus dem Referenzwert und den jeweiligen spezifischen CO₂-Emissionen (rechte Spalte).

CO₂-Minderungspotenzial

Wie der Vergleich zeigt, sind die spezifischen CO₂-Emissionen einer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geringer als die CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung des durchschnittlichen nationalen Strommixes (einzige Ausnahme bildet das Rapsöl-BHKW ohne Wärmenutzung).

Mit Hilfe des GEMIS-Modells kann in einer Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom ein diskriminierungsfreies und für die Bieter transparentes System zur Vorgabe, Feststellung und Überprüfung der mit der jeweils angebotenen Ökostromlieferung verbundenen CO₂-Minderung im Lieferzeitraum aufgestellt werden. Für jede in der Ausschreibung angebotene Liefermenge ist dann eine prozentuale CO₂-Minderung im Vergleich zu der Menge an CO₂-Emissionen ermittelbar, die entstehen würde, wenn der Strom entsprechend dem durchschnittlichen nationalen Strommix geliefert würde.

Vorgabe, Feststellung und Überprüfung der CO₂-Minderung mit Hilfe des GEMIS-Modells

Um das Verfahren zur Feststellung der jeweiligen CO₂-Minderung im Lieferzeitraum für jedes in der Ausschreibung abgegebene Lieferangebot für die Bieter transparent zu machen, sollte der Auftraggeber die der Ausschreibung zugrunde liegende aktuelle Version des GEMIS-Modells und die sich hieraus ergebenden Emissionswerte in der oben dargestellten Tabelle als Teil der Leistungsbeschreibung wiedergeben.¹⁴⁶

Angabe der aktuellen Version des GEMIS-Modells in der Leistungsbeschreibung

Im Standard-Datensatz des GEMIS-Modells sind unter Umständen nicht für alle Verfahren zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien die spezifischen CO₂-Emissionen enthalten. Insbesondere im Bereich der Biomasse gibt es eine Vielzahl von Verfahren zur Stromerzeugung und von Biomassearten, die nicht alle im Standard-Datensatz des GEMIS-Modells erfasst sein müssen. Für den Fall, dass ein Bieter eine Stromlieferung aus einem Verfahren zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, für das im Standard-Datensatz des GEMIS-Modells keine Emissionsdaten ausgewiesen sind, anbieten will, müssen die spezifischen CO₂-Emissionen und das CO₂-Minderungspotenzial individuell ermittelt werden. Deshalb sollte der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung für diesen Fall jedem Bieter die Möglichkeit einräumen, auf eigene Kosten durch einen unabhängigen Sachverständigen einen individuellen Nachweis über die CO₂-Minderung der von ihm angebotenen Stromlieferung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zu führen. Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, muss der individuelle Nachweis über die CO₂-Minderung mit der gleichen Methodik und insbesondere unter Berücksichtigung der vorgelagerten Prozessketten frei Verbraucher wie nach dem GEMIS-Modell geführt werden. Hinsichtlich der Anrechnung einer Wärmenutzung gelten ebenfalls die gleichen Grundsätze wie nach dem GEMIS-Modell. Als unabhängige Sachverständige für eine individuelle Ermittlung des CO₂-Minderungspotenzials kommen eine staatlich anerkannte technische Überwachungsorganisation (TÜO), ein nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierter Umweltgutachter oder ein gleichermaßen geeigneter Gutachter in Frage.

individuelle Nachweisführung für Stromerzeugungsverfahren, deren Emissionsdaten nicht im Standard-Datensatz des GEMIS-Modells erfasst sind

¹⁴⁶ Aktualisierte Daten sind der GEMIS-Internetseite unter www.oeko.de/service/gemis/ zu entnehmen. Unter dem Menüpunkt „Material“, „Papiere zu GEMIS-Anwendungen“ ist jeweils eine aktuelle Version der oben dargestellten Tabelle zu finden.

In jedem Fall haben die Bieter bis zum Ende der Angebotsfrist dafür zu sorgen, dass der öffentliche Auftraggeber für ihr jeweiliges Angebot zur Lieferung von Ökostrom ein spezifisches prozentuales CO₂-Minderungspotenzial feststellen kann. Dies gilt insbesondere auch für Neuanlagen. Wegen der Wertungsrelevanz des CO₂-Minderungspotenzials kann diese Angabe grundsätzlich nicht erst nach dem Ende der Angebotsfrist abgegeben bzw. nachgeholt werden.

2.2.4 Berechnungsbeispiel

Das in den vorstehenden Kapiteln dargestellte Modell zur Berechnung der CO₂-Minderung im Lieferzeitraum soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel zur Berechnung der CO₂-Minderung

Die ausgeschriebene Stromlieferungsmenge beträgt für den gesamten Lieferzeitraum 2.000.000 kWh.

Ein Bieter bietet die Lieferung von Ökostrom aus folgenden Anlagen an:

- 500.000 kWh aus einem Holzkraftwerk ohne Wärmenutzung (Neuanlage)
- 500.000 kWh aus einer Biogasanlage ohne Wärmenutzung (neuere Bestandsanlage)
- 500.000 kWh aus einer Windkraftanlage (ältere Bestandsanlage)
- 500.000 kWh aus einer Wasserkraftanlage (Altanlage)

Der **Referenzwert** der CO₂-Emissionen beträgt bei einer Stromlieferungsmenge von 2.000.000 kWh:

$$2.000.000 \text{ kWh} * 682 \text{ g/kWh} = \mathbf{1.364.000 \text{ kg CO}_2\text{-Emissionen}}$$

Die **CO₂-Minderung** des Ökostromlieferangebots errechnet sich wie folgt:

500.000 kWh * 100 % * 634,5 g/kWh	= 317.250 kg CO ₂ -Emissionen
500.000 kWh * 50 % * 504,0 g/kWh	= 126.000 kg CO ₂ -Emissionen
500.000 kWh * 25 % * 661,8 g/kWh	= 82.725 kg CO ₂ -Emissionen
500.000 kWh * 0 % * 640,7 g/kWh	= 0 kg CO ₂ -Emissionen
	525.975 kg CO₂-Emissionen

Die **prozentuale CO₂-Minderung** des Ökostromlieferangebots beträgt im Lieferzeitraum:

$$525.975 \text{ kg} * 100 / 1.364.000 \text{ kg} = \mathbf{38,56 \%}$$

Das CO₂-Minderungspotenzial wird auf die Höhe des Referenzwertes begrenzt, so dass die prozentuale CO₂-Minderung maximal 100 % betragen kann. Diese Begrenzung ist insbesondere für die Stromlieferung aus Stromerzeugungsanlagen mit Wärmenutzung relevant, deren spezifische CO₂-Emissionen in der Regel negative Werte aufweisen.

2.3 Berücksichtigung einer höheren CO₂-Minderung bei der Zuschlagsentscheidung

Den Bietern steht es frei, Ökostromlieferangebote abzugeben, mit denen eine über die Mindestanforderung hinausgehende CO₂-Minderung im Lieferzeitraum erzielt wird. Da mit einer höheren CO₂-Minderung ein größerer Umweltnutzen verbunden ist, sollte die über die Mindestanforderung hinausgehende CO₂-Minderung bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt werden. Hierzu müssen in den Verdingungsunterlagen ein entsprechendes Zuschlagskriterium und ein Wertungssystem festgelegt werden.

Festlegung der Zuschlagskriterien und des Wertungssystems

2.3.1 Preis-/Leistungsverhältnis aus Angebotspreis und CO₂-Minderung

Eine über die Mindestanforderung hinausgehende CO₂-Minderung kann im Wege der Bildung eines Preis-/Leistungsverhältnisses der Ökostromlieferangebote in der letzten Wertungsphase bei der Angebotsbewertung berücksichtigt werden.

Das Preis-/Leistungsverhältnis ergibt sich aus den beiden Zuschlagskriterien

- Angebotspreis und
- Höhe der CO₂-Minderung.

Zuschlagskriterien:
Angebotspreis und Höhe der CO₂-Minderung

Nach diesen beiden Kriterien kann für jedes einzelne Ökostromlieferangebot ein Preis-/Leistungsverhältnis ermittelt werden. Hierzu legt der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung eine bestimmte Punktzahl fest, die für die jeweilige Höhe der CO₂-Minderung vergeben wird. Der jeweilige Angebotspreis geht unmittelbar in die Angebotsbewertung ein und wird durch die Summe der mit dem jeweiligen Ökostromlieferangebot erzielten Punktzahl für die CO₂-Minderung dividiert. Das Angebot, das den niedrigsten Quotienten erzielt, ist das Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis und damit das wirtschaftlichste Angebot.¹⁴⁷ Der Auftraggeber hat auf dieses Angebot den Zuschlag zu erteilen.¹⁴⁸

Bildung des Preis-/Leistungsverhältnisses als Grundlage der Zuschlagsentscheidung

¹⁴⁷ Die Bildung eines Preis-/Leistungsverhältnisses ist kein spezielles Wertungssystem für die Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom. Dieses Wertungssystem wird von öffentlichen Auftraggebern auch bei der Vergabe anderer Lieferaufträge und von Bauaufträgen praktiziert.

¹⁴⁸ vgl. § 25 Nr. 3 VOL/A.

Die Bildung des Preis-/Leistungsverhältnisses durch den Auftraggeber erfolgt für jedes Ökostromlieferangebot in folgenden vier Schritten:

Preis-/Leistungsverhältnis

- In einem ersten Schritt berechnet der Auftraggeber auf der Grundlage der im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen historischen Leistungs- und Verbrauchswerte und der jeweils angebotenen Strompreise für jedes Ökostromlieferangebot die Jahresbezugskosten (netto).
- In einem zweiten Schritt überprüft der Auftraggeber die von den Bietern nach dem GEMIS-Modell berechnete und im jeweiligen Angebot ausgewiesene prozentuale CO₂-Minderung und stellt für jedes Ökostromlieferangebot die prozentuale CO₂-Minderung fest.
- Die für jedes Ökostromlieferangebot festgestellte jeweilige prozentuale CO₂-Minderung bewertet der Auftraggeber in einem dritten Schritt mit einer bestimmten, in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anzahl von Punkten.
- In einem vierten Schritt dividiert der Auftraggeber die jeweiligen Jahresbezugskosten (netto) durch die jeweilige Anzahl der vergebenen Punkte. Auf diese Weise ermittelt der Auftraggeber das Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis.

Mit diesem Wertungssystem werden die vergaberechtlichen Anforderungen erfüllt. Zum einen wird der Angebotspreis im Rahmen der Wertung mit dem zuvor festgelegten Wertungsanteil gewichtet und nicht marginalisiert, zum anderen erhält der Auftraggeber durch das Umweltschutzkriterium „Höhe der CO₂-Minderung“ keinen unbeschränkten Spielraum bei der Zuschlagsentscheidung.

2.3.2 Gewichtung des Angebotspreises und der CO₂-Minderung

Bereits in der Leistungsbeschreibung hat der Auftraggeber die Gewichtung der beiden Zuschlagskriterien „Angebotspreis“ und „Höhe der CO₂-Minderung“ verbindlich festzulegen und nachvollziehbar anzugeben. An diese Festlegung ist der Auftraggeber im gesamten Vergabeverfahren gebunden.

Ermessensspielraum des Auftraggebers bei Festlegung der Gewichtung der Zuschlagskriterien

Bei der Festlegung der Gewichtung der beiden Zuschlagskriterien untereinander hat der Auftraggeber grundsätzlich einen Ermessensspielraum. Dieser ist durch das vergaberechtliche Gebot begrenzt, dass der Angebotspreis ein wichtiges, die Vergabeentscheidung substantiell beeinflussendes Entscheidungskriterium sein muss. Nach dem Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2003 „EVN und Wienstrom“ ist ein Wertungsanteil von Umwelteigenschaften in Höhe von jedenfalls 45 % zulässig.¹⁴⁹

¹⁴⁹ vgl. Teil III, Kapitel 1.2.2.

Jeder Auftraggeber hat im Rahmen seines vergaberechtlich begrenzten Ermessensspielraums bei der Konzeption einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom zu entscheiden, in welchem konkreten Verhältnis er die beiden Zuschlagskriterien „Angebotspreis“ und „Höhe der CO₂-Minderung“ gewichtet.

BMU/UBA-Ökostrom-Ausschreibungen

In den beiden Ausschreibungen ist die CO₂-Minderung mit einem Wertungsanteil von 21 % bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt worden. Dementsprechend wurde der jeweilige Preis der Ökostromlieferangebote mit einem Wertungsanteil von 79 % gewichtet. Der Angebotspreis war also das ausschlaggebende, aber nicht allein entscheidende Zuschlagskriterium.

2.3.3 Festlegung der für die CO₂-Minderung zu vergebenden Punktzahl

Auf der Grundlage der vom Auftraggeber bestimmten Gewichtung der beiden Zuschlagskriterien „Angebotspreis“ und „Höhe der CO₂-Minderung“ hat der Auftraggeber die für die prozentuale CO₂-Minderung zu vergebende Punktzahl festzulegen, mit der für jedes Ökostromlieferangebot das jeweilige Preis-/Leistungsverhältnis ermittelt wird.

Hierzu legt der Auftraggeber folgende Punktzahlen fest:

Punktezahlen

- Gesamtpunktzahl
- Basispunktzahl
- Zusatzpunktzahl

Die Punktzahlen stehen in folgendem Verhältnis:

maximale Gesamtpunktzahl = Basispunktzahl + maximale Zusatzpunktzahl

(Beispiel: 1.000 = 790 + 210)

Die **maximale Gesamtpunktzahl** ist die maximal mit einem Ökostromlieferangebot erzielbare Punktzahl. Sie wird vom Auftraggeber als Ausgangsgröße festgelegt (z. B. 1.000 Punkte).

maximale Gesamtpunktzahl als Ausgangsgröße

Von der maximalen Gesamtpunktzahl ausgehend legt der Auftraggeber entsprechend dem von ihm zuvor festgelegten Wertungsanteil der Zuschlagskriterien „Angebotspreis“ und „Höhe der CO₂-Minderung“ die Basispunktzahl und die maximale Zusatzpunktzahl fest.

einheitliche Basispunktzahl

Die **Basispunktzahl** wird für jedes Ökostromlieferangebot einheitlich vergeben. Der Angebotspreis der einzelnen Ökostromlieferangebote wird damit bei der Punktevergabe neutralisiert und erst bei der Berechnung des Preis-/Leistungsverhältnisses relevant.

maximale Zusatzpunktzahl

Zusätzlich zu der Basispunktzahl werden für jeden vollen über der Mindestanforderung liegenden Prozentpunkt CO₂-Minderung die Zusatzpunkte vergeben. Im Rahmen der Wertung wird als maximal erzielbare prozentuale CO₂-Minderung ein Wert von 100 % angenommen und festgelegt. Die **maximale Zusatzpunktzahl** ergibt sich damit als Differenz aus der maximalen Gesamtpunktzahl und der Basispunktzahl. Die maximale Zusatzpunktzahl spiegelt den Wertungsanteil des Zuschlagskriteriums „Höhe der CO₂-Minderung“ wider.

Da eine bestimmte prozentuale CO₂-Minderung bereits als Mindestanforderung an die Lieferung von Ökostrom gestellt wird, ist bei der Wertung nur die prozentuale CO₂-Minderung, die über diese Mindestanforderung hinausgeht, zu berücksichtigen. Die Anzahl der für jeden über der Mindestanforderung liegenden vollen Prozentpunkt CO₂-Minderung zu vergebenden **Zusatzpunkte** ergibt sich wie folgt:

Berechnungsformel für die Zusatzpunkte

$$\text{Zusatzpunkte} = \text{maximale Zusatzpunktzahl} / (100 - \text{Mindestanforderung})$$

(Beispiel: $3 = 210 / (100 - 30) = 210 / 70$)

Die **jeweilige Zusatzpunktzahl** ergibt sich aus der Höhe der CO₂-Minderung über der Mindestanforderung und den Zusatzpunkten:

Berechnungsformel für die jeweilige Zusatzpunktzahl

$$\text{Zusatzpunktzahl} = \text{Zusatzpunkte CO}_2\text{-Minderung}$$

Die **Gesamtpunktzahl** für ein Angebot errechnet sich wie folgt:

Berechnungsformel für die jeweilige Gesamtpunktzahl

$$\text{Gesamtpunktzahl} = \text{Basispunktzahl} + \text{Zusatzpunktzahl}$$

Die **Zusatzpunktzahl** für jedes Angebot spiegelt den jeweiligen konkreten Umweltnutzen wider, da in die Berechnung der CO₂-Minderung die unterschiedlichen Anlagentypen mit ihrer jeweiligen Gewichtung eingeflossen sind. Damit ist die Höhe der CO₂-Minderung als Zuschlagskriterium im Wertungssystem verankert.

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft das Punktesystem mit verschiedenen Gewichtungen der Zuschlagskriterien „Angebotspreis“ und „Höhe der CO₂-Minderung“ auf der Grundlage einer Mindestanforderung von 30 % für die Höhe der CO₂-Minderung. In diesem Fall können für maximal 70 Prozentpunkte CO₂-Minderung (100 % - 30 % = 70 %) Zusatzpunkte festgelegt und vergeben werden:

Punktesystem

Wertungsanteil „Angebotspreis“	Wertungsanteil „CO ₂ -Minderung“	Gesamtpunktzahl	Basispunktzahl	maximale Zusatzpunktzahl	Zusatzpunkte je % CO ₂ -Minderung über Mindestanforderung	max. Mehrkosten ¹
93 %	7 %	1.000	930	70	1	8 %
86 %	14 %	1.000	860	140	2	16 %
79 %	21 %	1.000	790	210	3	27 %
72 %	28 %	1.000	720	280	4	39 %
65 %	35 %	1.000	650	350	5	54 %
58 %	42 %	1.000	580	420	6	72 %

BMU/UBA-Ökostrom-Ausschreibungen

In den beiden Ökostrom-Ausschreibungen wurde eine über die Mindestanforderung von 30 % hinausgehende CO₂-Minderung mit einem Wertungsanteil von 21 % und der Angebotspreis mit einem Wertungsanteil von 79 % bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt. Dementsprechend betrug die Basispunktzahl 790 und die maximale Zusatzpunktzahl 210. Daraus ergab sich eine Zusatzpunktzahl von 3 für jeden vollen Prozentpunkt der über die Mindestanforderung von 30 % hinausgehenden CO₂-Minderung. In der folgenden Darstellung und insbesondere bei den gewählten Beispielen wird die Festlegung einer Mindestanforderung von 30 % CO₂-Minderung zugrunde gelegt.

Das Punktesystem und die darauf beruhende Bildung eines Preis-/Leistungsverhältnisses werden an zwei Beispielen verdeutlicht:

Wertungsbeispiel für Gewichtung der CO₂-Minderung mit 21 %

Angebot 1:

Angebotspreis (netto):	402.900 €	
CO ₂ -Minderung:	30 %	
Basispunktzahl:	790	
Zusatzpunktzahl:	0	(3 * 0 = 0)
Gesamtpunktzahl:	790	
Preis-/Leistungsverhältnis:	510	(402.900 : 790 = 510)

Angebot 2:

Angebotspreis (netto):	451.200 €	
CO ₂ -Minderung:	80 %	
Basispunktzahl:	790	
Zusatzpunktzahl:	150	(3 * 50 = 150)
Gesamtpunktzahl:	940	
Preis-/Leistungsverhältnis:	480	(451.200 : 940 = 480)

Angebot 3:

Angebotspreis (netto):	490.000 €	
CO ₂ -Minderung:	100 %	
Basispunktzahl:	790	
Zusatzpunktzahl:	210	(3 * 70 = 210)
Gesamtpunktzahl:	1.000	
Preis-/Leistungsverhältnis:	490	(490.000 : 1.000 = 490)

In diesem Beispiel ist das Angebot 2 das Angebot mit dem günstigsten Preis-/Leistungsverhältnis und damit das wirtschaftlichste Angebot, auf das dementsprechend der Zuschlag zu erteilen wäre. Der niedrigste Angebotspreis ist nicht entscheidend.

Gewichtet der Auftraggeber die CO₂-Minderung mit einem Wertungsanteil von 35 %, würde sich die maximale Zusatzpunktzahl auf 350 erhöhen. Dementsprechend gäbe es für den Angebotspreis nur noch 650 Basispunkte. Die Anzahl der für jeden vollen Prozentpunkt der über 30 % hinausgehenden CO₂-Minderung zu vergebenden Zusatzpunkte erhöht sich auf 5 (350 Punkte / 70 % = 5 Punkte je vollen Prozentpunkt CO₂-Minderung).

Dann hätte die Wertung der vorstehenden drei Beispielangebote folgendes Ergebnis:

Wertungsbeispiel für Gewichtung der CO₂-Minderung mit 35 %

Angebot 1:

Angebotspreis (netto):	402.900 €
CO ₂ -Minderung:	30 %
Basispunktzahl:	650
Zusatzpunktzahl:	0 (5 * 0 = 0)
Gesamtpunktzahl:	650
Preis-/Leistungsverhältnis:	620 (402.900 : 650 ≈ 620)

Angebot 2:

Angebotspreis (netto):	451.200 €
CO ₂ -Minderung:	80 %
Basispunktzahl:	650
Zusatzpunktzahl:	250 (5 * 50 = 250)
Gesamtpunktzahl:	900
Preis-/Leistungsverhältnis:	501 (451.200 : 900 ≈ 501)

Angebot 3:

Angebotspreis (netto):	490.000 €
CO ₂ -Minderung:	100 %
Basispunktzahl:	650
Zusatzpunktzahl:	350 (5 * 70 = 350)
Gesamtpunktzahl:	1.000
Preis-/Leistungsverhältnis:	490 (490.000 : 1.000 = 490)

In diesem Beispiel ist das Angebot 3 das Angebot mit dem günstigsten Preis-/Leistungsverhältnis und damit das wirtschaftlichste Angebot, auf das dementsprechend der Zuschlag zu erteilen wäre. Der niedrigste Angebotspreis ist nicht entscheidend.

2.4 Stammdatenblätter und Formblatt zur Berechnung der CO₂-Minderung

Der Auftraggeber gibt in den Verdingungsunterlagen neben den Preisblättern weiterhin für jede Anlagenkategorie (Neuanlagen, neuere Bestandsanlagen, ältere Bestandsanlagen, Altanlagen) ein Stammdatenblatt vor. Die Bieter haben diese Stammdatenblätter bei der Angebotsabgabe zu verwenden. Sie haben darin alle zum Nachweis der Stromlieferung aus erneuerbaren Energien und zur Ermittlung der mit der jeweiligen Lieferung von Ökostrom verbundenen CO₂-Minderung notwendigen Angaben anlagenbezogen einzutragen.

Muster-Unterlage im Teil IV

Vorgabe von Stammdatenblättern durch den Auftraggeber

In den Stammdatenblättern für die jeweiligen Anlagentypen sind folgende Angaben der Bieter vorzugeben:

Inhalt der Stammdatenblätter

- Standort und genaue Bezeichnung der Stromerzeugungsanlage
- erneuerbare Energie, aus der der Strom erzeugt wird
- bei einer Stromerzeugung aus Biomasse: aus welcher Biomasse der Strom erzeugt wird
- bei Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken: die Art und Menge der mitverbrannten Biomasse und deren Heizwert sowie die Art und Menge der verbrannten fossilen Energieträger und deren Heizwert
- installierte elektrische Leistung der Stromerzeugungsanlage
- bei Alt- und Bestandsanlagen: Datum der Inbetriebnahme
- bei Neuanlagen: Datum oder voraussichtliches Datum der Inbetriebnahme
- bei thermischen Kraftwerken zur Mitverbrennung von Biomasse, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden: Datum der Zustellung der Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse
- bei Anlagen mit Wärmeerzeugung: Wie und in welchem Umfang (Prozent) wird die erzeugte Wärme genutzt?
- Ersetzt die Wärmeerzeugung fossil erzeugte Wärme (wenn ja, in welchem Umfang?)
- die zur Lieferung an den Auftraggeber beabsichtigte Strommenge aus der Stromerzeugungsanlage
- Datum des geplanten Lieferbeginns aus der Stromerzeugungsanlage
- Datum des geplanten Lieferendes aus der Stromerzeugungsanlage
- bei Neu- und Bestandsanlagen: die vom Bieter ermittelte rechnerische CO₂-Minderung im Lieferzeitraum gegenüber einem Bezug aus dem durchschnittlichen nationalen Strommix (Kraftwerkspark der öffentlichen Stromversorgung in Deutschland) nach dem GEMIS-Modell

Berechnung der CO₂-Minderung durch die Bieter

Auf der Grundlage der Angaben in den Stammdatenblättern hat der Bieter in einem vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen ebenfalls vorgegebenen Berechnungsblatt die spezifische rechnerische CO₂-Minderung seines Ökostromlieferangebotes zu ermitteln und anzugeben.

Stammdaten- und Berechnungsblätter sind verbindlicher Bestandteil des Angebotes

Die Vorgaben in den Stammdatenblättern und im Berechnungsblatt sind vom Auftraggeber eindeutig festzulegen, so dass die Bieter zweifelsfreie Angaben machen können. Die Angaben der Bieter in den Stammdatenblättern und im Berechnungsblatt sind ein verbindlicher Bestandteil der Angebote. Der Auftraggeber überprüft diese Angaben auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und legt sie der Angebotswertung zugrunde. Im Falle der Zuschlagserteilung werden die Stammdatenblätter und das Formblatt zur Berechnung der CO₂-Minderung aus dem Angebot des erfolgreichen Bieters Bestandteil des Stromliefervertrages.

2.5 Anlagenwechsel vor Lieferbeginn oder während des Lieferzeitraumes

Es steht dem erfolgreichen Bieter frei, den durch Zuschlag auf sein Angebot erteilten Auftrag zur Lieferung von Ökostrom auch durch eine Stromlieferung aus anderen als den benannten Stromerzeugungsanlagen zu erfüllen, sofern und soweit die durch Zuschlagserteilung vertraglich vereinbarte Stromlieferung aus erneuerbaren Energien und prozentuale CO₂-Minderung sichergestellt sind und das im Rahmen der Wertung ermittelte Preis-/Leistungsverhältnis für das wirtschaftlichste Angebot durch einen Anlagenwechsel vor Lieferbeginn oder während des Lieferzeitraumes nicht verschlechtert wird.

Wechsel der Stromerzeugungsanlagen möglich

Um dies sicherzustellen, hat der Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen festzulegen, dass eine Stromlieferung aus anderen als den im Angebot angegebenen und durch Zuschlagserteilung vereinbarten Stromerzeugungsanlagen rechtzeitig vorher gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen und von dessen Zustimmung abhängig ist. Die Anzeige eines Anlagenwechsels hat die gleichen Angaben zu der oder den neuen Stromerzeugungsanlagen zu enthalten, wie sie bei Angebotsabgabe zu den ursprünglich geplanten Stromerzeugungsanlagen gemacht werden mussten. Die Zustimmung ist vom Auftraggeber zu erteilen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Einhaltung der vertraglich vereinbarten CO₂-Minderung und des Preis-/Leistungsverhältnisses

2.6 Nachweispflichten des Ökostromlieferanten

In den ausgefüllten Stammdatenblättern geben die Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe an, aus welchen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien der vom Auftraggeber ausgeschriebene Ökostrom während der Vertragslaufzeit geliefert werden soll. Aus den Angaben des jeweiligen Bieters ergibt sich die für die angebotene Lieferung von Ökostrom anrechenbare CO₂-Minderung. Diese wird im Falle der Zuschlagserteilung als vertragliche Verpflichtung des erfolgreichen Bieters und späteren Ökostromlieferanten im Stromliefervertrag verbindlich vereinbart.

Dem Auftraggeber kommt es darauf an, dass die vertraglichen Pflichten insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom von dem Stromlieferanten während der gesamten Vertragslaufzeit eingehalten werden. Um die Erfüllung der im Stromliefervertrag vereinbarten Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom überprüfen zu können, sind dem Stromlieferanten im Stromliefervertrag entsprechende Nachweispflichten aufzuerlegen. Diese Pflichten umfassen für den gesamten Lieferzeitraum den Nachweis der Herkunft des gelieferten Ökostroms, die Einhaltung der vereinbarten CO₂-Minderung und des im Rahmen der Wertung festgestellten Preis-/Leistungsverhältnisses.

Nachweis über die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom

Aktualisierung der Stammdatenblätter	Ausgangspunkt der Nachweisführung sind zunächst die vom erfolgreichen Bieter und späteren Ökostromlieferanten mit Angebotsabgabe vorgelegten Stammdatenblätter und das Formblatt zur Berechnung der CO ₂ -Minderung. Diese Unterlagen hat der Ökostromlieferant spätestens drei Monate nach Ablauf eines jeden Lieferjahres mit den Ist-Werten des vergangenen Lieferjahres zu aktualisieren und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.
Nachweisführung durch Sachverständigengutachten	Darüber hinaus ist der Ökostromlieferant zu verpflichten, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Stromliefervertrages auf seine Kosten die entsprechenden Nachweise durch Sachverständigengutachten zu führen. Als unabhängige Sachverständige kommen eine staatlich anerkannte technische Überwachungsorganisation (TÜO), ein nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierter Umweltgutachter oder ein gleichermaßen geeigneter Gutachter in Frage. Verlängert sich die Laufzeit des Stromliefervertrages durch Nichtkündigung, ist die Nachweisführung durch einen der vorgenannten unabhängigen Sachverständigen für jedes weitere Lieferjahr vorzusehen. In dem nach Ablauf der Vertragslaufzeit vorzulegenden Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen müssen die Herkunft des gelieferten Stromes, die CO ₂ -Minderung und die Einhaltung des im Rahmen der Wertung festgestellten Preis-/Leistungsverhältnisses eindeutig nachgewiesen werden.
Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom	Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle der Stromlieferung aus mehreren Stromerzeugungsanlagen ist die mengenmäßige Aufteilung zwischen den verschiedenen Quellen eindeutig anzugeben. In Artikel 5 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten auferlegt, dafür zu sorgen, dass Nachweise zur Herkunft des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ausgestellt werden. Diese Vorgabe hat der deutsche Gesetzgeber in § 17 EEG umgesetzt. In Artikel 5 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind keine detaillierten Vorgaben über die Form des Herkunftsnachweises enthalten. Dagegen sind in § 17 Abs. 2 EEG konkrete Angaben geregelt, die der Herkunftsnachweis enthalten muss. An diesen Vorgaben kann sich der Auftraggeber bei seinen Festlegungen zum Inhalt des Herkunftsnachweises orientieren. Zum Nachweis der konkreten Anforderungen an die vereinbarte Ökostromlieferung sollten einige ergänzende Angaben vom Bieter gefordert werden.

Der Herkunftsnachweis für die Ökostromlieferung im gesamten Lieferzeitraum hat folgende Angaben zu enthalten:

Inhalt des Herkunftsnachweises

- Name und Anschrift des Anlagenbetreibers der Erzeugungsanlage
- den Standort, die Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage
- die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen einschließlich der Angabe, inwieweit es sich um Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie handelt
- bei Einsatz von Biomasse: ob es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung handelt
- bei einer Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken: die Art und Menge der mitverbrannten Biomasse und deren Heizwert sowie die Art und Menge der verbrannten fossilen Energieträger und deren Heizwert
- die in der Anlage im vereinbarten Lieferzeitraum insgesamt erzeugte Strommenge und die an den Auftraggeber im gesamten Lieferzeitraum gelieferte Strommenge
- die mit der Stromlieferung erzielte CO₂-Minderung in den einzelnen Lieferjahren sowie im gesamten Lieferzeitraum nach dem GEMIS-Modell
- Erklärung, dass die an den Auftraggeber verkaufte Ökostromlieferung nicht doppelt vermarktet wurde

Der Auftraggeber behält sich im Stromliefervertrag vor, die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten beauftragten Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Stromlieferant ist zu verpflichten, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Stromlieferant hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken. Dazu gehört auch, dass der Zugang zu der jeweiligen Stromerzeugungsanlage zum Zwecke dieser Prüfung sichergestellt ist.

Beauftragung eines Sachverständigen durch den Auftraggeber

2.7 Ausschluss einer Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms

Mit einer Ausschreibung von Ökostrom sollen ein zusätzlicher Anreiz zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gesetzt und der Ökostrommarkt gestärkt werden. Der mit der Lieferung von Ökostrom verbundene Nutzen für die Umwelt ist ein vertraglich vereinbarter Leistungsbestandteil und wird dementsprechend vom Auftraggeber erworben. Deshalb hat sich der Ökostromlieferant im Stromliefervertrag zu verpflichten, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen. Er hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Dieses Verwertungs- und Übertragungsverbot umfasst auch handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien (z. B. das Renewable Energy Certificate System – RECS) sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen. Ebenfalls auszuschließen ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und -zertifikate. Der Ökostromlieferant hat sich zu verpflichten, die an den Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge nicht als Teilmenge

vertraglicher Ausschluss der Doppelvermarktung

durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifizieren zu lassen, die der Ökostromlieferant zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwendet.

Muster-Unterlage im Teil IV

Bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe hat jeder Bieter in einer vom Auftraggeber den Verdingungsunterlagen beigefügten Muster-Verpflichtungserklärung den Ausschluss einer Doppelvermarktung des zu liefernden Ökostroms im vorgenannten Sinne zu bestätigen.

2.8 Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers und Vertragsstrafe

Im Stromliefervertrag sollten ein Sonderkündigungsrecht zugunsten des Auftraggebers und ein Vertragsstrafeversprechen des Stromlieferanten vereinbart werden für den Fall, dass der Stromlieferant seine vertraglichen Pflichten hinsichtlich der Lieferung von Ökostrom nicht erfüllt. Diese beiden vertraglich vereinbarten Sanktionen sollen einen möglichst wirkungsvollen Druck auf den Stromlieferanten ausüben, die vertraglich übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf die Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom einzuhalten.

2.8.1 Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers

vertragliches Sonderkündigungsrecht in zwei Fällen

Das Sonderkündigungsrecht ist für zwei Fälle vorzusehen:

- Der Stromlieferant kommt seinen vertraglichen Nachweispflichten zur Lieferung von Ökostrom nicht nach.
- Aus den dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit vorliegenden Nachweisen und Prüfergebnissen ergibt sich, dass der gelieferte Strom nicht zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt oder die vereinbarte anrechenbare CO₂-Minderung nicht eingehalten wird.

In diesen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen. Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, ist der Stromlieferant dem Auftraggeber zum vollen Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Stromlieferanten und im Zuge der erforderlichen vorzeitigen Neuvergabe des Stromlieferauftrages entstehen.

2.8.2 Vertragsstrafe des Stromlieferanten

Des Weiteren hat sich der Stromlieferant im Stromliefervertrag zu verpflichten, für jeden durch die dem Auftraggeber vorliegenden Nachweise und Prüfergebnisse belegten Fall der nicht vertragsgemäßen Erfüllung der Anforderungen an die Ökostromlieferung eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Vertragsstrafe vergaberechtlich zulässig

Gemäß § 12 VOL/A sollen Vertragsstrafen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen ausbedungen werden. § 12 VOL/A ist eine so genannte Soll-Vorschrift. Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss des Deutschen Verdingungsausschusses für Leistungen (DVAL) erklärt, dass Vertragsstrafen auch für andere Tatbestände der Vertragsverletzung als die Überschreitung von Ausführungsfristen ausnahmsweise ausbedungen werden

können, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen.¹⁵⁰ Die vorrangig anzuwendenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), deren Anwendung zwingend in den Verdingungsunterlagen vorzuschreiben ist,¹⁵¹ verweisen auf die Vorschriften der §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nach denen Vertragsstrafen auch für andere Fälle ausbedungen werden können. Im Übrigen ist § 12 VOL/A nur eine Soll-Vorschrift, die dem öffentlichen Auftraggeber Spielräume lässt. Demnach kann der Auftraggeber vergaberechtlich zulässigerweise andere Verwirklichungsgründe für eine Vertragsstrafe vorgeben.¹⁵²

Die Vertragsstrafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.¹⁵³ Diese Grenzen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Bei der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe sollte der Auftraggeber jedenfalls die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur zulässigen Höhe von Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten. Danach darf eine Höchstgrenze von 5 % der Auftragssumme nicht überschritten werden.¹⁵⁴ Obwohl der ausgeschriebene Stromliefervertrag nicht den Rechtscharakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, sondern einer Individualvereinbarung hat und damit die vorgenannte Rechtsprechung des BGH nicht unmittelbar übertragbar ist, gibt sie doch einen Anhaltspunkt für die Auslegung der „angemessenen Grenzen“. Aus diesem Grund sollte die im Stromliefervertrag vereinbarte Vertragsstrafe 5 % der gesamten Auftragssumme nicht überschreiten.

Vertragsstrafe nicht höher als
5 % der gesamten Auftragssumme

¹⁵⁰ vgl. Zdziebło, in Daub/Eberstein, Kommentar zur VOL/A, 5. Aufl. 2000, § 12 Rn. 4 und 14 mit Verweis auf die Verhandlungen der 39. Sitzung des DVAL-Hauptausschusses im November 1981.

¹⁵¹ vgl. § 9 Nr. 2 VOL/A.

¹⁵² vgl. von Baum, in Müller-Wrede, Kommentar zur VOL/A, 1. Aufl. 2001, § 12, Rn. 10.

¹⁵³ vgl. § 12 Satz 2 VOL/A.

¹⁵⁴ vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2003, - VII ZR 210/01 -, NZBau 2003, S. 321, 323 f.

TEIL IV: MUSTER-UNTERLAGEN FÜR EINE EURO-PAWEITE AUSSCHREIBUNG DER LIEFERUNG VON ÖKOSTROM

Auf den nachfolgenden Seiten werden die folgenden Muster-Unterlagen für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom zur Verfügung gestellt:

Vermerk zur Vorbereitung der Vergabe

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Angebotsformular mit den Anlagen

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Eigenerklärung zum Unternehmen

Referenzliste

Angaben kleinerer und mittlerer Unternehmen

Leistungsbeschreibung mit den Anlagen

Verpflichtungserklärung zum Ausschluss einer Doppelvermarktung

Muster-Stromliefervertrag

Erklärung der Bietergemeinschaft

Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern

Bankbürgschaft (Muster)

Anlagen der Leistungsbeschreibung in Tabellenform

Leistungsverzeichnis

Preisblätter

Formblätter zur technischen Spezifikation (Stammdatenblätter für die Anlagenkategorien und Formblatt zur Berechnung der CO₂-Minderung)

Niederschrift über die Angebotsöffnung mit Angebotsspiegel

Bieterinformation gemäß § 13 Vergabeverordnung

Zuschlagsschreiben